

---

## **2/1 Inhalt – Grundlagen**

---

### **2/2 BEL II**

2/2.1 BEL II – Einleitende Bestimmungen

2/2.2 BEL II – Verwendung eines Gesichtsbogens bei Zahnersatz und Aufbissbehelfen

2/2.3 BEL II – Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung

2/2.4 BEL II – Häufige Fehler in der zahntechnischen Abrechnung

2/2.5 BEL II – Ausnahmeindikationen

### **2/3 BEL II – Kurzübersicht**

### **2/4 BEB 97 – Kurzübersicht**

### **2/5 BEL II/BEB 97 – Gegenüberstellung**

### **2/6 BEL II – Abrechenbare Materialien**

### **2/7 BEMA/BEL II – Zuordnung der Halteelemente**

### **2/8 Hinweise zum Festzuschuss-System**

2/8.1 Festzuschuss-Richtlinie

2/8.2 Übersicht Versorgungsformen

2/8.3 Festzuschuss-Befunde und zugeordnete Regelversorgungen

2/8.4 Anpassung der Festzuschuss-Befunde – neue Richtlinien



## 2/2 BEL II

### 2/2.1 BEL II – Einleitende Bestimmungen

#### Bundeseinheitliches Leistungsverzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen

(§ 88 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)  
– BEL –  
Einleitende Bestimmungen

##### § 1 Anwendung des BEL

- (1) *Das bundeseinheitliche Verzeichnis gem. § 88 Abs. 1 SGB V bestimmt den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung, soweit die gewählte Versorgung mit Zahnersatz der Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V entspricht, sowie Leistungen, die im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung und der Behandlung mit Aufbissbehelfen und mit Unterkieferprotrusionsschienen anfallen.*
- (2) *Die zahntechnischen Einzelleistungen der einzelnen Gruppen des BEL II sind miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist. Bei der Herstellung und Instandsetzung von Unterkieferprotrusionsschienen sind nur die mit UKPS gekennzeichneten Leistungen abrechenbar.*
- (3) *Für die Auftragsvergabe nach dieser Vereinbarung ist der Vertragszahnarzt gehalten, dem zahntechnischen Labor den Versichertenstatus (GKV) des Patienten und im Falle der Versorgung mit Zahnersatz die im genehmigten Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen.*

##### Kommentar zu § 1:

§ 1 Abs. 1 definiert eindeutig, für welchen Bereich das BEL II Anwendung findet:

- Bei der vertragszahnärztlichen Versorgung (d. h., wenn ein gesetzlich versicherter Patient einen Vertragszahnarzt aufsucht) und
- die gewählte Versorgung der **Regelversorgung nach § 56 Abs. 2 SGB V** entspricht.

Ein wesentliches Prinzip der gesetzlichen Krankenversicherung ist das Wirtschaftlichkeitsgebot. Eine zahnärztliche Behandlung bzw. Versorgung genügt dem Wirtschaftlichkeitsgebot, wenn die Behandlung „ausreichend, wirtschaftlich und zweckmäßig“ ist.

- Eine Leistung ist **ausreichend**, wenn sie dem Einzelfall angepasst ist, dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht und den medizinischen Fortschritt berücksichtigt.

- Eine Leistung ist **zweckmäßig**, wenn die Leistung zum Erreichen des konkreten Behandlungsziels geeignet und zweckdienlich ist.
- Eine Leistung ist **wirtschaftlich**, wenn das angestrebte therapeutische oder diagnostische Ziel durch die Leistung effektiv und effizient zu erreichen ist. Ziel des Behandlers sollte gemäß dieser Vorgabe also sein, mit dem geringstmöglichen Mitteleinsatz eine erfolgreiche Behandlung durchzuführen.

Zahnärztliche Leistungen, auf die der gesetzlich versicherte Patient Anspruch hat, entsprechen in ihrer Ausführung demnach einem eher schlichten Standard. Wünscht der Patient eine höherwertige Versorgung, muss er zuzahlen oder die Kosten für die Leistungen komplett tragen.

In Bezug auf Zahnersatz hat der Gesetzgeber befundbezogen definiert, welche Versorgungsform dem Wirtschaftlichkeitsgebot gerecht wird. Die medizinisch notwendige, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgungsform wird als „Regelversorgung“ bezeichnet und in § 56 Abs. 2 SGB V definiert.

Der Leistungsanspruch bei Zahnersatz richtet sich allein nach dem Befund. Einzelnen Befundsituationen sind entsprechende Festzuschüsse zugeordnet. Mit den Festzuschüssen sollen für den gesetzlich krankenversicherten Patienten etwa sechzig Prozent der durchschnittlichen zahnärztlichen und zahntechnischen Kosten abgedeckt werden, die für die Regelversorgung anfallen.

Das bedeutet, dass der Versicherte entsprechend den gesetzlichen Grundlagen auch für eine Regelversorgung einen Eigenanteil zu bezahlen hat – es sei denn, der Eigenanteil würde ihn unzumutbar belasten (vgl. SGB V § 55 Abs. 2).

Gemäß § 1 Abs. 1 bestimmt das BEL II darüber hinaus den Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung im **Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung**.

Gesetzlich versicherte Patienten haben gemäß § 29 Abs. 1 SGB V *„Anspruch auf kieferorthopädische Versorgung in medizinisch begründeten Indikationsgruppen, bei denen eine Kiefer- oder Zahnfehlstellung vorliegt, die das Kauen, Beißen, Sprechen oder Atmen erheblich beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht“*.

Einschränkend formuliert § 28 Abs. 2 SGB V, dass *„die kieferorthopädische Behandlung von Versicherten, die zu Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr vollendet haben“*, nicht zur zahnärztlichen Behandlung gehört, dies jedoch *„nicht für Versicherte mit schweren Kieferanomalien“* gilt, *„die ein Ausmaß haben, das kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlungsmaßnahmen erfordert“*.

Die Anwendung von zahntechnischen Leistungen aus dem BEL II kommt demnach nur für kieferorthopädische Behandlungen infrage, die gemäß dieser Definition und unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden dürfen.

Andernfalls wäre die kieferorthopädische Behandlung als nicht medizinisch notwendig anzusehen und muss, sofern der Patient dies ausdrücklich wünscht, von der Zahnarztpraxis mit dem Patienten gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z vollständig privat vereinbart werden. Im Zuge einer privat vereinbarten kieferorthopädischen Behandlung anfallende zahntechnische Leistungen sind folgerichtig nicht nach BEL II, sondern nach einem privaten Leistungsverzeichnis zu berechnen, da der Patient in Bezug auf die gewünschte Behandlung zum Privatpatienten wird.

Auch der Inhalt der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung **im Rahmen der Behandlung mit Aufbissbehelfen** wird gemäß § 1 Abs. 1 durch BEL II bestimmt.

Aufbissbehelfe, die dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechen und daher im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden können, lassen sich in zwei Gruppen unterscheiden:

- Schienen bzw. Schienungen, die konservierend-chirurgisch indiziert sind, z. B. Verbandsplatten im Zusammenhang mit chirurgischen Eingriffen und
- Schienen bzw. Schienungen im Zusammenhang mit Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels, z. B. Schienen zur Behandlung von Kiefergelenkerkrankungen oder Maßnahmen zur Kieferbruchbehandlung.

Damit der Patient im Zusammenhang mit der Versorgung mit Aufbissbehelfen einen Anspruch auf Erstattung durch die Krankenkasse hat, ist es wichtig, dass die für die Anwendung eines Gesichtsbogens anfallenden Nicht-BEL-Leistungen separat liquidiert werden (vgl. Kommentierung zu § 3 – Grundsätze der Rechnungslegung).

In Bezug auf Funktionstherapiegeräte ist Folgendes festzustellen: In § 28 Abs. 2 Satz 8 SGB V wird die Berechnung von Funktionstherapiegeräte zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich ausgeschlossen. Dort heißt es:

*„Ebenso gehören funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen nicht zur zahnärztlichen Behandlung; sie dürfen von den Krankenkassen auch nicht bezuschusst werden.“*

Damit wird neben der Kostenübernahme auch die Bezuschussung ausgeschlossen. Wurde ein Funktionstherapiegerät angefertigt, ist es insofern nicht zulässig, eine Schiene mit adjustierter Oberfläche zu Lasten der GKV abzurechnen und erbrachte Zusatzleistungen mit dem Patienten privat zu vereinbaren. Sobald mit einer Schiene Funktionstherapie betrieben wird, ist die komplette Behandlung privat zu berechnen.

Seit dem 01.01.2022 wurde das BEL II um abrechnungsfähige zahntechnische Leistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung **im Rahmen der Behandlung mit Unterkieferprotrusionsschienen** ergänzt. In diesem Zusammenhang hat auch eine Anpassung des § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen stattgefunden: die vertragszahnärztliche Versorgung mit Unterkieferprotrusionsschienen wird hier nun explizit erwähnt.

§ 1 Abs. 2 enthält die Information, dass die zahntechnischen Einzelleistungen der einzelnen Gruppen des BEL II miteinander kompatibel und nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig sind, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist.

Hinweise zur maximalen Berechenbarkeit von Leistungen oder in Bezug auf den Ausschluss von neben einer bestimmten Einzelleistung nicht berechenbaren anderen Einzelleistung finden sich insofern in den Erläuterungen der Leistungspositionen selbst.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von in der vertragszahnärztlichen Versorgung abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen **im Rahmen der Behandlung mit Unterkieferprotrusionsschienen** wurde der § 1 Abs. 2 um folgenden Hinweis ergänzt: „Bei der Herstellung und Instandsetzung von Unterkieferprotrusionsschienen sind nur die mit UKPS gekennzeichneten Leistungen abrechenbar.“

Dies sind explizit:

BEL-II-Nr.	Leistungsbeschreibung
001 5	Modell UKPS
002 5	Doublieren eines Modells UKPS
011 5	Einstellen in Fixator UKPS
012 5	Einstellen in Mittelwertartikulator UKPS
020 5	Vorbereiten einer Bissgabel UKPS
021 7	Individueller Löffel UKPS
501 0	Basen für eine UKPS
502 0	Vestibuläre Protrusionsgleitflächen UKPS
510 0	Befestigungselement Protrusionselement für UKPS
511 0	Montage Protrusionselement für UKPS
520 0	Befestigungselement Mundöffnungsbegrenzungselement für UKPS
521 0	Einfaches gebogenes Halteelement für UKPS
808 5	Teilunterfütterung einer Basis UKPS
850 0	Grundeinheit für Instandsetzung und/oder Erweiterung einer UKPS
851 1	Leistungseinheit Erneuerung Basis UKPS
851 2	Leistungseinheit je Sprung/Bruch Unterkieferprotrusionsschiene
851 3	Leistungseinheit Basisteil Kunststoff UKPS
851 4	Leistungseinheit Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten für UKPS
933 5	Versandkosten UKPS

§ 1 Abs. 3 bestimmt, dass die Zahnarztpraxis dem Dentallabor bei der Versorgung mit Zahnersatz neben dem Versichertenstatus des Patienten (gesetzlich oder privat krankenversichert) auch die im Heil- und Kostenplan ausgewiesenen Befundnummern mitzuteilen habe.

Der § 1 Abs. 3 bildet das Ergebnis der Verhandlungen vor dem Bundesschiedsamt für die zahntechnische Versorgung am 15.06.2010 ab. In Bezug auf diese Verhandlung wurden von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) bereits im Vorfeld Einwände erhoben, denn die hier geforderten Informationen sind nicht auftragsgegenständlich. Laut Auffassung der KZBV ist die Angabe von Festzuschuss-Befunden auf dem Laborauftrag

- nicht notwendig, damit das Dentallabor den Auftrag ordnungsgemäß ausführen kann und
- nicht relevant für die Rechnungslegung (da nicht im BEL II verzeichnete zahntechnische Leistungen ohnehin nicht nach BEL II abgerechnet werden können).

Relevant ist hingegen die Information, welche zahntechnischen Leistungen der Regelversorgung (RV), dem gleichartigen (GAV) oder andersartigen Zahnersatz (AAV) zuzuordnen sind.

Auf die Weitergabe dieser Information von der Zahnarztpraxis an das Dentallabor haben sich der VDZI und die KZBV in einer gemeinsamen Erklärung geeinigt. Diese gemeinsame Erklärung gilt abweichend von § 1 Abs. 3.

## § 2 Besondere Abrechnungsgegenstände

- (1) Leistungen für Kieferbruchbehandlungen, Epithesen, Resektionsprothesen und Obturatoren, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (2) Die in diesem Verzeichnis aufgeführten zahntechnischen Leistungen bei Implantatversorgungen gelten nur für Ausnahmever sorgungen nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V. Für die Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie (BAnz 2005, S. 4094) bildet das BEL nur für die dort gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage. Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (3) Die Regelungen nach § 2 Ziffer 2 haben nur dann Bindungswirkung, wenn der Zahnarzt dem zahntechnischen Labor bei der Auftragsvergabe bestätigt, dass sich der Auftrag auf eine Ausnahmeindikation nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V (nach deren Vereinbarung) oder auf Ausnahmefälle nach Nr. 36 der Zahnersatz-Richtlinie bezieht.
- (4) Neben den aufgeführten Leistungen können die Kosten für Sonderkunststoffe, Weichkunststoffe, Konfektionsfertigteile, Implantate, Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung, künstliche Zähne und edelmetallhaltige Dentallegierungen (nicht Lote, außer bei Instandsetzungen und Erweiterungen) abgerechnet werden. Für Metallverbindungen bei Instandsetzungen/Erweiterungen nach der L-Nr. 807 0 können die Kosten für die Lote zu 75 % abgerechnet werden. Zu den Konfektionsfertigteilen gehören Geschiebe zur Brückenteilung, Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen sowie im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlungen Schrauben, Schlösser, Röhrchen etc. Vorgefertigte Klammern, Labialbögen etc. sind keine Konfektionsfertigteile, sondern konfektionierte Hilfsteile (Halbfertigteile). Art, Menge und Preis sind in der Rechnung auszuweisen. Die konfektionierten Hilfsteile (Halbfertigteile) sind wie die übrigen Materialien mit den Vergütungen für die aufgeführten Leistungen abgegolten. Für die Herstellung und Instandsetzung / Erweiterung von Unterkieferprotrusionsschienen können Protrusionssystem-Sets oder bei Einzelbezug Konfektionsfertigteile wie Konstruktions- und Protrusionselemente sowie Sonderkunststoffe abgerechnet werden.

### Kommentar zu § 2:

§ 2 Abs. 1 formuliert, dass entsprechende genannte, medizinisch notwendige zahntechnische Leistungen zur Defektversorgung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden können, auch wenn sie nicht Inhalt des BEL II sind.

Die Absätze 2 bis 3 beziehen sich auf die zahntechnische Versorgung von Zahnimplantaten. Die prothetische Versorgung von Zahnimplantaten ist bei gesetzlich versicherten Patienten nur in den in Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 formulierten Ausnahmefällen als Regelversorgung anzusehen.

Gemäß der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 gehören Suprakonstruktionen in folgenden Ausnahmefällen zur Regelversorgung:

- bei zahnbegrenzten Einzelzahnlücken, wenn keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht, die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig bzw. überkront sind sowie
- bei atrophiertem zahnlosem Kiefer.

§ 2 Abs. 2 legt fest, dass in diesen Fällen, die im BEL II gesondert gekennzeichneten Leistungen die Abrechnungsgrundlage bilden. Dies sind explizit:

Teil	BEL-II-Nr.	Beschreibung
0	001 8	Modell bei Implantatversorgung
0	012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
0	021 6	Basis für Bissregistrierung bei Implantatversorgung
0	021 8	Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung
0	022 8	Bisswall bei Implantatversorgung
1	102 6	Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung
1	102 8	Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung
1	162 8	Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung
1	163 8	Zahnfleisch Keramik bei Implantatversorgung
3	301 8	Aufstellung Grundeinheit bei Implantatversorgung
3	302 8	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn bei Implantatversorgung
3	361 8	Fertigstellung Grundeinheit bei Implantatversorgung
3	362 8	Fertigstellen je Zahn bei Implantatversorgung
8	801 8	Grundeinheit Instands. ZE/implantatgestützt
8	808 8	Teilunterfütterung/implantatgestützt
8	809 8	Vollständige Unterfütterung/implantatgestützt
8	810 8	Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung
8	820 8	Reparatur Krone/implantatgestützt
9	933 8	Versandkosten bei Implantatversorgung

Alle weiteren im Zusammenhang mit Implantaten erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Gemäß § 2 Abs. 3 muss der Zahnarzt das zahntechnische Labor bei der Auftragsvergabe darüber in Kenntnis setzen, dass es sich um eine der Regelversorgung zuzuordnende Implantatversorgung handelt, andernfalls müsste sich das zahntechnische Labor an die vorgenannten Regelungen für die zahntechnische Abrechnung de jure nicht halten.

**Achtung:** Ungeachtet dessen, ob eine in der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 beschriebene Befundsituation zutrifft, sind zahntechnische Leistungen im Zusammenhang mit der Versorgung von Zahnimplantaten nur dann der Regelversorgung zuzuordnen, wenn sie auch in ihrer Fertigungsart der Regelversorgung entsprechen, das heißt bei Versorgung einer Einzelzahnücke würde das Implantat mit einer Vollgusskrone versorgt werden, bzw. im Verblendbereich mit vestibulärer Verblendung.

Wird die Suprakonstruktion anders gestaltet, z. B. außerhalb der Verblendgrenzen verblendet, vollkeramisch und/oder vollverblendet, wird die Versorgung gleichartig. Auch die CAD/CAM-Fertigung oder die Fertigungsart Frästechnik führt grundsätzlich zur Gleichartigkeit.

Eine dem schlichten Standard der Regelversorgung entsprechende Krone auf einem Implantat zu gestalten, stellt in der zahnärztlichen Praxis eher eine Ausnahme dar. In den meisten Fällen handelt es sich daher auch bei der Versorgung von Einzelzahnücken, die der Zahnersatz-Richtlinie Nr. 36 a) entsprechen, um eine gleichartige Versorgung.

Liegen Ausnahmeindikationen für besonders schwere Fälle vor, erbringt die Krankenkasse ihre Leistung nach einem entsprechenden Begutachtungsverfahren als Sachleistung im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung. Die erbrachten zahntechnischen Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 2 Abs. 4 spezifiziert die abrechenbaren Materialien. Angesetzt werden können bei der Rechnungslegung ausdrücklich:

- c) die Kosten für Sonderkunststoffe und Weichkunststoffe,
- d) Konfektionsfertigteile (z. B. Geschiebe zur Brückenteilung, Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappen),
- e) Implantate,
- f) Implantataufbauten,
- g) implantatbedingte Verbindungselemente,
- h) Registrierbesteck bei Stützstiftregistrierung,
- i) künstliche Zähne und
- j) edelmetallhaltige Dentallegierungen.

Die Rechnung muss Art, Menge und Preis der verwendeten Materialien ausweisen.

Lote können nur in Verbindung mit Instandsetzungen und Erweiterungen abgerechnet werden und zwar nach der BEL-Nr. 8070 (Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung). Die Abrechenbarkeit der Kosten für Lote wird durch § 2 Abs. 4 auf 75 % begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass die übrigen 25 % der Lotkosten in der BEL-Nr. 8070 pauschalisiert eingepreist sind.

Hinweis: Auch wenn es Edelmetall enthält, wird Lot nicht zu den Edelmetallen, sondern zu den Materialien allgemein gezählt. Das bedeutet, dass die dafür abgerechneten Kosten bei so genannten „Härtefall“-Patienten von den gesetzlichen Krankenversicherungen vollständig übernommen werden.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von in der vertragszahnärztlichen Versorgung abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen **im Rahmen der Behandlung mit Unterkieferprotrusionsschienen** wurde der § 2 Abs. 4 um folgenden Hinweis ergänzt: „Für die Herstellung und Instandsetzung/Erweiterung von Unterkieferprotrusionsschienen können Protrusionssystem-Sets oder bei Einzelbezug Konfektionsfertigteile wie Konstruktions- und Protrusionselemente sowie Sonderkunststoffe abgerechnet werden.“

### § 3 Grundsätze der Rechnungsstellung

- (1) *Fremdleistungen dürfen nicht als Eigenleistungen ausgewiesen werden. Werden Fremdleistungen (auch Teilleistungen) abgerechnet, so ist eine Durchschrift der Rechnung des herstellenden zahntechnischen Labors den Abrechnungen beizufügen.*
- (2) *Wird eine zahntechnische Einzelanfertigung arbeitsteilig durch mehrere zahntechnische Laboren gefertigt, sind für die Abrechnung die Preise des Vertragsgebietes im Geltungsbereich des SGB V maßgebend, in dem das jeweilige, die (Teil-) Leistung herstellende Labor seinen Sitz hat. Hat ein herstellendes zahntechnisches Labor seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des SGB V, so sind seine zahntechnischen Leistungen nur dann abrechnungsfähig, wenn sich die Preise an den dort ortsüblichen Preisen orientieren.*
- (3) *Die Rechnung des gewerblichen oder praxiseigenen Labors hat kaufmännischen Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Leistungsklarheit und -wahrheit zu entsprechen; alle tatsächlich erbrachten zahntechnischen Leistungen müssen in einer Rechnung aufgeführt werden. Für jede Einzelleistung ist in der Rechnung mindestens die aus Anlage 2 zur Vereinbarung über das BEL ersichtliche, aus Leistungsnummer und Kurztext bestehende Kurzbezeichnung anzugeben.*
- (4) *Bei der Herstellung zahntechnischer Leistungen innerhalb Deutschlands ist der Herstellungsort (z. B. Frankfurt am Main), außerhalb Deutschlands das Herstellungsland (z. B. Frankreich) anzugeben.*

#### Kommentar zu § 3:

§ 3 Abs. 1 legt fest, dass jede Fremdvergabe von Leistungen durch ein zahntechnisches Labor bei der Abrechnung nach BEL II nachgewiesen werden muss. Werden Leistungen (auch Teilleistungen) durch ein anderes Labor erbracht, muss bei der Rechnungslegung eine Kopie über die eingekaufte Leistung des Fremdanbieters beigefügt werden.

§ 3 Abs. 2 zielt auf die Tatsache ab, dass die Preise für zahntechnische Leistungen auf Landesebene variieren. Wird eine Leistung arbeitsteilig von mehreren Laboren mit unterschiedlichem Sitz erbracht, ist für die Festlegung der Preise maßgeblich, wo das die jeweiligen (Teil-)Leistungen erbringende Labor seinen Sitz hat.

Als Geltungsbereiches der SGB V gilt die Bundesrepublik Deutschland. Sind an der Herstellung Laboren beteiligt, die außerhalb des Geltungsbereiches der SGB V ortsansässig sind, müssen sich die vom Auslandslabor in Ansatz gebrachten Preise für zahntechnische Leistungen an den ortsüblichen Preisen orientieren.

Nach § 3 Abs. 3 hat jede Rechnung über eine zahntechnische Leistung den kaufmännischen Grundsätzen der Rechnungslegung zu genügen. Diese sind:

- Vollständigkeit,
- Richtigkeit,
- Leistungsklarheit und
- Leistungswahrheit.

Die Rechnung muss für jede tatsächlich erbrachte Leistung mindestens die Kurzbezeichnung ausweisen (das Aufführen der Leistungsnummern allein ist nicht ausreichend). Die Kurzbezeichnung

bestehend aus Leistungsnummer und Kurztext kann der Anlage 2 zur Vereinbarung über das BEL II entnommen werden.

Darüber hinaus regelt § 3 Abs. 3, dass alle tatsächlich erbrachten Leistungen in einer Rechnung aufzuführen sind.

Werden im Rahmen einer Regelversorgung außervertragliche Leistungen durch den Zahnarzt beauftragt, führt dies zu einer Einstufung als gleichartige Versorgung. Außervertragliche Leistungen werden auch als Nicht-BEL-Leistungen (kurz: NBL-Leistungen) bezeichnet.

Vorhandene NBL-Leistungen, wirken sich auf die Erstattung von Härtefallpatienten aus. Werden ausschließlich Leistungen aus dem BEL II erbracht, erhält ein Härtefallpatient immer die vollständige Summe von seiner gesetzlichen Krankenversicherung – und zwar auch, wenn die tatsächlich entstandenen Kosten 100 % der Festzuschusssumme übersteigen. Werden NBL-Leistungen abgerechnet, wird der Erstattungsbetrag bei Härtefallpatienten auf 100 % der Festzuschusssumme gedeckelt. Darüberhinausgehende Kosten hat der Patient in diesem Fall selbst zu tragen.

Das Labor muss sich am Auftrag des Zahnarztes orientieren und ist nicht befugt, bei einer beauftragten Regelversorgung eigenmächtig Leistungen außerhalb des BEL II zu erbringen und zu berechnen.

Die Regelung aus § 3 Abs. 3, dass alle tatsächlich erbrachten Leistungen in einer Rechnung aufzuführen sind, ist grundsätzlich bindend und sinnvoll. GKV-Spitzenverband, VDZI und KZBV haben sich jedoch auf eine Ausnahme verständigt:

Wenn in einem Behandlungsfall zahntechnische Leistungen für Regelversorgung oder gleichartigen Zahnersatz neben reinen Privatleistungen anfallen, ist die Beauftragung, soweit möglich, nach festzuschussfähigen und nicht festzuschussfähigen Leistungen zu trennen. Je separater Beauftragung wird eine separate Rechnung erstellt – nämlich eine Rechnung nach BEL II für die festzuschussfähigen Leistungen und eine separate Rechnung nach beb 97 für die nicht festzuschussfähigen Leistungen.

Konkret betrifft dies die Verwendung eines Gesichtsbogens bzw. die Montage der Modelle mit Hilfe eines Gesichtsbogens in einen Artikulator, die – im Zusammenhang mit der Versorgung mit Zahnersatz – zusätzliche Versorgungselemente darstellen, die nicht in der Regelversorgung hinterlegt sind.

Für den in dem Zusammenhang anfallenden zahntechnischen Mehraufwand für die Modellmontage gilt, dass dieser gesondert nach einem privaten Leistungsverzeichnis berechnet werden kann.

Das Werkstück wird – sofern es ansonsten der Regelversorgung entspricht – gemäß BEL II abgerechnet.

**Beispiel:** Anfertigung einer metallischen Vollkrone regio 17 unter Verwendung eines Gesichtsbogens.

#### 1. Rechnung nach BEL II für die Regelversorgungs-Krone

Leistung	BEL II
Modell	001 0
Sägemodell	005 1
Vollkrone/Metall	102 1
Material	Legierung
Versandkosten (je Versandgang)	933 0

Die Modellmontage erfolgt im vorliegenden Beispiel mit Hilfe eines Gesichtsbogens und wird auf einer separaten Rechnung berechnet. Die BEL II-Nr. 0120 für die Montage eines Modellpaares in

einem Mittelwertartikulator ist in diesem Zusammenhang unplausibel und darf auf der Kassenrechnung folgerichtig nicht auftauchen.

2. Rechnung nach beb 97 für die Modellmontage in individuellen Artikulator nach arbiträrer Gesichtsbogenregistrierung (separate Rechnung):

Leistung	Beb 97
Modellmontage in individuellen Artikulator II	0405
Montage eines Gegenkiefermodells	0408

#### § 4 Qualitätssicherung und Patientenschutz

##### (1) Erklärung für Sonderanfertigungen (Konformitätserklärung)

*Der Hersteller hat für zahntechnische Medizinprodukte (Artikel 2 Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte) eine Erklärung nach Nummer 1 des Anhangs XIII der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte in der jeweils geltenden Fassung auszustellen. Eine Kopie dieser Erklärung ist der jeweiligen Sonderanfertigung beizufügen. Alternativ kann die Konformitätserklärung auf die Rechnung gesetzt werden. Der Leistungserbringer hat nach den Nummern 2 und 3 des Anhangs VIII der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte eine Dokumentation zu erstellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit dieser Dokumentation zu gewährleisten.*

*Erklärung und Dokumentation sind mindestens zehn Jahre, bei implantierbaren Produkten 15 Jahre, aufzubewahren (Nummer 4 des Anhangs XIII der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte).*

- (2) Zahntechnische Leistungen, die in einer Leistungsposition dieses Verzeichnisses zusammengefasst sind, dürfen nur von einem Labor erbracht werden, außer in Ausnahmefällen (z. B. bei der Mängelbeseitigung).

#### Kommentar zu § 4:

Bei zahntechnischen Werkstücken handelt es sich um Sonderanfertigungen, für deren Herstellung gemäß § 4 Abs. 1 der einleitenden Bestimmungen zum BEL II eine Konformitätserklärung auszustellen ist.

Die durch die Vorgaben der EU-Medizinprodukte-Verordnung geänderten Vorgaben in Bezug auf Konformitätserklärungen wurden durch eine Anpassung der Einleitenden Bestimmungen zur BEL II hier entsprechend aufgenommen, sodass nunmehr als Konformitätserklärung explizit „eine Erklärung nach Nummer 1 des Anhangs XIII der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte in der jeweils geltenden Fassung“ gefordert wird.

In Bezug auf die Ausgestaltung der Konformitätserklärung ist der aktuelle Erklärungstext zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen. Ein Text, der den Vorgaben der MDR genügt, lautet:

*„Konformitätserklärung gemäß Anhang XIII MDR für Sonderanfertigungen: Diese Sonderanfertigung ist ausschließlich für den genannten Patienten bestimmt. Wir sichern zu, dass diese Sonderanfertigung*

*den in Anhang I der Verordnung (EU) 2017/745 angegebenen grundlegenden Sicherheits- und Leistungsanforderungen entspricht.“*

Ergänzt wurden in § 4 Abs. 1 auch die aus der MDR resultierenden Dokumentationspflichten und die Forderung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der hergestellten Medizinprodukte mit der Dokumentation zu gewährleisten, sowie die Aufbewahrungsfristen.

§ 4 Abs. 2 zielt darauf ab, dass eine im BEL II in einer Leistungsposition beschriebene Leistung nur von einem Labor erbracht werden darf. Eine Aufsplittung der Leistungserbringung von in einer Leistungsposition enthaltenen Teilleistungen auf mehrere Labore wird dadurch ausgeschlossen.

### **§ 5 Gemeinsamer BEL Ausschuss**

*Die Vertragsparteien bilden einen „Gemeinsamen BEL-Ausschuss“. Dieser hat die Aufgabe, die zur Wahrung der bundeseinheitlichen Anwendung des BEL (Einleitende Bestimmungen und Verzeichnisteil) erforderlichen, zweckmäßigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, insbesondere die systemgerechte Auslegung der jeweiligen Leistungsinhalte zu betreiben und Probleme der Abrechnungsfähigkeit zahntechnischer Leistungen sowie der Abrechenbarkeit von Rechnungen zu erörtern und zu lösen.*

*Die Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses werden in Form von Gemeinsamen Rundschreiben veröffentlicht. Sie sind für alle Beteiligten verbindlich.*

*Der Gemeinsame Ausschuss hat sich dabei mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung ins Benehmen zu setzen.*

### **Kommentar zu § 5:**

§ 5 regelt die Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des BEL II. Der Gemeinsame BEL-Ausschuss – bestehend aus VDZI und GKV-Spitzenverband – ist dafür verantwortlich, dass die einleitenden Bestimmungen sowie der Verzeichnisteil des BEL II bundeseinheitlich angewandt werden.

Ferner fällt es in den Verantwortungsbereich des Gemeinsamen BEL-Ausschusses, die Auslegung der jeweiligen Leistungsinhalte zu konsentieren. Die Mitteilung über die Entscheidungen erfolgt mittels gemeinsamer Rundschreiben, die für alle Beteiligten verbindlich sind.

Durch den letzten Satz wird die Abstimmungsnotwendigkeit mit der KZBV vertraglich auferlegt.



## 2/2.2 BEL II – Verwendung eines Gesichtsbogens bei Zahnersatz und Aufbissbehelfen

---

### Gemeinsame Erklärung von GKV-Spitzenverband Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

#### Zur Berechnungsweise bei Verwendung eines Gesichtsbogens

##### Versorgung mit Zahnersatz

- 1 Die Verwendung eines Gesichtsbogens bzw. die Montage der Modelle mit Hilfe eines Gesichtsbogens in einen Artikulator stellen zusätzliche Versorgungselemente dar, die nicht in der Regelversorgung hinterlegt sind. Entsprechend der Systematik des befundbezogenen Festzuschuss-Systems liegt somit eine nach § 55 Abs. 4 SGB V gleichartige Versorgung vor.
2. Der in diesem Zusammenhang anfallende zahntechnische Mehraufwand für die Modellmontage kann gesondert berechnet werden. Das Werkstück ist dagegen nach dem BEL II – 2014 abzurechnen, es sei denn, es fällt dabei ein herstellungsbedingter zahntechnischer Mehraufwand an. Entsprechend § 3 Nr. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL sind sowohl der Mehraufwand für die Modellmontage als auch die im Zusammenhang mit der Herstellung des Werkstücks anfallenden Leistungen in der einen Rechnung gegenüber dem Zahnarzt auszuweisen.
3. Die funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Behandlungsleistungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Gesichtsbogens werden vom Zahnarzt gegenüber dem Versicherten gesondert nach GOZ angerechnet. Die Zahnersatz-Versorgung ist vom Zahnarzt auf dem Heil- und Kostenplan nach dem BEMA abzurechnen, es sei denn, es fällt ein zahnärztlicher Mehraufwand an.

##### Versorgung mit Aufbissbehelfen

1. Damit der Versicherte bei der Versorgung mit Aufbissbehelfen seinen Anspruch auf Sachleistung nicht verliert, wenn die Modellmontage mit Hilfe eines Gesichtsbogens erfolgt, sind die in diesem Zusammenhang anfallenden zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen gesondert mit dem Versicherten zu vereinbaren.
2. Abweichend von § 3 Nr. 3 der Einleitenden Bestimmungen zum BEL II – 2014 weist der Zahn-techniker in diesem Fall die Kosten für die Modellmontage mit Hilfe eines Gesichtsbogens gegenüber dem Zahnarzt auf einer gesonderten Rechnung aus.
3. Die funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Gesichtsbogens werden vom Zahnarzt gegenüber dem Versicherten gesondert nach der GOZ abgerechnet.
4. Der Aufbissbehelf wird als Sachleistung gegenüber der Krankenkasse nach BEMA und BEL II – 2014 abgerechnet, wobei eine Abrechnung der BEL L-Nr. 012 0 ausgeschlossen ist. Im Abrechnungsdatensatz erfolgt ein Hinweis an die KZV, dass funktionstherapeutische oder funktionsanalytische Leistungen angefallen sind.

Berlin, den 10.10.2014



## 2/2.3 BEL II – Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung

---

### Gemeinsames Rundschreiben zum BEL II – 2014 zur Klarstellung von Abrechnungsfragen im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung

GKV-Spitzenverband  
Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)  
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

Berlin, am 29.02.2016

#### Inhalt

Die Vertragsparteien gemäß § 88 Abs. 1 SGB V haben im Benehmen mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung Fragen zur Auslegung der Leistungsinhalte und Abrechenbarkeit einzelner zahntechnischer Leistungen auf der Grundlage praktischer Fälle geklärt. Die nachstehenden Auslegungen sind zwischen GKV-Spitzenverband, VDZI und KZBV einvernehmlich erfolgt.

Die Klarstellungen werden nachfolgend dokumentiert.

#### L-Nr. 001 0 Modell

*Kann die L-Nr. 001 0 pro Kiefer auch mehr als einmal abgerechnet werden (Planungs- bzw. Kontrollmodell und Arbeitsmodell)?*

Die Einleitenden Bestimmungen zum BEL II - 2014 bestimmen in § 1 Punkt 2, dass die zahntechnischen Einzelleistungen nach tatsächlich erbrachter Menge abrechnungsfähig sind, soweit nicht in den Erläuterungen zu den Leistungspositionen etwas Anderes geregelt ist.

Die Erläuterungen zur L-Nr. 001 0 enthalten von diesem Grundsatz keine abweichende Regelung. In der Regel wird im Laufe des Herstellungsprozesses eines kieferorthopädischen Geräts das Arbeitsmodell soweit beschädigt, dass keine Kontrolle des Geräts auf diesem Modell möglich ist. Dies gilt entsprechend auch für ein Modell, das der Planung des Geräts dient und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt werden muss. Unter Beachtung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit können für die Herstellung eines bimaxillären Geräts vier Modelle, für ein monomaxilläres Gerät zwei Modelle abrechenbar sein.

#### L-Nr. 741 0 Verbindungselemente intermaxillär

*Ist eine Schraube nach Prof. Sander unter der L-Nr. 741 0 (Verbindungselement) abrechenbar?*

In der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nr. 741 0 werden beispielhaft und damit nicht abschließend Verbindungselemente aufgeführt. Die Schraube nach Prof. Sander hat durch die angebrachten Führungssporne den Charakter eines Verbindungselements. Ein intermaxilläres Verbindungselement nach der L-Nr. 741 0 kann ein Konfektionsteil sein, individuell hergestellt werden oder es kann ein Konfektionsteil mit einer individuellen Herstellung kombiniert werden.

Die im Zusammenhang mit der Verwendung einer Schraube nach Prof. Sander erforderliche schiefe Ebene im Gegenkiefer ist, gemäß der Erläuterung zur Abrechnung der L-Nr. 703 0 nach L-Nr. 710 0 „Aufbiss“, abrechenbar.

### **Schiefe Ebene im Gegenkiefer**

*Wie wird eine schiefe Ebene im Gegenkiefer im Zusammenhang mit der Herstellung von Vorschubdoppelgeräten abgerechnet?*

Die im Zusammenhang mit der Herstellung von Vorschubdoppelgeräten erforderliche schiefe Ebene im Gegenkiefer ist, gemäß der Erläuterung zur Abrechnung der L-Nr. 703 0 nach L-Nr. 710 0 „Aufbiss“, abrechenbar.

### **L-Nr. 744 0 Metallverbindung**

*Besteht zwischen der Anzahl der abgerechneten Verankerungselemente (L-Nr. 742 0) und der abgerechneten eingearbeiteten Einzelelemente (L-Nr. 743 0) auf der einen Seite und der abgerechneten Metallverbindungen (L-Nr. 744 0) auf der anderen Seite ein zwingender Zusammenhang?*

Nach den Erläuterungen zur Abrechnung ist die L-Nr. 744 0 „Metallverbindung“ je Verbindungsstelle abrechnungsfähig.

Zwischen der Anzahl der berechneten Verankerungselemente (L-Nr. 742 0) und der berechneten eingearbeiteten Einzelelemente (L-Nr. 743 0) sowie der Anzahl der Metallverbindungen (L-Nr. 744 0) besteht kein zwingender Zusammenhang.

Der Verschluss eines Bandes ist ebenfalls nach L-Nr. 744 0 abrechenbar.

### **L-Nr. 013 0 Modellpaar sockeln**

*Sind bei der Berechnung der L-Nr. 013 0 im Einzelfall auch Materialkosten für die Sockelschalen abrechenbar, wenn Sockelschalen erforderlich sind?*

Die Erläuterungen zur Abrechnung enthalten die folgenden Regelungen:

„Die L-Nr. 013 0 ist für kieferorthopädische Dokumentationsmodelle abrechenbar.“

„Sockelschalen als Konfektionsfertigteile sind abrechenbar, wenn eine Bisslagenfixierung nicht möglich ist.“

Die Materialkosten für eine Kunststoffschale sind nach § 2 Absatz 4 der Einleitenden Bestimmungen gesondert abrechenbar.

Fachlich:

Der Einsatz von Kunststoffschalen mit Verbindungsstegen zwischen den Kiefermodellen ist insbesondere dann erforderlich, wenn eine Wechselgebissphase vorliegt, die keine eindeutige Bisslagenfixierung zulässt.

### **L-Nr. 011 1 Modellpaar trimmen**

*Ist die L-Nr. 011 1 (Modellpaar trimmen) neben der L-Nr. 001 0 (Modell) abrechenbar?*

Nach den Erläuterungen zur Abrechnung ist L-Nr. 011 1 nur in Verbindung mit KFO-Leistungen abrechenbar. Für dasselbe Modellpaar können die L-Nrn. 011 0 und 013 0 nicht nebeneinander abgerechnet werden.

Fachlich:

Das Trimmen eines Modellpaares nach der L-Nr. 011 1 kann bei der Konstruktionsplanung und der Anfertigung der Geräte wegen der okklusionsbezogenen Orientierung erforderlich sein. Die L-Nr. 011 1 ist neben der Herstellung der Modelle nach L-Nr. 001 0 abrechenbar.

### **L-Nr. 380 5 Auflage gebogen**

#### **L-Nr. 750 0 Einarmiges H-/A-Element**

*Unter welcher L-Nr. wird im Bereich KFO eine gebogene Auflage abgerechnet?*

Die Auflage als gebogenes Abstützelement ist unter der L-Nr. 750 0 abzurechnen, da sie unter der L-Nr. 750 0 benannt ist. Nur Halte- oder Abstützelemente, die nicht in der Erläuterung zum Leistungsinhalt der L-Nrn. 750 0 und 751 0 benannt sind, können nach den L-Nrn. 380 0 oder 381 0 abgerechnet werden.

### **L-Nr. 710 0 Aufbiss**

*Kann im Zusammenhang mit der Herstellung eines Lückenhalters auch ein Aufbiss nach L-Nr. 710 0 abgerechnet werden?*

Ein Aufbiss ist im Zusammenhang mit einem Lückenhalter abrechenbar, wenn eine eigenständige Indikation für den Aufbiss vorliegt.

Fachlich:

Der Lückenhalter dient der Stabilisierung einer Lücke in der Stützzone.

Ein Aufbiss nach L-Nr. 710 0 in Verbindung mit einer Lückenhalterplatte verhindert eine unerwünschte Elongation eines oder mehrerer Zähne im Gegenkiefer.

### **L-Nr. 720 0 Schraube einarbeiten**

*Ist die Berechnung der L-Nr. 720 0 Schraube einarbeiten in Verbindung mit einem Lückenhalter möglich?*

Das Einarbeiten einer Schraube ist im Zusammenhang mit einem Lückenhalter abrechenbar, wenn eine eigenständige Indikation für das Einarbeiten der Schraube vorliegt.

Fachlich:

Der Einbau einer Schraube nach der L-Nr. 720 0 kann bei einer Lückenhalterplatte indiziert sein, um durch das Nachstellen der Schraube die Basis an das natürliche Wachstum anzupassen.

### **L-Nr. 722 0 Trennen einer Basis**

*Ist die Berechnung der L-Nr. 722 0 (Trennen einer Basis) auch ohne die gleichzeitige Ansetzung der L-Nrn. 720 0 (Schraube einarbeiten) oder 721 0 (Spezialschraube einarbeiten) möglich?*

Nach den Erläuterungen zum Leistungsinhalt der L-Nr. 722 0 ist das Trennen einer Basis ohne Schraube abrechenbar.

Die Abrechnungsfähigkeit der L-Nr. 722 0 besteht daher auch, wenn zeitgleich keine Schrauben nach L-Nrn. 720 0 oder 721 0 eingearbeitet werden.

Beispiele: Reparatur oder Unterfütterung unter Verwendung von vorhandenen Schrauben.

### **L-Nr. 712 1 bei der Behandlung mit Aufbissbehelfen**

*Wie ist die Verarbeitung von Weichkunststoff in Verbindung mit der Herstellung von Aufbissbehelfen abzurechnen?*

Ein Aufbissbehelf kann teilweise oder vollständig in Weichkunststoff hergestellt werden; gemäß der Erläuterung zum Leistungsinhalt kann die Verarbeitung von Weichkunststoff jedoch nicht nach der L-Nr. 712 1 abgerechnet werden.

Die Verarbeitung von Weichkunststoff bei der Herstellung eines Aufbissbehelfs ist nach L-Nr. 382 1 abrechenbar.

### **Abrechnung einer Apparatur zur Gaumennahterweiterung (GNE)**

*Sind für die Herstellung einer Apparatur zur Gaumennahterweiterung auch die L-Nrn. 701 0, 721 0 und 722 0 abrechenbar?*

Neben den im individuellen Behandlungsfall erforderlichen Verankerungselementen nach L-Nr. 742 0 und den Metallverbindungen nach L-Nr. 744 0 sind die Basis nach L-Nr. 701 0, die Spezial-Schraube nach L-Nr. 721 0 und das Trennen der Basis nach L-Nr. 722 0 abrechenbar.

Eine Basis für Einzelkiefergerät nach L-Nr. 701 0 kann nach der Erläuterung zum Leistungsinhalt aus Kunststoff oder Metall bestehen. Dies gilt entsprechend auch für eine GNE-Apparatur. Aufgrund individuell unterschiedlicher Gegebenheiten kann keine allgemeingültige Abrechnungssystematik für die Herstellung einer GNE-Apparatur formuliert werden.

### **Abrechnung eines Herbstscharnieres**

*Ist die Abrechnung eines Herbstscharnieres an eine Kostenobergrenze gebunden?*

Neben den im individuellen Behandlungsfall erforderlichen Verankerungselementen nach L-Nr. 742 0 und den Metallverbindungen nach L-Nr. 744 0 ist das intermaxilläre Verbindungselement nach L-Nr. 741 0 abrechenbar.

Aus den vertraglichen Bestimmungen, insbesondere der Einzelleistungssystematik des BEL II – 2014 und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Höchstpreise kann keine Kostenobergrenze für die Herstellung eines Herbstscharnieres gefordert werden.

Aufgrund individuell unterschiedlicher Gegebenheiten kann keine allgemeingültige Abrechnungssystematik für die Herstellung eines Herbstscharniers formuliert werden.

GKV – Spitzenverband

Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI)

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

## 2/2.4 BEL II – Häufige Fehler bei der zahntechnischen Abrechnung

Immer wieder werden bei zahntechnischen Rechnungen Fehler gemacht, die dazu führen, dass die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung diese Rechnungen moniert und zurückschickt bzw. dem Behandler diese Rechnung in dem jeweiligen Quartal nicht erstattet. In diesem Kapitel möchten wir Sie über mögliche Fehlerquellen informieren und über Positionen, die nicht nebeneinander abrechenbar sind.

Fehler bei der Abrechnung nach BEL II sind vermeidbare Fehler, wenn man nur konsequent die Richtlinien beachtet.

### Die 6 häufigsten Fehler bei der zahntechnischen Abrechnung nach BEL II

1. BEL-II-Nr. 032 0 (Formteil) wird neben einer bzw. zwei Einzelkronen abgerechnet. Die Position ist aber erst ab drei benachbarten Einzelkronen abrechnungsfähig.
2. BEL-II-Nr. 802 5 (Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten) fehlt bei einer Klammerreparatur.
3. BEL-II-Nr. 807 0 (Metallverbindung) wird neben den BEL-II-Nrn. 803 0, 804 0, 806 0 (Retention, gebogen oder gegossen oder gegossenes Basisteil) abgerechnet.
4. BEL-II-Nr. 807 0 (Metallverbindung) wird neben der Erweiterung bei Kunststoffprothesen abgerechnet.
5. Die Anzahl der Leistungen je Leistungsposition ist nicht korrekt angegeben.
6. Es fehlen Materialien, z. B. Edelmetall oder konfektionierte Teile, auf der Rechnung.

### Fehlerquellen im Detail

BEL II	Beschreibung	Erläuterung/Fehlerquelle
001 0	Modell	Diese Leistung ist nicht abrechenbar als Modell für eine Stumpfherstellung.
001 8	Modell bei Implantatversorgung	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn keine Versorgung mit Implantaten gemäß ZE-Richtlinie Nr. 36 für Ausnahmefälle (Einzelzahnlücke, zahnloser atrophierte Kiefer) vorliegt.
002 1	Doublieren eines Modelles	Die Leistung ist nicht abrechenbar für ein Duplikatmodell aus Einbettmasse (z. B. beim Modellguss).
002 2	Platzhalter einfügen	Die Leistung ist nicht bei Verwendung von Geschieben und Stegen an Kombinationszahnersatz abrechenbar.
002 3	Verwendung von Kunststoff	Die Leistung ist nicht für die Herstellung von Kunststoffstümpfen abrechenbar. Ebenso nicht bei Härtefall-Patienten und bei Festzuschüssen 3.2 und 4.6.
002 4	Galvanisieren	Die Leistung ist nicht für das Lackieren abrechenbar.
005 1	Sägmodell	Die Leistung ist nicht neben BEL 006 0 (Zahnkranz) oder BEL 007 0 (Zahnkranz sockeln) abrechnungsfähig.
005 2	Einzelstumpfmodell	Die Leistung ist nicht neben BEL 006 0 (Zahnkranz) oder BEL 007 0 (Zahnkranz sockeln) abrechnungsfähig.
005 4	Set-up-Modell	Die Leistung ist nicht neben BEL 006 0 (Zahnkranz) oder BEL 007 0 (Zahnkranz sockeln) abrechnungsfähig.

BEL II	Beschreibung	Erläuterung/Fehlerquelle
005 5	Fräsmodell	Die Leistung ist nicht abrechenbar, wenn sie nicht im Rahmen von individuellen Geschieben bei geteilten Brücken als Regelversorgung Anwendung findet.
006 0	Zahnkranz	Die Leistung ist für Stumpfmodelle wie BEL 005 1 (Sägemodell), BEL 005 2 (Einzelstumpfmodell), BEL 005 4 (Set-up-Modell) nicht abrechenbar, wenn diese in einem Stück gefertigt wurden.
007 0	Zahnkranz sockeln	Die Leistung ist für Stumpfmodelle wie BEL 005 1 (Sägemodell), BEL 005 2 (Einzelstumpfmodell), BEL 005 4 (Set-up-Modell) nicht abrechenbar, wenn diese in einem Stück gefertigt wurden.
011 1	Modellpaar trimmen	Die Leistung ist nicht neben BEL 013 0 (Modellpaar sockeln) abrechnungsfähig.
011 2	Fixator	Die Leistung ist nicht neben BEL 012 0 (Mittelwertartikulator) für denselben Behandlungsfall abrechenbar.
012 0	Mittelwertartikulator	Die Leistung ist nicht neben BEL 011 2 (Fixator) für denselben Behandlungsfall abrechenbar. Die Leistung ist nicht bei der Herstellung von Formteilen (BEL 032 0), bei Modellation gießen (BEL 104 0) oder bei Unterfütterungen (BEL 808 0, 809 0) abrechenbar.
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung	Die Leistung ist nicht bei Unterfütterungen (BEL 808 8, 809 8) und nicht neben BEL 810 8 (Prothesenbasis erneuern) abrechnungsfähig. Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn keine Implantatversorgung gemäß ZE-Richtlinie Nr. 36 vorliegt.
013 0	Modellpaar sockeln	Die Leistung ist nicht neben BEL 011 1 (Modellpaar trimmen) abrechnungsfähig. Die Leistung ist nicht neben BEL 011 2 (Fixator) abrechenbar.
020 1	Basis für Vorbissnahme	Die Leistung ist nicht zur Herstellung von definitivem Zahnersatz abrechenbar.
021 1	Individueller Löffel	Die Leistung ist nicht abrechenbar, wenn nur eine Einzelkrone angefertigt werden soll.
021 5	Basis für Aufstellung	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig zur BEL 341 0 bei anschließender Übertragung auf eine Metallbasis. Zu dieser Leistungsposition ist der Bisswall (BEL 022 0) nicht abrechenbar.
021 6	Basis für Bissregistrierung bei Implantatversorgung	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn keine Implantatversorgung gemäß ZE-Richtlinie Nr. 36 vorliegt.
021 8	Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn keine Implantatversorgung gemäß ZE-Richtlinie Nr. 36 vorliegt. Zu dieser Leistungsposition ist der Bisswall bei Implantatversorgung (BEL 022 8) nicht abrechenbar.
022 8	Bisswall bei Implantatversorgung	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn keine Implantatversorgung gemäß ZE-Richtlinie Nr. 36 vorliegt. Die Leistung ist zur BEL 021 8 (Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung) nicht abrechnungsfähig.
031 0	Provisorische Krone	Die Leistung ist bei der Verwendung von vorgefertigten Teilen und neben BEL 032 0 (Formteil) für denselben Zahn nicht abrechnungsfähig.

BEL II	Beschreibung	Erläuterung/Fehlerquelle
032 0	Formteil	Die Leistung ist nicht neben BEL 031 0 (provisorische Krone) für denselben Zahn und BEL 012 0 (Mittelwertartikulator) für denselben Behandlungsfall abrechenbar. Die Leistung ist abrechenbar je Kieferhälfte, aber nur ab drei benachbarten Einzelkronen.
101 3	Wurzelstiftkappe	Die Leistung ist nicht neben BEL 105 0 (Stiftaufbau) abrechenbar.
102 2	Teilkrone	Verblendungen nach BEL 160 0 (vestibuläre Verblendung, Kunststoff), BEL 162 0 (vestibuläre Verblendung, Keramik) und BEL 164 0 (vestibuläre Verblendung, Komposit) sind daneben nicht abrechnungsfähig.
102 6	Vollkrone Metall bei Implantatversorgung	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn es sich nicht um eine Suprakonstruktion für Ausnahmefälle gem. ZE-Richtlinie Nr. 36 (Einzelzahnlücke) handelt.
102 8	Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn es sich nicht um eine Suprakonstruktion für Ausnahmefälle gem. ZE-Richtlinie Nr. 36 (Einzelzahnlücke) handelt.
103 1	Vorbereiten Krone	Die Leistung ist nicht neben BEL 103 2 (Krone einarbeiten) bei derselben Krone/Brückenglied abrechnungsfähig.
103 2	Krone einarbeiten	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn die Halte- und Stützvorrichtung neu angefertigt wird. Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig neben BEL 103 1 (Vorbereiten Krone) für dieselbe Krone bzw. für dasselbe Brückenglied.
103 3	Stiftaufbau einarbeiten	Die Leistung ist nicht bei einer neu zu fertigenden Krone abrechenbar.
104 0	Modellation gießen	Die Leistung ist nicht neben BEL 012 0 (Mittelwertartikulator) abrechnungsfähig.
105 0	Stiftaufbau	Die Leistung ist nicht abrechenbar, wenn Stiftaufbau und Krone in einem Stück zusammen gegossen hergestellt werden. BEL 101 3 (Wurzelstiftkappe) ist nicht zusätzlich abrechnungsfähig.
120 0	Teleskopierende Krone	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn nur ein Primär- oder Sekundärteil angefertigt wird.
120 1	Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn das Primär- und Sekundärteil zusammen angefertigt werden.
133 1	Individuelles Geschiebe	Die Leistung ist nicht bei herausnehmbarem Zahnersatz/Kombinationszahnersatz als GKV-Leistung abrechnungsfähig.
134 3	Konfektions-Anker	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn die Einarbeitung nicht auf eine Wurzelstiftkappe nach BEL 103 1 erfolgt. Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn nur das Primär- oder nur das Sekundärteil neu gefertigt und eingearbeitet wird.

BEL II	Beschreibung	Erläuterung/Fehlerquelle
134 7	Primär-/Sekundärteil Konf. Anker	Die Leistung ist nicht für die Einarbeitung eines neuen Primär- oder Sekundärteils abrechenbar. Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn die Einarbeitung nicht auf eine Wurzelstiftkappe nach BEL 103 1 erfolgt. Neben der Leistung ist keine BEL 801 0 (Grundeinheit Instandsetzung) abrechenbar; außer wenn weitere Leistungseinheiten an der Prothese erfolgen.
134 9	Wiederbefestigen eines Sekundärteils	Die Leistung ist nicht für das Wiederbefestigen von Ankern, Stegen usw. abrechnungsfähig. Neben der Leistung ist keine BEL 801 0 (Grundeinheit Instandsetzung) abrechenbar; außer wenn weitere Leistungseinheiten an der Prothese erfolgen.
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	Die Leistung ist nicht für eine Teilkrone nach BEL 102 2 abrechenbar. Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn die Verblendung außerhalb des Verblendbereichs erbracht wird oder die Verblendung über die vestibuläre Fläche bzw. im Schneidezahngebiet über die Inzisalkante hinausgeht.
162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik	Die Leistung ist nicht für eine Teilkrone nach BEL 102 2 abrechenbar. Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn die Verblendung außerhalb des Verblendbereichs erbracht wird oder die Verblendung über die vestibuläre Fläche bzw. im Schneidezahngebiet über die Inzisalkante hinausgeht.
162 8	Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung	Die Leistung ist abrechnungsfähig, wenn es sich nicht um eine Suprakonstruktion für Ausnahmefälle gem. ZE-Richtlinie Nr. 36 (Einzelzahnlücke) handelt. Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn die Verblendung außerhalb des Verblendbereichs erbracht wird oder die Verblendung über die vestibuläre Fläche bzw. im Schneidezahngebiet über die Inzisalkante hinausgeht.
163 8	Zahnfleisch Keramik bei Implantatversorgung	Die Leistung ist anrechnungsfähig, wenn es sich nicht um eine Suprakonstruktion für Ausnahmefälle gem. ZE-Richtlinie Nr. 36 (Einzelzahnlücke) handelt.
164 0	Vestibuläre Verblendung	Die Leistung ist nicht für eine Teilkrone nach BEL 102 2 abrechnungsfähig.
201 0	Metallbasis	BEL 806 0 (gegossenes Basisteil) ist daneben nicht abrechnungsfähig. Das Modell aus Einbettmasse ist nicht mit der BEL 001 0 separat berechenbar.
202 6	Ney-Stiel	Der Ney-Stiel ist nicht neben der Bonwillklammer (BEL 205 0) abrechenbar.
202 7	Auflage	Die Auflage ist nicht noch einmal abrechenbar, wenn sie bereits Teil einer Halte- und Stützvorrichtung ist (z. B. nicht zu BEL 204 1).
204 1	Zweiarmige Klammer mit Auflage	Die Auflage ist nicht abrechenbar, weil sie bei diesen Klammern Teil der Halte- und Stützvorrichtung ist.
205 0	Bonwillklammer	Der Ney-Stiel (BEL 202 6) ist daneben nicht abrechenbar.

BEL II	Beschreibung	Erläuterung/Fehlerquelle
208 1	Rückenschutzplatte	Neben der Leistung sind BEL 302 0 (Aufstellen Wachs, je Zahn), BEL 303 0 (Aufstellung Metall, je Zahn) und BEL 362 0 (Fertigstellung, je Zahn) für denselben Zahn nicht abrechnungsfähig.
208 2	Metallzahn	Neben der Leistung sind BEL 302 0 (Aufstellen Wachs, je Zahn), BEL 303 0 (Aufstellung Metall, je Zahn) und BEL 362 0 (Fertigstellung, je Zahn) für denselben Zahn nicht abrechnungsfähig.
208 3	Metallkauffläche	Neben der Leistung sind BEL 302 0 (Aufstellen Wachs, je Zahn), BEL 303 0 (Aufstellung Metall, je Zahn) und BEL 362 0 (Fertigstellung, je Zahn) für denselben Zahn nicht abrechnungsfähig.
210 0	Lösungshilfe	Die Leistung ist nicht bei abnehmbaren Brücken abrechnungsfähig, da diese eine andersartige Versorgung darstellen.
211 0	Unterfütterbarer Abschlussrand	Die Leistung ist nicht im Unterkiefer abrechenbar.
301 0	Aufstellung Grundeinheit	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn die Zähne im Rahmen einer Schienenbasis angefügt werden müssen (BEL 401 0).
301 8	Aufstellung Grundeinheit bei Implantatversorgung	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn es sich nicht um einen Ausnahmefall nach ZE-Richtlinie Nr. 36 handelt (Totale Prothese auf Implantaten).
302 0	Aufstellung Wachs je Zahn	BEL 208 1 (Rückenschutzplatte), BEL 208 2 (Metallzahn) und BEL 383 0 (Zahn zahnfarben hergestellt) sind für denselben Zahn nicht abrechnungsfähig.
302 8	Aufstellung Wachs, je Zahn bei Implantatversorgung	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn es sich nicht um einen Ausnahmefall nach ZE-Richtlinie Nr. 36 handelt (Totale Prothese auf Implantaten).
303 0	Aufstellung Metall, je Zahn	BEL 208 1 (Rückenschutzplatte), BEL 208 2 (Metallzahn) und BEL 383 0 (Zahn zahnfarben hergestellt) sind für denselben Zahn nicht abrechnungsfähig. Die Leistung ist neben BEL 341 0 (Übertragung je Zahn) nicht abrechenbar.
341 0	Übertragung je Zahn	Neben der Leistung ist BEL 303 0 (Aufstellung Metall, je Zahn) nicht abrechnungsfähig. Neben der Leistung ist BEL 021 5 (Basis für Aufstellung) nicht abrechenbar.
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn die Zähne im Rahmen einer Schienenbasis angefügt werden müssen (BEL 401 0).
361 8	Fertigstellung Grundeinheit bei Implantatversorgung	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn es sich nicht um einen Ausnahmefall nach ZE-Richtlinie Nr. 36 handelt (Totale Prothese auf Implantaten).
362 0	Fertigstellen je Zahn	BEL 208 1 (Rückenschutzplatte), BEL 208 2 (Metallzahn) und BEL 383 0 (Zahn zahnfarben hergestellt) sind für denselben Zahn nicht abrechnungsfähig.
362 8	Fertigstellen je Zahn bei Implantatversorgung	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn es sich nicht um einen Ausnahmefall nach ZE-Richtlinie Nr. 36 handelt (Totale Prothese auf Implantaten).

BEL II	Beschreibung	Erläuterung/Fehlerquelle
380 1	Einarmige Klammer	Für die Auflage BEL 380 5 kann keine Krallen abgerechnet werden. Für den Draht der gebogenen Klammer sind keine Materialkosten abrechenbar.
380 5	Auflage	Für die Auflage BEL 380 5 kann keine Krallen abgerechnet werden. Für den Draht der gebogenen Klammer sind keine Materialkosten abrechenbar.
382 1	Weichkunststoff	Die Leistung ist nicht für Kfo abrechenbar.
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt	Die Leistungen BEL 302 0 (Aufstellen Wachs, je Zahn), BEL 303 0 (Aufstellung Metall, je Zahn) und BEL 362 0 (Fertigstellung, je Zahn) sind für denselben Zahn nicht abrechnungsfähig.
401 0	Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	Die Leistungen BEL 301 0 (Aufstellung Grundeinheit) und BEL 361 0 (Fertigstellung Grundeinheit) sind nicht abrechnungsfähig, wenn am Aufbissbehelf Zähne angefügt werden müssen.
402 0	Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche	Die Leistungen BEL 301 0 (Aufstellung Grundeinheit) und BEL 361 0 (Fertigstellung Grundeinheit) sind nicht abrechnungsfähig, wenn am Aufbissbehelf Zähne angefügt werden müssen.
404 0	Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn	Die Leistungen BEL 301 0 (Aufstellung Grundeinheit) und BEL 361 0 (Fertigstellung Grundeinheit) sind nicht abrechnungsfähig, wenn am Aufbissbehelf Zähne angefügt werden müssen.
703 0	Schiefe Ebene	Die schiefe Ebene aus Metall ist nicht als GKV-Leistung über Kasse abrechenbar. Die schiefe Ebene in Verbindung mit einer Basis ist nicht nach BEL 703 0 abrechenbar.
704 0	Vorhofplatte	Die Leistung ist nicht für eine konfektionierte Vorhofplatte abrechenbar.
705 0	Kinnkappe	Die Leistung ist nicht für eine konfektionierte Kinnkappe abrechenbar. Ein zusätzlich erforderliches Kinnmodell ist nicht separat abrechenbar, sondern Teil der Leistung Kinnkappe.
710 0	Aufbiss	Die Leistung BEL 712 0 (Weichkunststoff Kfo) ist bei Verwendung von Fertigteilen daneben nicht abrechnungsfähig.
712 0	Weichkunststoff Kfo	Die Leistung ist nicht neben BEL 710 0 (Aufbiss) abrechenbar, wenn elastische Fertigteile verwendet werden.
730 0	Labialbogen	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn am Labialbogen mehr als zwei Schlaufen vorhanden sind. Für diese Leistung sind keine zusätzlichen Materialkosten abrechenbar.
731 0	Labialbogen modifiziert	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn am Labialbogen nur zwei Schlaufen vorhanden sind. Für diese Leistung sind keine zusätzlichen Materialkosten abrechenbar.

BEL II	Beschreibung	Erläuterung/Fehlerquelle
733 0	Feder, offen	Die Leistung ist nicht für Federn mit zwei Retentionen abrechnungsfähig. Materialkosten für die Verwendung von Halbfertigteilen sind nicht abrechnungsfähig.
734 0	Feder, geschlossen	Die Leistung ist nicht für Federn mit einer Retention abrechnungsfähig. Materialkosten für die Verwendung von Halbfertigteilen sind nicht abrechnungsfähig.
740 0	Verbindungselement intra	Materialkosten für die Verwendung von Halbfertigteilen sind nicht abrechnungsfähig.
741 0	Verbindungselement inter	Materialkosten für die Verwendung von Halbfertigteilen sind nicht abrechnungsfähig.
744 0	Metallverbindung	Kosten für Lote sind daneben nicht abrechnungsfähig.
750 0	Einarmiges H-/A-Element	Die Leistung ist nicht für mehrarmige Halte- und Abstützelemente abrechnungsfähig.
751 0	Mehrmarmiges H-/A-Element	Die Leistung ist nicht für einarmige Halte- und Abstützelemente abrechnungsfähig.
801 0	Grundeinheit Instandsetzung ZE	Die Leistung ist nicht abrechenbar für das Austauschen eines Ankers oder Geschiebes. Die Leistung kann nicht neben einer Unterfütterung abgerechnet werden, wenn keine weiteren Leistungseinheiten erbracht werden.
801 8	Grundeinheit Instandsetzung ZE/implantatgestützt	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn keine Implantatversorgung gem. ZE-Richtlinie Nr. 36 für Ausnahmefälle vorliegt. Die Leistung kann nicht neben einer Unterfütterung abgerechnet werden, wenn keine weiteren Leistungseinheiten erbracht werden.
802 3	LE Einarbeiten Zahn	Bei der Erweiterung eines Zahnes ist die Neugestaltung des bukkalen Schildes des Zahnes nicht abrechenbar.
802 4	LE Basisteil Kunststoff	Bei der Erweiterung eines Zahnes ist die Neugestaltung des bukkalen Schildes des Zahnes als LE Basisteil Kunststoff nicht abrechenbar.
803 0	Retention, gebogen	Die Leistung ist nicht neben BEL 807 0 (Metallverbindung/Wiederherstellung) abrechnungsfähig. Die Leistung ist nicht bei Neuanfertigung an Sekundärteleskopkronen abrechnungsfähig.
804 0	Retention, gegossen	Die Leistung BEL 806 0 (gegossenes Basisteil) kann daneben nicht abgerechnet werden, wenn die Retention Teil des gegossenen Basisteils ist. Die Leistung ist nicht neben BEL 807 0 (Metallverbindung/Wiederherstellung) abrechnungsfähig.
806 0	Gegossenes Basisteil	Die Leistung BEL 807 0 (Metallverbindung/Wiederherstellung) kann daneben nicht abgerechnet werden. Die Leistung ist nicht neben BEL 201 0 (Metallbasis) abrechnungsfähig.

BEL II	Beschreibung	Erläuterung/Fehlerquelle
807 0	Metallverbindung/Wiederherstellung	Die Leistung ist nicht neben BEL 803 0 (Retention, gebogen), BEL 804 0 (Retention, gegossen) und BEL 806 0 (Gegossenes Basisteil) abrechnungsfähig. Die Leistung ist nicht im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung abrechnungsfähig. Kosten für Lote sind daneben nur zu 75% abrechnungsfähig.
808 0	Teilunterfütterung einer Basis	Die Leistung BEL 012 0 (Mittelwertartikulator) ist für eine Unterfütterung nicht abrechnungsfähig. Die Leistung ist nicht für eine Rebasierung (BEL 810 0) abrechnungsfähig. Neben einer Unterfütterung ist die Grundeinheit Instandsetzung (BEL 801 0) nicht abrechnungsfähig, wenn nicht weitere Leistungseinheiten anfallen.
808 8	Teilunterfütterung einer Basis/ implantatgestützt	Die Leistung BEL 012 8 (Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung) ist für eine Unterfütterung nicht abrechnungsfähig. Die Leistung ist nicht für eine Rebasierung (BEL 810 8) abrechnungsfähig. Neben einer Unterfütterung ist die Grundeinheit Instandsetzung (BEL 801 8) nicht abrechnungsfähig, wenn nicht weitere Leistungseinheiten anfallen. Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn keine Implantatversorgung gem. ZE-Richtlinie Nr. 36 für Ausnahmefälle vorliegt.
809 0	Vollständige Unterfütterung einer Basis	Die Leistung BEL 012 0 (Mittelwertartikulator) ist für eine Unterfütterung nicht abrechnungsfähig. Die Leistung ist nicht für eine Rebasierung (BEL 810 0) abrechnungsfähig. Neben einer Unterfütterung ist die Grundeinheit Instandsetzung (BEL 801 0) nicht abrechnungsfähig, wenn nicht weitere Leistungseinheiten anfallen.
809 8	Vollständige Unterfütterung einer Basis/ implantatgestützt	Die Leistung BEL 012 8 (Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung) ist für eine Unterfütterung nicht abrechnungsfähig. Die Leistung ist nicht für eine Rebasierung (BEL 810 8) abrechnungsfähig. Neben einer Unterfütterung ist die Grundeinheit Instandsetzung (BEL 801 8) nicht abrechnungsfähig, wenn nicht weitere Leistungseinheiten anfallen. Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn keine Implantatversorgung gem. ZE-Richtlinie Nr. 36 für Ausnahmefälle vorliegt.
810 0	Prothesenbasis erneuern	Die Leistung BEL 012 0 (Mittelwertartikulator) ist für eine Unterfütterung nicht abrechnungsfähig. Neben einer Unterfütterung ist die Grundeinheit Instandsetzung (BEL 801 0) nicht abrechnungsfähig, wenn nicht weitere Leistungseinheiten anfallen.

BEL II	Beschreibung	Erläuterung/Fehlerquelle
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	Die Leistung BEL 801 0 (Grundeinheit Instandsetzung) ist dafür nicht abrechnungsfähig. Diese Leistung ist nicht für das Auswechseln von Geschieben oder Ceka-/ZL-Ankern abrechnungsfähig, sondern nur noch für das Auswechseln eines Sekundärteils auf Kugelknopfanker.
820 8	Reparatur Krone/implantatgetragen	Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn keine Implantatversorgung gem. ZE-Richtlinie Nr. 36 für Ausnahmefälle vorliegt.
861 0	Grundeinheit Instandsetzung Kfo oder Aufbissbehelf	Die Leistung ist nicht als Grundeinheit für eine Unterfütterung oder Rebasierung abrechenbar.
864 0	Kfo-Basis erneuern	Die Leistung ist nicht für oder neben einer Unterfütterung abrechnungsfähig. Neben einer Rebasierung ist die Grundeinheit Instandsetzung (861 0) nicht abrechnungsfähig, wenn nicht weitere Leistungseinheiten anfallen.
933 0	Versandkosten	Die Leistung ist nicht durch den Zahnarzt abrechnungsfähig. Die Leistung ist nicht berechnungsfähig, wenn sich Labor und Praxis im gleichen Haus befinden.
933 8	Versandkosten bei Implantatversorgung	Die Leistung ist nicht durch den Zahnarzt abrechnungsfähig. Die Leistung ist nicht berechnungsfähig, wenn sich Labor und Praxis im gleichen Haus befinden. Die Leistung ist nicht abrechnungsfähig, wenn keine Implantatversorgung gem. ZE-Richtlinie Nr. 36 für Ausnahmefälle vorliegt.
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	Die Leistung ist nicht bei der Verwendung von Edelmetall oder reduzierten Legierungen abrechenbar.



## 2/2.5 BEL II – Ausnahmeindikationen

Der Zuschuss der Krankenkasse an den Patienten orientiert sich seit Einführung der Festzuschuss-Systematik nicht mehr an der gewählten Therapie, sondern am Befund. Der Versicherte erhält damit als Geldleistung einen befundbezogenen Festzuschuss anstelle der reinen Sachleistung wie früher.

Die Leistungspflicht der Krankenkassen wurde infolgedessen in einigen Fällen ausgeweitet: Während die Krankenkassen Zuschüsse zu Suprakonstruktionen auf Implantaten nach alter Regelung nur in begrenztem Umfang übernehmen durften, hat der Versicherte nun grundsätzlich einen Anspruch auf einen Zuschuss. Ein Anspruch auf die Übernahme von Kosten für die Implantatversorgung selbst und für Verbindungselemente besteht – abgesehen von Ausnahmeindikationen – gemäß § 28 SGB V allerdings nach wie vor nicht.

Suprakonstruktionen sind in den Zahnersatz-Richtlinien beschriebenen Fällen Gegenstand der Regelversorgung. Bei der Gewährung von Zuschüssen für Suprakonstruktionen bei Erstversorgung mit Implantaten hat der Versicherte Anspruch auf den Festzuschuss zur Versorgung der Befundsituation, die vor dem Setzen der Implantate bestand. Eine Gewährung von Festzuschüssen erfolgt auch in den Fällen, in denen Suprakonstruktionen außerhalb der in den Zahnersatz-Richtlinien genannten Fälle gewählt werden.

Die in dieser Festzuschuss-Richtlinie genannte Zahnersatz-Richtlinie 36 gibt vor, dass Suprakonstruktionen in folgenden Ausnahmefällen zur Regelversorgung gehören:

- a) bei zahnbegrenzten Einzelzahnlücken, wenn keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht, die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig bzw. überkront sind sowie
- b) bei atrophiertem zahnlosen Kiefer“

Der Anspruch im Rahmen der Regelversorgung ist bei zahnbegrenzten Einzelzahnlücken nach der ZE-Richtlinie Nr. 36a auf die Versorgung mit Einzelzahnkronen als vertragszahnärztliche Leistungen begrenzt, bei atrophiertem zahnlosen Kiefer nach der ZE-Richtlinie Nr. 36b auf die Versorgung mit Totalprothesen. Sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, gehören nicht zur Regelversorgung bei Suprakonstruktionen.

Für den Fall, dass der Behandler eine Ausnahmeindikation feststellt, kann die zahntechnische Leistung nach BEL II abgerechnet werden. Dazu können folgende BEL-II-Nummern abgerechnet werden.

BEL II	Beschreibung
001 8	Modell bei Implantatversorgung
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
021 6	Basis für Bissregistrierhilfe bei Implantatversorgung
021 8	Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung
022 8	Bisswall bei Implantatversorgung
102 6	Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung
102 8	Krone für vestibuläre Verblendung Keramik
162 8	Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung

BEL II	Beschreibung
163 8	Zahnfleisch Keramik bei Implantatversorgung
301 8	Aufstellung Grundeinheit bei Implantatversorgung
302 8	Aufstellung Wachs je Zahn bei Implantatversorgung
361 8	Fertigstellung Grundeinheit bei Implantatversorgung
362 8	Fertigstellen je Zahn bei Implantatversorgung
801 8	Grundeinheit Instandsetzung ZE/implantatgestützt
808 8	Teilunterfütterung/implantatgestützt
809 8	Vollständige Unterfütterung/implantatgestützt
810 8	Prothesenbasis erneuern/implantatgestützt
820 8	Reparatur Krone/implantatgestützt
933 8	Versandkosten bei Implantatversorgung

Nur die Leistungen der Einzelkrone plus vestibulärer Verblendung, den Modellen und Artikulationen sowie bei atrophiertem zahnlosen Kiefer die neue Prothese werden dann insgesamt nach BEL II abgerechnet, der Rest erfolgt weiterhin nach BEB.

Fallbeispiele:

**Ausnahmeindikation ZE-Richtlinie 36a**

**Suprakonstruktion: vestibulär keramisch verblendete Krone aus Edelmetall (EM), Zahn 11;**

**Ausnahmeindikation nach Zahnersatz-Richtlinie 36a**

**Berechnung nach Festzuschuss-Richtlinien**

Versorgungsform: *gleichartige Versorgung*

**Festzuschuss: 1 x 2.1, 3 x 2.7**

TP								SKV								
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
TP																

**Basisleistungen**

BEL II/ BEB 97	Berechenbare Leistungen	Menge	Erklärung
001 8	Modell bei Implantatversorgung	1	Gegenbiss
002 3	Verwendung von Kunststoff	1	
001 8	Modell bei Implantatversorgung	2	Kontrollmodell und Arbeitsmodell
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung	1	

BEL II/ BEB 97	Berechenbare Leistungen	Menge	Erklärung
102 8	Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung	1	
162 8	Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung	1	
163 8	Zahnfleisch Keramik bei Implantatversorgung	1	
0010	Spezialmodell	1	
0223	Zahnfleischmaske, abnehmbar	1	
0224	Modellimplantat repositionieren	1	
0225	Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben	1	
0253	Split-Cast Sockel an Modell	1	
0723	Zahnfarbenbestimmung I	1	
0817	Implantat-Abutment Auswahl	1	
1008	Funktions-/individueller Löffel aus Kunststoff für Implantate, offene Abformung	1	
1225	Kontrollschablone, Einbringungshilfe	1	
2965	Zuschlag für Arbeiten unter Stereomikroskop	1	
2971	Aufwand bei Suprastruktur auf zementiertem Implantat	1	
2973	Bearbeiten eines Implantataufbaus	1	
933 8	Versandkosten bei Implantatversorgung	4	
Mat	Edelmetall	g	
Mat.	Implantatmaterial	1	

### Mögliche Zusatzleistungen

BEL II/ BEB 97	Berechenbare Leistungen	Menge	Erklärung
0302	Modell vermessen	1	
0511	Mehraufwand für Einstellen nach Zentrikregistrat	1	bei Gesichtsbogen
0724	Zahnfarbenbestimmung II	1	
0832	Diagnostisches Modellieren oder Aufwachsen	1	
1251	Vorwall	1	



#### Hinweis:

Die Verwendung der blau markierten BEB-Positionen (z. B. im Bereich der Kauflächen-Gestaltung und Qualitätssteigerung) ändert den Eigenanteil des Patienten. Die Verwendung dieser Positionen obliegt der Beauftragung durch den Behandler oder der technischen Notwendigkeit durch den Zahntechniker.



#### Notizen:

Bei der Ausnahmeindikation werden innerhalb des BEL II die Positionen angesetzt, die auf die Endziffer 8 enden. Weitere Leistungen zur Abrechnung implantologischer Einzelpositionen sind nach BEB berechenbar.

## Suprakonstruktion: vestibulär keramisch verblendete Krone aus Edelmetall (EM), Zahn 11

### Berechnung nach Privatleistungen

<b>TP</b>								SKV								
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
<b>TP</b>																

### Basisleistungen

<b>BEB 97</b>	<b>Berechenbare Leistungen</b>	<b>Menge</b>	<b>Erklärung</b>
0002	Modell aus Superhartgips	1	Gegenbiss
0007	Kontrollmodell	1	
0010	Spezialmodell	1	Arbeitsmodell
0222	Modellergänzung aus Kunststoff	1	
0223	Zahnfleischmaske, abnehmbar	1	
0224	Modellimplantat repositionieren	1	
0225	Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben	1	
0253	Split-Cast Sockel an Modell	1	
0302	Modell vermessen	1	
0404	Modellmontage in individuellen Artikulator I	1	
0723	Zahnfarbenbestimmung I	1	
0732	Desinfektion	2	
0817	Implantat Abutment-Auswahl	1	
1008	Funktions-/individueller Löffel aus Kunststoff für Implantate, offene Abformung	1	
1225	Kontrollschablone, Einbringungshilfe	1	
2121	Krone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung	1	
2611	Teil-Verblendung aus Keramik	1	
2965	Zuschlag für Arbeiten unter Stereomikroskop	1	
2971	Aufwand bei Suprastruktur auf zementiertem Implantat	1	
2973	Bearbeiten eines Implantataufbaus	1	
0701	Versand je Versandgang	2	
Mat	Edelmetall	g	
Mat	Implantatmaterial	1	

### Mögliche Zusatzleistungen

BEB 97	Berechenbare Leistungen	Menge	Erklärung
0020	Remontage-Modell	1	
0211	Abdruckmanschette	1	
0212	Dowel-Pin setzen	je	
0216	Stumpf vorbereiten	1	
0217	Stumpf unter Mikroskop vorbereiten	1	
0706	Foto oder Video Dokumentation	je	
0723	Zahnfarbenbestimmung I	1	
0814	Modellanalyse für Implantologie	1	
0816	Implantatachse und -ort mit Planungsprogramm festlegen	1	
0832	Diagnostisches Modellieren oder Aufwachsen	1	
1251	Vorwall	1	
2677	Zahnfleisch aus Keramik/Glas	1	
2678	Wurzelpontic aus Keramik/Glas	1	
2681	Schulter aus Polymer-Glas	1	
2689	Farbgebung durch Bemalen	1	
2804	Frontzahn gnathologisch gestaltet, in Keramik	1	
2811	Selektives Einschleifen nach Remontage/Krone, Brückenglied, Inlay	1	
2951	Individuell charakterisieren, Keramik	1	
2959	Mehraufwand durch Rohbrandeinprobe	1	
2965	Zuschlag für Arbeiten unter Stereomikroskop	1	



#### Hinweis:

Die Verwendung der vorgeschlagenen BEB-Positionen ist grundsätzlich immer eine Empfehlung und keine Vorschrift, diese Positionen insgesamt komplett anzusetzen. Auch dürfen Texte verändert und individuell angepasst werden sowie eigene Positionen selbstständig angelegt werden zur Ergänzung der BEB 97.



#### Notizen:

Zusätzlich kann wegen der exakten Passgenauigkeit das Arbeiten unter dem Stereomikroskop (**2965**) notwendig sein und dementsprechend abgerechnet werden.

Die Möglichkeit der freien Preisgestaltung ist bei der BEB erlaubt. Allerdings orientieren sich auch diese Preise oft an regionalen Standorten.

**Ausnahmeindikation Fall 2 nach ZE-Richtlinie 36b:****OK-Totalprothese auf 4 Implantaten (Locator) – Ausnahmeindikation**

<b>TP</b>		E	E	oSE	E	oSE	E	E		E	E	oSE	E	oSE	E	E	
	18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41		31	32	33	34	35	36	37	38
<b>TP</b>																	

**Basisleistungen**

<b>BEL II/ BEB 97</b>	<b>Berechenbare Leistungen</b>	<b>Menge</b>	<b>Erklärung</b>
001 8	Modell bei Implantatversorgung	3	
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung	1	
021 2	Funktionslöffel	1	
021 6	Basis für Bissregistrierung bei Implantatversorgung	1	
021 8	Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung	1	
022 8	Bisswall bei Implantatversorgung	1	
301 8	Aufstellung, Grundeinheit bei Implantatversorgung	1	
302 8	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn bei Implantatversorgung	14	
361 8	Fertigstellung Grundeinheit bei Implantatversorgung	1	
362 8	Fertigstellen je Zahneinheit bei Implantatversorgung	14	
Mat.	Implantatmaterial	4	
Mat.	Frontzähne	6	
Mat.	Seitenzähne	8	
933 8	Versandkosten	6	nicht im Praxislabor
0010	Spezialmodell	1	
0222	Modellergänzung aus Kunststoff	1	z. B. bei Verwendung von Kunststoffmodellshalen für ein Zeiser-Modell
0223	Zahnfleischmaske, abnehmbar	4	
0224	Modellimplantat repositionieren	4	
0225	Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben	4	
0253	Split-Cast Sockel an Modell	1	
0302	Modell vermessen	1	
0405	Modellmontage in individuellen Artikulator II	2	statt Mittelwert, falls mit Gesichtsbogen artikuliert wurde
0408	Montage eines Gegenkiefermodelles	1	statt Mittelwert, falls mit Gesichtsbogen artikuliert wurde
0723	Zahnfarbenbestimmung I	1	
0732	Desinfektion	4	
0817	Implantat-Abutment Auswahl	4	
1225	Kontrollschablone, Einbringungshilfe	4	

1251	Vorwall	3	zur Fertigstellung, je Front- und/oder Seitenzahnggebiet
2965	Zuschlag für Arbeiten unter Stereomikroskop	4	
2973	Bearbeiten eines Implantataufbaus	4	
6471	Aufwand bei Fertigstellung über Implantat	4	
6533*	Locator einarbeiten	4	eigene BEB Nummer

### Mögliche Zusatzleistungen

BEL II/ BEB 97	Berechenbare Leistungen	Menge	Erklärung
0020	Remontage-Modell	1	
0211	Abdruckmanschette	1	
0706	Foto oder Video Dokumentation	je	
0724	Zahnfarbenbestimmung II	1	
0814	Modellanalyse für Implantologie	1	
0816	Implantatachse und -ort mit Planungsprogramm festlegen	4	
4941	Lösungsknopf für Friktionsprothese	2	



#### Hinweis:

Die Verwendung der blau markierten BEB-Positionen (z. B. im Bereich der Kauflächengestaltung und Qualitätssteigerung) ändert den Eigenanteil des Patienten. Die Verwendung dieser Positionen obliegt der Beauftragung durch den Behandler oder der technischen Notwendigkeit durch den Zahntechniker.



#### Notizen:

Auch bei andersartigen Versorgungen erhält der Patient Festzuschüsse. Bei andersartigen Versorgungen werden die zahntechnischen Leistungen komplett nach BEB berechnet.

## OK-Totalprothese auf 4 Implantaten (Locator)

### Berechnung nach Privatleistungen

<b>TP</b>		E	E	oSE	E	oSE	E	E		E	E	oSE	E	oSE	E	E	
	18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41		31	32	33	34	35	36	37	38
<b>TP</b>																	

### Basisleistungen

BEB 97	Berechenbare Leistungen	Menge	Erklärung
0001	Modell aus Hartgips	1	
0002	Modell aus Superhartgips	3	
0010	Spezialmodell	1	
0222	Modellergänzung aus Kunststoff	1	
0223	Zahnfleischmaske, abnehmbar	4	
0224	Modellimplantat repositionieren	4	
0225	Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben	4	
0253	Split-Cast Sockel an Modell	1	
0302	Modell vermessen	1	
0404	Modellmontage in individuellen Artikulator I	2	
0723	Zahnfarbenbestimmung I	1	
0732	Desinfektion	4	
0817	Implantat-Abutment Auswahl	4	
1008	Funktions-/individueller Löffel aus Kunststoff für Implantate, offene Abformung	1	
1012	Basis aus Kunststoff, auf Implantat	1	
1111	Bisswall aus Wachs, auf Basis	1	
1225	Kontrollschablone, Einbringungshilfe	4	
1251	Vorwall	3	zur Fertigstellung, je Front- und/oder Seitenzahngebiet
2965	Zuschlag für Arbeiten unter Stereomikroskop	4	
2973	Bearbeiten eines Implantataufbaus	4	
4941	Lösungsknopf für Friktionsprothese	2	
6001	Grundeinheit Aufstellung	1	
6002	Aufstellen auf Wachs oder Kunststoffbasis	14	je Zahneinheit
6301	Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoffbasis	1	
6302	Fertigstellen mit Kunststoffbasis, je Zahneinheit	14	je Zahneinheit
6471	Aufwand bei Fertigstellung über Implantat	4	
0701	Versand	8	je Versandgang, nicht im Praxislabor
Mat.	Implantatmaterial	4	
Mat.	Abdruckpfosten/Abformkappe	4	

**Mögliche Zusatzleistungen**

<b>BEB 97</b>	<b>Berechenbare Leistungen</b>	<b>Menge</b>	<b>Erklärung</b>
0020	Remontage-Modell	1	
0211	Abdruckmanschette	1	
0306	Abdecken eines Kiefertails	1	
0307	Radieren des Abschlussrandes	1	
0706	Foto oder Video Dokumentation	je	
0814	Modellanalyse für Implantologie	1	
0816	Implantatachse und -ort mit Planungsprogramm festlegen	4	

**Hinweis:**

Die Verwendung der vorgeschlagenen BEB-Positionen ist grundsätzlich immer eine Empfehlung und keine Vorschrift, diese Positionen insgesamt komplett anzusetzen. Auch dürfen Texte verändert und individuell angepasst sowie eigene Positionen selbstständig angelegt werden zur Ergänzung der BEB 97.

**Notizen:**

Die Möglichkeit der freien Preisgestaltung ist bei der BEB erlaubt. Allerdings orientieren sich auch diese Preise oft an regionalen Standorten.



## 2/3 BEL II – Kurzübersicht

BEL-II-Position	Kurztext
<b>HG 0 Arbeitsvorbereitung</b>	
001 0	Modell
001 5	Modell UKPS
001 8	Modell bei Implantatversorgung
002 1	Doublieren eines Modelles
002 2	Platzhalter einfügen
002 3	Verwendung von Kunststoff
002 4	Galvanisieren
002 5	Doublieren eines Modells UKPS
003 0	Set-up je Segment
005 1	Sägemodell
005 2	Einzelstumpfmodell
005 3	Modell nach Überabdruck
005 4	Set-up-Modell für KFO
005 5	Fräsmodell
006 0	Zahnkranz
007 0	Zahnkranz sockeln
011 1	Modellpaar trimmen
011 2	Fixator
011 5	Fixator UKPS
012 0	Mittelwertartikulator
012 5	Mittelwertartikulator UKPS
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung
013 0	Modellpaar sockeln
020 1	Basis für Vorbissnahme
020 2	Basis für Konstruktionsbiss
020 5	Vorbereiten Bissgabel UKPS
021 1	Individueller Löffel
021 2	Funktionslöffel
021 3	Basis für Bissregistrierung
021 4	Basis für Stützstiftregistrierung
021 5	Basis für Aufstellung
021 6	Basis für Bissregistr. bei Implantatversorgung
021 7	Individueller Löffel UKPS
021 8	Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung
022 0	Bisswall
022 8	Bisswall bei Implantatversorgung

<b>BEL-II-Position</b>	<b>Kurztext</b>
023 0	Registrierplatte und -stift auf Basen
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied
032 0	Formteil
<b>HG 1 Festsitzender Zahnersatz</b>	
101 3	Wurzelstiftkappe
102 1	Vollkrone/Metall
102 2	Teilkrone/Metall
102 3	Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel
102 4	Krone für vestibuläre Verblendung
102 6	Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung
102 8	Krone für vestib. Verbl. bei Implantatversorgung
103 1	Vorbereiten Krone
103 2	Krone/Brückenglied einarbeiten
103 3	Stiftaufbau einarbeiten
104 0	Modellation gießen
105 0	Stiftaufbau
110 0	Brückenglied
120 0	Teleskopierende Krone
120 1	Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone
133 1	Individuelles Geschiebe
134 1	Konfektions-Geschiebe
134 3	Konfektions-Anker
134 7	Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker
134 9	Wiederbef. Sek.-Teil
136 0	Gefrästes Lager
137 0	Schubverteilungsarm
150 0	Metallverbindung nach Brand
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff
161 0	Zahnfleisch Kunststoff
162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik
162 8	Vestib. Verbl. Keramik bei Implantatv.
163 0	Zahnfleisch Keramik
163 8	Zahnfleisch Keramik bei Implantatv.
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposit
165 0	Zahnfleisch Komposit

BEL-II-Position	Kurztext
<b>HG 2 Modellguss</b>	
201 0	Metallbasis
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung
202 5	Kralle
202 6	Ney-Stiel
202 7	Auflage
202 8	Umgebungsbügel bei Diastema
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage
205 0	Bonwillklammer
208 1	Rückenschutzplatte
208 2	Metallzahn, gegossen
208 3	Metallkaufäche, gegossen
210 0	Lösungshilfe
211 0	Unterfütterbarer Abschlussrand
212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer
<b>HG 3 Herausnehmbarer Zahnersatz</b>	
301 0	Aufstellung, Grundeinheit
301 8	Aufstellung, Grundeinheit bei Implantatv.
302 0	Aufstellen Wachs- oder Kunststoff je Zahn
302 8	Aufst. Wachs- oder Kunststoff je Zahn bei Implantatv.
303 0	Aufstellen Metall je Zahn
341 0	Übertragung je Zahn
361 0	Fertigstellung Grundeinheit
361 8	Fertigst. Grundeinheit bei Implantatv.
362 0	Fertigstellen je Zahn
362 8	Fertigstellen je Zahn bei Implantatv.
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
380 5	Gebogene Auflage
381 0	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
382 1	Weichkunststoff
382 2	Sonderkunststoff
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt
<b>HG 4 Aufbissbehelfe</b>	
401 0	Aufbissbehelf m. adj. Oberfläche
402 0	Aufbissbehelf o. adj. Oberfläche
403 0	Umarbeiten zum Aufbissbehelf
404 0	Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn

<b>BEL-II-Position</b>	<b>Kurztext</b>
<b>HG 5 Unterkieferprotrusionsschienen</b>	
501 0	Basen UKPS
502 0	Vestibuläre Protrusionsgleitflächen UKPS
510 0	Befestigungselement Protrusionselement UKPS
511 0	Montage Protrusionselement UKPS
520 0	Befestigungselement Mundöffnungsbegrenzungselement UKPS
521 0	Einfaches gebogenes Halteelement UKPS
<b>HG 7 Kieferorthopädie</b>	
701 0	Basis für Einzelkiefergerät
702 0	Basis bimaxilläres Gerät
703 0	Schiefe Ebene
704 0	Vorhofplatte
705 0	Kinnkappe
710 0	Aufbiss
711 0	Abschirmelement
712 1	Weichkunststoff (KFO)
712 2	Sonderkunststoff (KFO)
720 0	Schraube einarbeiten
721 0	Spezial-Schraube einarbeiten
722 0	Trennen einer Basis
730 0	Labialbogen
731 0	Labialbogen modifiziert
732 0	Labialbogen intermaxillär
733 0	Feder, offen
734 0	Feder, geschlossen
740 0	Verbindungselement/intramaxillär
741 0	Verbindungselement/intermaxillär
742 0	Verankerungselement
743 0	Einzelelement einarbeiten
744 0	Metallverbindung (KFO)
750 0	Einarmiges H-/A-Element
751 0	Mehrmarmiges H-/A-Element
<b>HG 8 Reparaturen/Erweiterungen</b>	
801 0	Grundeinheit ZE
801 8	Grundeinh. Instands. ZE/implantatgest.
802 1	LE Sprung
802 2	LE Bruch
802 3	LE Einarbeiten Zahn

<b>BEL-II-Position</b>	<b>Kurztext</b>
802 4	LE Basisteil Kunststoff
802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten
802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten
802 7	LE Kunststoffsaattel
803 0	Retention, gebogen
804 0	Retention, gegossen
806 0	Gegossenes Basisteil
807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung
808 0	Teilunterfütterung einer Basis
808 5	Teilunterfütterung Basis UKPS
808 8	Teilunterfütterung/implantatgest.
809 0	Vollständige Unterfütterung
809 8	Vollständige Unterfütterung/implantatgest.
810 0	Prothesenbasis erneuern
810 8	Prothesenbasis erneuern/Implantatv.
813 0	Auswechseln Konfektionsteil
820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied
820 8	Instandsetzung Krone/implantatgest.
850 0	Grundeinheit für Instandsetzung/Erweiterung einer UKPS
851 1	LE Erneuerung Basis UKPS
851 2	LE je Sprung/Bruch UKPS
851 3	LE Basisteil Kunststoff UKPS
851 4	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten UKPS
861 0	Grundeinheit/Instands. KFO oder Aufbissbehelf
862 0	LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement
863 0	LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär
864 0	KFO-Basis erneuern
870 0	Remontieren KFO-Gerät
<b>HG 9 NEM-Material und Versandkosten</b>	
933 0	Versandkosten
933 5	Versandkosten UKPS
933 8	Versandkosten bei Implantatv.
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung



## 2/4 BEB 97 – Kurzübersicht

BEB-Position	Beschreibung
<b>HG O Arbeitsvorbereitung/Modellherstellung</b>	
0001	Modell aus Hartgips
0002	Modell aus Superhartgips
0003	Okklusionsmodell
0004	Modell nach Abformgerät
0005	Modell für Modellguss
0006	Zahnkranz ausgießen
0007	Kontrollmodell
0008	Modell für Facette
0009	Modell aus Kunststoff
0010	Spezialmodell
0011	Modell aus feuerfester Masse
0012	Teilmodell aus feuerfester Masse
0014	Lötmodell aus feuerfester Masse
0019	Frässockel
0020	Remontage-Modell
0021	Modell für Sägesegmente
0022	Okklusionsmodell für Sägesegmente
0023	Modell für Einzelstümpfe
0026	Modell nach Funktionsabdruck
0103	Modellsegment sägen
0104	Stumpf aus Superhartgips
0105	Stumpf aus Kunststoff
0106	Stumpf aus Metall
0112	Stumpf aus feuerfester Masse
0114	Zweitstumpf aus Superhartgips
0115	Zweitstumpf aus Kunststoff
0116	Zweitstumpf aus Metall
0117	Kunststoffstumpf festsitzend
0118	Implantatfrässtumpf
0201	Stumpfabdruck galvanisieren
0205	Abdruck galvanisieren
0211	Abdruckmanschette
0212	Dowel-Pin setzen
0213	Ausblocken eines Stumpfes
0214	Reponieren eines Stumpfes
0215	Zweitstumpfübertragung in Arbeitsmodell

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
0216	Stumpf vorbereiten
0217	Stumpf unter Mikroskop vorbereiten
0218	Vorbereiten eines Stumpfes zum Aufgalvanisieren
0221	Hilfsteil in Abdruck
0222	Modellergänzung aus Kunststoff
0223	Zahnfleischmaske, abnehmbar
0224	Modellimplantat repositionieren
0225	Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben
0231	Stumpfmodell aus Metall, für galvanischen Aufbau
0241	Dublieren eines Modelles oder Modellteiles
0243	Dublieren eines Einzelstumpfes
0251	Angeliefertes Modell untersockeln
0252	Angeliefertes Modell oder Zahnkranz bearbeiten
0253	Split-Cast Sockel an Modell
0301	Zahn vermessen
0302	Modell vermessen
0303	Modell ausblocken
0304	Zahn radieren
0306	Abdecken eines Kieferteiles
0307	Radieren des Abschlussrandes
0308	Radieren nach System
0401	Montage eines Modellpaares in Fixator
0402	Modellmontage in Mittelwertartikulator I
0403	Modellmontage in Mittelwertartikulator II
0404	Modellmontage in individuellen Artikulator I
0405	Modellmontage in individuellen Artikulator II
0406	Modellmontage in individuellen Artikulator III
0408	Montage eines Gegenkiefermodelles
0411	Modellmontage in Mandibular-Positions-Variator (MPV)
0501	Übertragungslehre für Zweitmontage
0511	Mehraufwand für Einstellen nach Zentrikregistrat
0521	Auswerten eines Registrates
0522	Frontzahnführungsteller individuell
0523	Pfeilwinkel auf Frontzahnführungsteller übertragen
0531	Zusatzaufwand für Einstellen nach Remontage
0601	Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen
0602	Modellpaar sockeln, dreidimensional
0603	Modellpaar sockeln, dreidimensional, in Kunststoff-Form
0604	Modellpaar in Gipssockel fixieren
0701	Versand je Versandgang
0702	Sonderversand oder Fahrtkosten
0703	Depotführung Zähne

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
0704	Depotführung Legierung
0706	Foto oder Video Dokumentation
0710	Eilterminzuschlag
0711	Artikulator teiladjustierbar ausleihen
0712	Artikulator volladjustierbar ausleihen
0721	Zeiteinheit, Zahntechniker-Meister
0722	Zeiteinheit, Zahntechniker
0723	Zahnfarbenbestimmung I
0724	Zahnfarbenbestimmung II
0731	Individuelle Namenskennzeichnung
0732	Desinfektion
0801	Prothetische Planung
0802	Prothetische Alternativplanung
0803	Prae-Chirurgische Planung
0811	Modellanalyse für Prothetik
0812	Modellanalyse für KFO
0813	Modellanalyse für Gnathologie
0814	Modellanalyse für Implantologie
0815	Implantatachse und -ort festlegen
0816	Implantatachse und -ort mit Planungsprogramm festlegen
0817	Implantat-Abutment Auswahl
0821	Kostenplan für Prothetik
0822	Kostenplan für KFO
0831	Zahn diagnostisch beschleifen oder radieren
0832	Diagnostisches Modellieren oder Aufwachsen
0833	SET-UP je Zahn
0834	Diagnostisches Aufstellen von Konfektionszähnen
0835	Vermessen und Auswerten im Mandibular-Positions-Indikator (MPI)
0836	Vermessen und Auswerten im Mandibular-Positions-Variator (MPV)

### **HG 1 Arbeitsvorbereitung/Individuelle Hilfsmittel**

1001	Basis aus thermoplastischem Material
1002	Basis tiefgezogen
1003	Basis aus Kunststoff
1004	Funktionslöffel All Oral
1005	Funktionslöffel aus Kunststoff
1006	Individueller Löffel aus Kunststoff
1007	Funktions-/individueller Löffel aus Kunststoff für Implantate, geschlossene Abformung
1008	Funktions-/individueller Löffel aus Kunststoff für Implantate, offene Abformung
1011	Basis aus Kunststoff, bei Defektversorgung
1012	Basis aus Kunststoff, auf Implantat
1019	Basis für neue Abdrucknahme vorbereiten

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
1020	Basis für Röntgenschablone nach Wax-Up/Aufstellung
1111	Bisswall aus Wachs, auf Basis
1112	Bisswall aus thermoplastischem Material, auf Basis
1113	Bisswall aus Kunststoff, auf Basis
1114	Bisswall nach Schreinemakers, auf Basis
1115	Registrierplatte und -stift auf Basen
1116	FGB Registrierhilfe
1121	Spezialbissplatte
1122	Wachsplatte für Bissregistrierung in Artikulator vorbereitet
1131	Kunststoffaufbau zur Bissfixierung
1201	Übertragungskappe aus Kunststoff
1202	Übertragungskappe aus Metall
1204	Tiefziehteil
1205	Prä-Justage für Abformpfosten
1221	Parallelbohrschablone pro Zahn
1222	Remontageschiene
1223	Bohrschablone für Implantat
1224	Glasklare Positionierungsschiene
1225	Kontrollschablone, Einbringungshilfe
1231	Paraokklusaler Löffel
1241	Ätzmaske für Brackets
1242	Übertragungsmaske für Brackets
1251	Vorwall
1311	Röntgenkugel positionieren
1312	Positionierungsstift
1313	Positionierung von Bohrhülsen
1314	Korrektur von Bohrhülsen nach Diagnose
1321	Prothetisches Hilfsteil in Basis einarbeiten
1341	Walkhoffsche Tastkugel an Bisschablone
1351	Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen
1401	Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay aus Kunststoff
1402	Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay aus Metall
1403	Metallarmierung für provisorische Versorgung
1404	Formteil für provisorische Versorgung
1405	Provisorischen Implantataufbau bearbeiten
1406	Aufwand für provisorische Krone über Implantat
1411	Aufstellen eines fehlenden Zahnes zum Herstellen eines Formteiles
1421	Metallprovisorium verblenden, einfarbig
1422	Metallprovisorium verblenden, mehrfarbig
1601	Testplättchen aus Metall
1602	Testplättchen aus Kunststoff
1603	Testplättchen aus Keramik

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
1604	Testplättchen aus Polymer-Glas
1611	Testplättchen aus Metall/Kunststoff
1612	Testplättchen aus Metallkeramik
1613	Testplättchen aus Metall/Polymer-Glas
<b>HG 2 Festsitzender Zahnersatz</b>	
2001	Wurzelstift gegossen
2002	Stiftaufbau direkt
2003	Stiftaufbau indirekt
2011	Wurzelkappe direkt, ohne Aufbau
2012	Wurzelkappe indirekt, ohne Aufbau
2021	Galvano-Wurzelkappe
2031	Individuellen Implantataufbau für Kronen oder Brückenpfeiler herstellen
2032	Verlängerungshülse für Implantat
2051	Hartkernstiftaufbau
2052	Glasstiftaufbau gegossen
2101	Krone gegossen
2102	Krone gegossen, nach Stufenpräparation
2103	Halbkronen gegossen
2104	Dreiviertelkrone gegossen
2105	Anker gegossen, für Klebebrücke
2107	Wurzelkappe gegossen, mit Aufbau für Krone
2109	Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone gegossen
2111	Krone gegossen, für Kunststoffverblendung
2112	Facette gegossen
2117	Wurzelkappe gegossen, mit Rückenplatte/Kaufläche für Kunststoffverblendung
2121	Krone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
2122	Krone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
2123	Stufenkrone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
2124	Stufenkrone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
2126	Dreiviertelkrone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Verblendung
2127	Wurzelkappe gegossen, mit Rückenplatte/Kaufläche für Keramik- oder Polymer-Glas-Verblendung
2131	Galvanokrone für Verblendung
2132	Galvano-Kaufläche oder -Rückenplatte
2141	Foliengerüst für Krone zur Keramikverblendung
2151	Krone gefräst
2152	Krone gefräst, nach Stufenpräparation
2153	Halbkronen gefräst
2154	Dreiviertelkrone gefräst
2155	Anker gefräst, für Klebebrücke
2161	Krone gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
2162	Krone gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
2163	Stufenkrone gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
2164	Stufenkrone gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
2171	Sintergerüst für Krone zur Keramikverblendung
2181	Krone erodiert
2182	Krone erodiert, nach Stufenpräparation
2183	Halbkrone erodiert
2184	Dreiviertelkrone erodiert
2185	Anker erodiert, für Klebebrücke
2187	Wurzelkappe erodiert, mit Aufbau
2191	Krone erodiert, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
2192	Krone erodiert, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
2193	Stufenkrone erodiert, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
2194	Stufenkrone erodiert, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
2196	Dreiviertelkrone erodiert, für Keramik- oder Polymer-Glas-Verblendung
2211	Mantelkrone Frontzahn, aus Kunststoff
2212	Mantelkrone Seitenzahn, aus Kunststoff
2213	Stiftkrone aus Kunststoff
2219	Verbindungsstelle aus Kunststoff
2231	Mantelkrone Frontzahn, aus Keramik
2232	Mantelkrone Seitenzahn, aus Keramik
2241	Glaskrone gegossen
2242	Glaskrone gegossen, zur Keramikverblendung
2251	Krone aus Presskeramik
2252	Krone aus Presskeramik, zur Keramikverblendung
2261	Krone aus Hartkernkeramik, zur Keramikverblendung
2269	Verbindungsstelle aus Hartkernkeramik
2271	Mantelkrone Frontzahn, aus Polymer-Glas
2272	Mantelkrone Seitenzahn, aus Polymer-Glas
2273	Stiftkrone aus Polymer-Glas
2279	Verbindungsstelle aus Polymer-Glas
2281	Krone aus Keramik gefräst
2282	Krone aus Keramik gefräst, zur Keramikverblendung
2289	Verbindungsstelle aus Keramik gefräst
2311	Brückenglied gegossen, massiv
2312	Brückenglied gegossen, für Kunststoffverblendung
2313	Brückenglied gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
2314	Brückenglied gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
2341	Foliengerüst für Brückenglied
2351	Brückenglied gefräst, massiv
2352	Brückenglied gefräst, zur Kunststoffverblendung
2353	Brückenglied gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
2354	Brückenglied gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung

BEB-Position	Beschreibung
2361	Brückenglied aus Keramik, massiv
2362	Hartkerngerüst für Brückenglied
2381	Brückenglied aus Kunststoff, massiv
2401	Gussinlay, indirekt einflächig
2402	Gussinlay, indirekt zweiflächig
2403	Gussinlay, indirekt dreiflächig
2404	Gussinlay, indirekt mehrflächig
2405	Kreuzgussinlay
2407	Guss-Onlay
2408	Gussinlay als Unterfüllung
2411	Inlaygerüst zur Verblendung, einflächig
2412	Inlaygerüst zur Verblendung, zweiflächig
2413	Inlaygerüst zur Verblendung, dreiflächig
2414	Inlaygerüst zur Verblendung, mehrflächig
2421	Inlay galvanisch aufgebaut, einflächig
2422	Inlay galvanisch aufgebaut, zweiflächig
2423	Inlay galvanisch aufgebaut, dreiflächig
2424	Inlay galvanisch aufgebaut, mehrflächig
2431	Sintergerüst für Inlay, einflächig
2432	Sintergerüst für Inlay, zweiflächig
2433	Sintergerüst für Inlay, dreiflächig
2434	Sintergerüst für Inlay, mehrflächig
2511	Inlay aus Kunststoff, einflächig
2512	Inlay aus Kunststoff, zweiflächig
2513	Inlay aus Kunststoff, dreiflächig
2514	Inlay aus Kunststoff, mehrflächig
2515	Onlay aus Kunststoff
2521	Inlay aus Keramik, einflächig
2522	Inlay aus Keramik, zweiflächig
2523	Inlay aus Keramik, dreiflächig
2524	Inlay aus Keramik, mehrflächig
2525	Onlay aus Keramik
2531	Inlay aus gegossenem Glas, einflächig
2532	Inlay aus gegossenem Glas, zweiflächig
2533	Inlay aus gegossenem Glas, dreiflächig
2534	Inlay aus gegossenem Glas, mehrflächig
2535	Onlay aus gegossenem Glas
2541	Inlay aus Presskeramik, einflächig
2542	Inlay aus Presskeramik, zweiflächig
2543	Inlay aus Presskeramik, dreiflächig
2544	Inlay aus Presskeramik, mehrflächig
2545	Onlay aus Presskeramik

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
2551	Inlay aus Keramik, gefräst, einflächig
2552	Inlay aus Keramik, gefräst, zweiflächig
2553	Inlay aus Keramik, gefräst, dreiflächig
2554	Inlay aus Keramik, gefräst, mehrflächig; Onlay
2555	Onlay aus Keramik, gefräst
2556	Pro-Inlay, einflächig
2557	Pro-Inlay, zweiflächig
2558	Pro-Inlay, dreiflächig
2559	Pro-Inlay, mehrflächig; Onlay
2571	Hartkernschale für Inlay, einflächig
2572	Hartkernschale für Inlay, zweiflächig
2573	Hartkernschale für Inlay, dreiflächig
2574	Hartkernschale für Inlay, mehrflächig
2575	Hartkernschale für Onlay
2581	Inlay aus Polymer-Glas, einflächig
2582	Inlay aus Polymer-Glas, zweiflächig
2583	Inlay aus Polymer-Glas, dreiflächig
2584	Inlay aus Polymer-Glas, mehrflächig
2585	Onlay aus Polymer-Glas
2589	Verbindungsstelle aus Polymer-Glas
2601	Teil-Verblendung aus Kunststoff
2602	Voll-Verblendung aus Kunststoff
2603	Verblendschale aus Kunststoff
2611	Teil-Verblendung aus Keramik
2612	Mehrflächige Verblendung aus Keramik
2613	Verblendschale aus Keramik
2631	Verblendschale aus gegossenem Glas
2643	Verblendschale aus Presskeramik
2653	Verblendschale aus Keramik, gefräst
2661	Teil-Verblendung aus Polymer-Glas
2662	Voll-Verblendung aus Polymer-Glas
2663	Verblendschale aus Polymer-Glas
2671	Papille aus Kunststoff
2672	Zahnfleisch aus Kunststoff
2673	Wurzelpontic aus Kunststoff
2675	Schulter aus Keramik/Glas
2676	Papille aus Keramik/Glas
2677	Zahnfleisch aus Keramik/Glas
2678	Wurzelpontic aus Keramik/Glas
2679	Sattelpontic aus Keramik/Glas
2681	Schulter aus Polymer-Glas
2682	Papille aus Polymer-Glas

BEB-Position	Beschreibung
2683	Zahnfleisch aus Polymer-Glas
2684	Wurzelpontic aus Polymer-Glas
2685	Sattelpontic aus Polymer-Glas
2689	Farbgebung durch Bemalen
2691	Konfektionszahn aus Keramik, einarbeiten
2695	Kosmetische Modellation für Einprobe
2801	Kaufläche gnathologisch gestaltet, in Metall/gegossenem Glas
2802	Kaufläche gnathologisch gestaltet, in Keramik
2803	Frontzahn gnathologisch gestaltet, in Metall/gegossenem Glas
2804	Frontzahn gnathologisch gestaltet, in Keramik
2811	Selektives Einschleifen nach Remontage/Krone, Brückenglied, Inlay
2812	Selektives Einschleifen FGB
2901	Stiftaufbau in vorhandene Krone
2902	Herausnehmbarer Stift in Stiftaufbau
2903	Retention an Wurzelstift
2904	Angelieferte Modellation gießen
2905	Guss nach angelieferter Modellation bearbeiten
2906	Stift in Inlay zum Pinledge
2907	Brückenteilungsgeschiebe, individuell
2908	Brückenteilungsgeschiebe, konfektioniert
2911	Krone, Brückenglied für Klammer vorbereiten
2912	Krone, Brückenglied, Inlay passend für vorhandene Prothese arbeiten
2913	Umgehungsbügel bei Diastema
2914	Sphärischer Kontakt
2915	Okklusaler Stop
2916	Lösungsknopf für abnehmbare Brücke
2917	Lösungsknopf für Krone oder Inlay
2918	Auflage an Brückenglied
2921	Kaufläche nacharbeiten
2922	Krone/Inlay/Brückenglied aufpassen
2931	Zusatzaufwand bei vorhandenem Primärteil
2932	Zusatzaufwand bei vorhandenem Sekundärteil
2941	Individuell charakterisieren, Kunststoff
2945	Individuell charakterisieren, Polymer-Glas
2951	Individuell charakterisieren, Keramik
2952	Zuschlag bei Verarbeitung von Spezialkeramik
2954	Verbindungsstelle Keramik/Glas
2955	Glasieren, je Einheit
2959	Mehraufwand durch Rohbrandeinprobe
2961	Kronenverband, Brücken, 6 Einheiten und mehr
2963	Mehrere Farben in Kronen- oder Brückenverband
2965	Zuschlag für Arbeiten unter Stereomikroskop

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
2971	Aufwand bei Suprastruktur auf zementierbarem Implantat
2972	Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat
2973	Bearbeiten eines Implantataufbaus
2974	Drehsicherungsstopp bei Implantat
2975	Bearbeiten eines Implantataufbaus aus Keramik
2981	NEM Zuschlag
2982	Sonderlegierung verarbeiten
2983	Titan verarbeiten bei festsitzendem Zahnersatz
<b>HG 3 Verbindungselemente</b>	
3001	Teleskopkrone primär
3002	Doppelkrone primär
3003	Teleskop- oder Doppelkrone primär, als Wurzelstiftkrone
3004	Teleskop-Teilkrone primär
3005	Teleskop-Teilkrone primär, für Kunststoffverblendung
3006	Teleskop-Teilkrone primär für Keramikverblendung
3011	Konuskrone primär
3012	Konuskrone primär, als Wurzelstiftkrone
3021	Individuelles Geschiebe primär
3022	Lager für RS-Geschiebe
3023	Lager für Ankerbandklammer
3024	Lager für Raste
3025	Umlaufraste für Schubverteilungsarm
3031	Individueller Steg, Grundeinheit
3032	Individueller Steg, Längeneinheit
3101	Umlaufende Fräsung
3102	Rillen-Schulter-Fräsung
3103	Teilfräsung
3104	Stegfräsung
3105	Geschiebefräsung
3106	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift
3112	Rillen-Funkenerosion
3115	Geschiebe-Funkenerosion
3116	Funkenerosion für Friktionsstift
3121	Umlaufende Fräsung
3122	Rillen-Schulter-Fräsung
3123	Teilfräsung
3124	Stegfräsung
3125	Geschiebefräsung
3126	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift
3201	Teleskopkrone sekundär
3202	Teleskopkrone sekundär, für Kunststoffverblendung

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
3203	Teleskopkrone sekundär, für Keramikverblendung
3204	Konuskrone sekundär
3205	Konuskrone sekundär, für Kunststoffverblendung
3206	Konuskrone sekundär, für Keramikverblendung
3207	Doppelkrone sekundär
3208	Doppelkrone sekundär, für Kunststoffverblendung
3209	Doppelkrone sekundär, für Keramikverblendung
3210	Teleskop-Teilkrone sekundär
3211	Individuelles Geschiebe sekundär
3212	Rillen-Schulter-Geschiebe sekundär
3213	Ankerbandklammer sekundär
3214	Raste in Lager
3215	Schubverteilungsarm
3221	Individuelles Steggeschiebe
3222	Individuelles Steggeschiebe mit Gingivalfassung
3301	Individuelles Sekundärteil in/an Kunststoffbasis
3302	Individuelles Sekundärteil in/an Metallbasis
3303	Individuelles Sekundärteil an/in Brückenkörper oder Sekundärteil
3321	Steggeschiebe individuell, in Kunststoffbasis
3322	Steggeschiebe individuell, an/in Metallbasis
3323	Steggeschiebe individuell, an Sekundärteil
3401	Drehriegel
3402	Doppel-Drehriegel
3403	Schwenkriegel
3404	Doppel-Schwenkriegel
3405	Schub- oder Steckriegel
3406	Doppelkronenriegel
3411	Drehriegel, funkenerodiert
3412	Doppel-Drehriegel, funkenerodiert
3413	Schwenkriegel, funkenerodiert
3414	Doppel-Schwenkriegel, funkenerodiert
3415	Schub- oder Steckriegel, funkenerodiert
3501	Konfektionsgeschiebe primär
3503	Konfektionsgeschiebe verriegelnd, primär
3521	Konfektionssteg Grundeinheit
3522	Konfektionssteg Grundeinheit, mit Schleimhautkontakt
3523	Konfektionssteg Längeneinheit
3524	Konfektionssteg Längeneinheit, mit Schleimhautkontakt
3525	Steg-Abknickung
3541	Konfektionsriegel primär
3601	Konfektionsgeschiebe sekundär, in Kunststoffbasis
3602	Konfektionsgeschiebe sekundär, an Metallbasis

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
3603	Konfektionsgeschiebe verriegelnd, sekundär an Metallbasis
3621	Konfektions-Steglasche an/in Kunststoffbasis
3622	Konfektions-Steggeschiebe an/in Kunststoffbasis
3623	Konfektions-Steglasche an/in Metallbasis
3624	Konfektions-Steggeschiebe an/in Metallbasis
3641	Konfektionsriegel sekundär
3701	Tertiärkrone
3702	Tertiärkrone, für Kunststoffverblendung
3703	Tertiärkrone, für Keramikverblendung
3901	Konfektioniertes Friktionselement ins Sekundärteil
3902	Individuelles Friktionselement in Sekundärteil
3903	Friktionsstift
3904	Federbolzen
3905	Verschraubung konfektioniert
3906	Verschraubung individuell
3915	Verbolzung funkenerodiert
3921	Konfektionsteil zur Befestigung von abnehmbarem Zahnfleisch
3931	Lösungsknopf für Verbindungselement
3983	Titan verarbeiten bei Verbindungselementen
<b>HG 4 Herausnehmbarer Zahnersatz aus Dental-Legierungen</b>	
4001	Metallbasis Oberkiefer, total
4002	Metallbasis Oberkiefer, partiell
4003	Metallbasis Unterkiefer, total
4004	Metallbasis Unterkiefer, partiell
4005	Metallbasis als fortlaufende Klammer ohne Bügel
4006	Metallbasis Unterkiefer, als Vestibulärbügel
4007	Gitter total oder Bügel
4008	Gitter partiell
4010	Silberzinnbasis
4101	Einarmige Klammer
4102	Inlayklammer
4103	Kralle
4104	Approximalklammer
4105	Bonyhard-Klammer, J-Klammer
4106	Fortlaufende Klammer
4107	Gegenlager
4111	Zweiarmige Klammer
4112	Zweiarmige Klammer mit Auflage
4113	Rücklaufklammer
4114	Ringklammer
4115	Ringklammer mit Auflage

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
4116	Überwurfklammer, zweiarmig
4117	Bonyhard-Klammer, J-Klammer, mit Auflage und Gegenlager
4118	Doppelbogenklammer
4119	Bonwill-Klammer
4120	Jackson-Klammer
4121	Stiel
4122	Auflage
4131	Kappe
4201	Gegossene Retention
4202	Gegossenes Basisteil
4203	Retention an Sekundärteil
4401	Einarmige Klammer
4402	Inlayklammer
4403	Bonyhard-Klammer, J-Klammer
4404	Überwurfklammer, einarmig
4405	Doppelbogenklammer
4406	Interdental-Knopfklammer
4407	Kralle
4408	Gegenlager
4411	Zweiarmige Klammer
4412	Zweiarmige Klammer mit Auflage
4413	Bonyhard-Klammer, J- Klammer, mit Auflage und Gegenlager
4414	Überwurfklammer, zweiarmig
4421	Auflage
4431	Federarm inklusive Federarmlager
4501	Gebogener Bügel, Oberkiefer
4502	Gebogener Bügel, Unterkiefer
4503	Gebogene Retention
4901	Kragenfassung
4902	Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung Frontzahn
4903	Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung Backenzahn
4904	Rückenschutzplatte für Keramikverblendung
4905	Metallzahn
4906	Metallkauffläche
4907	Metallfläche als Tuberabdeckung
4908	Umgehungsbügel bei Diastema
4921	Hilfsteilpassung
4922	Stegpassung
4923	Führungsfläche
4931	Rotationsgelenk an Metallbasis
4941	Lösungsknopf für Friktionsprothese
4942	Unterfütterbarer Abschlussrand

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
4943	Saugkammer
4944	Retentionsknopf für Sauger
4951	Klammer einzeln gegossen
4981	Mehraufwand für Ausführung in EM
4983	Titan verarbeiten bei herausnehmbarem Zahnersatz
<b>HG 5 Metallverbindungen und Oberflächen-Beschichtungen</b>	
5001	Lötung 1: Ohne Vorlötung bei gleichen Legierungen
5002	Lötung 2: Mit Vorlötung bei gleichen Legierungen
5003	Lötung 3: Mit Vorlötung bei unterschiedlichen Legierungen
5004	Lötung 4: Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen
5005	Lötung 5: Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen
5006	Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung
5051	Lötung auf Modell, Grundeinheit
5052	Lötung je zusätzliche Einheit
5053	Lötung Drahtbruch
5101	Lötfreie Verbindung, Primärteil
5102	Lötfreie Verbindung, Sekundärteil
5103	Lichtbogenschweißen je Verbindung
5104	Plasmaschweißen je Verbindung
5105	Laserschweißen
5109	Punktschweißen je Verbindung
5201	Vorvergoldung
5202	Hauptvergoldung
5203	Teilvergoldung
5204	Vollvergoldung
5205	Klammer vergolden
5206	Vergoldung Krone oder Brückenglied
5211	Lötvergoldung
5301	Deckgold aufbrennen
5302	Bonder aufbrennen
5305	Verzinnen
5306	Keramik / gegossenes Glas konditionieren
5307	Metallfläche konditionieren
5308	Modellgussteil konditionieren
5309	Kunststofffläche konditionieren
5401	Keramik / gegossenes Glas ätzen
<b>HG 6 Herausnehmbarer Zahnersatz aus Kunststoff</b>	
6001	Aufstellen Grundeinheit
6002	Aufstellen je Zahneinheit auf Wachs oder Kunststoffbasis
6003	Aufstellen je Zahneinheit auf Metallbasis

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
6004	Aufstellen je Zahneinheit bei Totalprothesen OK und UK
6009	Umstellen je Zahneinheit
6021	Übertragen einer Wachsaufstellung auf Metallbasis
6121	Zuschlag für Aufstellung bei Anwesenheit des Patienten
6142	Systemaufstellung II
6143	Systemaufstellung III
6144	Systemaufstellung IV
6301	Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoffbasis
6302	Fertigstellen mit Kunststoffbasis, je Zahneinheit
6311	Grundeinheit Fertigstellung auf Metallbasis
6312	Fertigstellen auf Metallbasis, je Zahneinheit
6401	Transparente Gaumenplatte
6402	Prothese aus transparentem Kunststoff
6403	Prothese aus Schwerkunststoff
6404	Basisteil aus Weichkunststoff
6405	Basis aus Weichkunststoff
6411	Spezialpressverfahren
6412	Sonderkunststoff verarbeiten
6414	Kunststoff an unterfütterbarem Abschlussrand
6421	Prothese aus Kautschuk
6431	Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff, Pontic
6432	Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff
6433	Kaufläche aus zahnfarbenem Kunststoff
6441	Charakterisieren einer Basis
6451	Zahnfleischklammer
6452	Pelottenklammer
6461	Lösungsknopf für Friktionsprothese
6471	Aufwand bei Fertigstellung über Implantat
6481	Reokkludieren einer Prothese
6482	Remontage Prothetik
6483	Selektives Einschleifen Prothetik
6501	Netz einarbeiten
6502	Gussgitter einarbeiten
6503	Konfektioniertes Metallgitter anpassen und einarbeiten
6504	Draht einarbeiten
6505	Bügel einarbeiten
6506	Individuelle Beschwerungseinlage einarbeiten
6507	Konfektionierte Beschwerungseinlage einarbeiten
6509	Retention für Einzelzahn einarbeiten
6512	Saugkammer einarbeiten
6521	Metallfacette einarbeiten
6522	Inlay in Prothesenzahn einarbeiten

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
6531	Federpaar einarbeiten
6532	Magnetpaar einarbeiten
6936	Individuell charakterisieren, Konfektionszahn Keramik
6937	Individuell charakterisieren, Konfektionszahn Kunststoff
6938	Zuschlag für verschiedene Zahnfarben
<b>HG 7 Kfo-Geräte/Schienen/Defektversorgung</b>	
7001	Basis für Einzelkiefergerät
7002	Basis für FKO Gerät
7003	Grundbogen Oberkiefer oder Unterkiefer
7005	Positioner
7007	Vorhofplatte
7011	Kinnkappe mit Retentionshaken
7021	Basis für Schiefe Ebene aus Kunststoff
7031	Basis für Schiefe Ebene aus Metall
7101	Tropfenklammer
7102	Ösenklammer
7104	Dreiecksklammer
7105	Pfeilanker
7106	Adams-Klammer
7107	Pfeilkammer
7108	Voß-Klammer
7109	Verankerungsklammer
7110	Haltesporn
7121	Dorn
7122	Auflage
7201	Frontaler oder lateraler Aufbiss, hart
7202	Frontaler oder lateraler Aufbiss, weich
7211	Schiefe Ebene aus Kunststoff, je Zahneinheit
7221	Schiefe Ebene aus Metall, je Zahneinheit
7231	Vorbiss oder Rückbiss
7241	Pelotte
7242	Kunststoffschild
7243	Zungengitter
7301	Labialbogen
7302	Labialbogen, modifiziert
7303	Labialbogen, intermaxilär
7304	Hochlabialbogen
7311	Feder, offen
7312	Feder, geschlossen
7313	Feder, gekreuzt
7314	Feder, kompliziert

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
7321	Protrusionsbogen
7322	Coffin-Feder
7323	Lingualbogen
7324	Palatinalbogen
7325	Lingualer Frontalbogen
7331	Aktiver Sporn
7332	Rücklaufsporn
7333	Führungssporn
7334	Interokklusal-Stop
7341	U-Bügel
7342	Federbügel
7343	Doppelplatten-Führungssporn
7351	Schraube einarbeiten
7352	Schraube einarbeiten, kompliziert
7353	Spezialschraube zur Einzelzahnbewegung
7354	Spezialschraube zur Sektorenbewegung
7355	Spezialschraube zur asymmetrischen Bewegung
7356	Spezialschraube zur Metallverbindung
7401	Ankerband
7402	Band auf Modell aufpassen
7403	Ankerkappe
7406	Innenbogen
7407	Teilinnenbogen
7410	Außenbogen
7411	Teilaußenbogen
7413	Lückenhalter
7415	Spike
7416	Häkchen
7417	Stop
7421	Verarbeiten eines Schlosses
7422	Verarbeiten eines Röhrchens
7424	Druckfeder, Zugfeder
7425	Facebow anpassen
7431	Bracket oder Attachment positionieren
7501	Trennen einer Basis und Funktionsfähig machen der Schraube
7502	Trennen einer Basis und erschwertes Funktionsfähig machen der Schraube
7503	Trennen einer Basis ohne Schraube
7504	Funktionsfähig machen einer Schraube ohne Trennen der Basis
7511	KFO Platte, voreinschleifen
7512	FKO Gerät, voreinschleifen
7601	Schiene tiefgezogen
7602	Schiene tiefgezogen, zweiphasig

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
7603	Knirscherschiene aus Kunststoff
7604	Knirscherschiene aus Weichkunststoff
7605	Retentionsschiene
7606	Medikamententrägerschiene
7611	Schienungskappe aus Kunststoff
7612	Schienungskappe aus Metall
7613	Aufbisskappe aus Kunststoff
7614	Aufbisskappe aus Metall, je Zahn
7621	Adjustierte Aufbissschiene
7622	Aufbissschiene nach Schöttl
7623	Aufbissschiene nach Shore
7624	Aufbissplatte nach Schulz-Bongert
7625	Bissführungsplatte
7701	Obturator aus Kunststoff
7702	Obturator aus Weichkunststoff
7703	Obturator hohl
7704	Resektionskloß aus Kunststoff
7705	Resektionskloß aus Weichkunststoff
7706	Künstliches Zahnfleisch
7707	Lippenschild
7708	Flexible Zahnfleischepithese, Grundeinheit
7709	Flexible Zahnfleischepithese, je Zahn
7711	Wundverbandplatte tiefgezogen
7712	Wundverband Autopolymerisat
7801	Sportschutz aus Weichkunststoff
7802	Kinnschutzkappe
7901	Basisgestaltung farbig
7902	Basisgestaltung mit Glitter
7903	Basisgestaltung mit Motiven
<b>HG 8 Instandsetzung Zahnersatz/Kfo-Geräte/Schienen</b>	
8001	Basisteil unterfüttern
8002	Basis unterfüttern
8003	Basis erneuern
8004	Zuschlag bei Reparatur einer Friktionsprothese
8005	Zuschlag bei Unterfütterung einer Friktionsprothese
8006	Einarbeiten einer Modellgussbasis in vorhandene Kunststoffprothese
8011	Instandsetzen einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/FKO-Gerät, Grundeinheit
8012	Erweitern einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO/FKO-Gerät, Grundeinheit
8013	Instandsetzen einer Metallbasis, Grundeinheit
8014	Erweitern einer Metallbasis, Grundeinheit
8015	Instandsetzen einer Aufbissschiene, Grundeinheit

<b>BEB-Position</b>	<b>Beschreibung</b>
8016	Erweitern einer Aufbisschiene, Grundeinheit
8021	Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff
8022	Leistungseinheit, Bruch aus Kunststoff
8023	Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn
8024	Leistungseinheit, Erneuerung Zahn
8025	Leistungseinheit, Klammer einarbeiten
8026	Leistungseinheit, Regulierungselemente einarbeiten
8027	Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff
8028	Leistungseinheit, Sprung aus Metall
8029	Leistungseinheit, Bruch aus Metall
8030	Leistungseinheit, Kunststoffsaattel lösen und wiederbefestigen
8031	Leistungseinheit, Herauslösen eines Konfektionszahnes
8032	Leistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn
8033	Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten
8034	Leistungseinheit, Sekundärteil
8035	Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten
8041	Leistungseinheit, Herauslösen von Halte- bzw. Regulierungselementen
8042	Remontieren von KFO-Gerät
8043	Neu adjustieren einer vorhandenen Schiene
8044	Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf
8101	Kunststoffbasis aufpassen
8102	Metallbasis aufpassen
8111	Auswechseln von Konfektionsteil, einfach
8112	Auswechseln von Konfektionsteil, kompliziert
8122	Ausarbeiten und Polieren nach direkter Unterfütterung
8123	Prothese säubern und polieren
8124	KFO-Gerät säubern und polieren
8125	Schiene säubern und polieren
8201	Kronen- oder Brückengliedreparatur, Grundeinheit
8202	Leistungseinheit, Trennsplatt
8203	Leistungseinheit, Verlängerung
8204	Leistungseinheit, Bruch/Riss
8205	Leistungseinheit, Kontaktpunkt
8206	Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung
8207	Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden
8208	Leistungseinheit, Nachbereiten Keramikverblendung
8211	Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel
8212	Leistungseinheit, Aktivieren Teleskopkrone oder Steggeschiebe
8221	Leistungseinheit, Instandsetzen Kunststoffverblendung
8222	Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung



## 2/5 BEL II/BEB 97 – Gegenüberstellung

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
<b>BEL-II-Hauptgruppe 0: Arbeitsvorbereitung</b>		<b>Direkt zuordenbare BEB-97-Nrn. zur BEL-II-Hauptgruppe 0</b>	
001 0	Modell	0001	Modell aus Hartgips
		0002	Modell aus Superhartgips
		0003	Okklusionsmodell
		0004	Modell nach Abformgerät
		0005	Modell für Modellguss
		0007	Kontrollmodell
		0008	Modell für Facette
		0009	Modell aus Kunststoff
		0020	Remontage-Modell
		0026	Modell nach Funktionsabdruck
001 5	Modell UKPS	0001	Modell aus Hartgips
		0002	Modell aus Superhartgips
		0007	Kontrollmodell
		0009	Modell aus Kunststoff
001 8	Modell bei Implantatversorgung	0010	Spezialmodell
002 1	Doublieren eines Modelles	0241	Doublieren eines Modelles oder Modellteiles
		0243	Doublieren eines Einzelstumpfes
002 2	Platzhalter einfügen	0221	Hilfsteil in Abdruck
		0224	Modellimplantat repositionieren
002 3	Verwendung von Kunststoff	0222	Modellergänzung aus Kunststoff
		0223	Zahnfleischmaske, abnehmbar
002 4	Galvanisieren	0201	Stumpfabdruck galvanisieren
		0205	Abdruck galvanisieren
002 5	Doublieren eines Modells UKPS	0241	Dublieren eines Modelles oder Modellteils
003 0	Set-up je Segment	0833	Set-up je Zahn
005 1	Sägmodell	0021	Modell für Sägesegmente
		0022	Okklusionsmodell für Sägesegmente
005 2	Einzelstumpfmodell	0002	Modell aus Superhartgips
		0010	Spezialmodell
		0023	Modell für Einzelstümpfe
		0231	Stumpfmodell aus Metall, für galvanischen Aufbau
005 3	Modell nach Überabdruck	0002	Modell aus Superhartgips
		0010	Spezialmodell
		0026	Modell nach Funktionsabdruck
005 4	Set-up-Modell für KFO	0021	Modell für Sägesegmente
005 5	Fräsmodell	0019	Frässockel

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
006 0	Zahnkranz	0006	Zahnkranz ausgießen
007 0	Zahnkranz sockeln	0251	Angeliefertes Modell untersockeln
		0252	Angeliefertes Modell oder Zahnkranz bearbeiten
011 1	Modellpaar trimmen	0601	Modellpaar trimmen, okklusionsbezogen
011 2	Fixator	0401	Montage eines Modellpaares in Fixator
		0604	Modellpaar in Gipssockel fixieren
011 5	Fixator UKPS	0401	Montage eines Modellpaares in Fixator
012 0	Mittelwertartikulator	0402	Modellmontage in Mittelwertartikulator I
		0403	Modellmontage in Mittelwertartikulator II
012 5	Mittelwertartikulator UKPS	0402	Modellmontage in Mittelwertartikulator I
012 8	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung	0402	Modellmontage in Mittelwertartikulator I
		0403	Modellmontage in Mittelwertartikulator II
013 0	Modellpaar sockeln	0602	Modellpaar sockeln, dreidimensional
		0603	Modellpaar sockeln, dreidimensional, in Kunststoff-Form
020 1	Basis für Vorbissnahme	1001	Basis aus thermoplastischem Material
		1002	Basis tiefgezogen
020 2	Basis für Konstruktionsbiss	1001	Basis aus thermoplastischem Material
		1002	Basis tiefgezogen
020 5	Vorbereiten Bissgabel UKPS	-	eigene beb-Nummer mit gleichem Leistungsinhalt anlegen, z. B. unter der freien Nr. 1254
021 1	Individueller Löffel	1006	Individueller Löffel aus Kunststoff
		1007	Funktions-/individueller Löffel aus Kunststoff für Implantate, geschlossene Abformung
		1008	Funktions-/individueller Löffel aus Kunststoff für Implantate, offene Abformung
		1231	Paraokklusaler Löffel
021 2	Funktionslöffel	1004	Funktionslöffel All Oral
		1005	Funktionslöffel aus Kunststoff
021 3	Basis für Bissregistrierung	1003	Basis aus Kunststoff
		1011	Basis aus Kunststoff, bei Defektversorgung
		1012	Basis aus Kunststoff, auf Implantat
021 4	Basis für Stützstiftregistrierung	1003	Basis aus Kunststoff
		1012	Basis aus Kunststoff, auf Implantat
		1115	Registrierplatte- und -stift auf Basen
021 5	Basis für Aufstellung	1003	Basis aus Kunststoff
		1011	Basis aus Kunststoff, bei Defektversorgung
		1012	Basis aus Kunststoff, auf Implantat
		1020	Basis für Röntgenschablone nach Wax-Up/Aufstellung
021 6	Basis für Bissregistrierung bei Implantatversorgung	1012	Basis aus Kunststoff, auf Implantat
021 7	Individueller Löffel UKPS	1006	individueller Löffel aus Kunststoff

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
021 8	Basis für Aufstellung bei Implantatversorgung	1012	Basis aus Kunststoff, auf Implantat
022 0	Bisswall	1111	Bisswall aus Wachs, auf Basis
		1112	Bisswall aus thermoplastischem Material, auf Basis
		1113	Bisswall aus Kunststoff, auf Basis
		1114	Bisswall folienbeschichtet nach Schreinemakers, auf Basis
		1122	Wachsplatte für Bissregistrierung in Artikulator vorbereitet
		1131	Kunststoffaufbau zur Bissfixierung
022 8	Bisswall bei Implantatversorgung	1111	Bisswall aus Wachs, auf Basis
		1112	Bisswall aus thermoplastischem Material, auf Basis
		1113	Bisswall aus Kunststoff, auf Basis
		1114	Bisswall folienbeschichtet nach Schreinemakers, auf Basis
		1122	Wachsplatte für Bissregistrierung in Artikulator vorbereitet
023 0	Registrierplatte und -stift auf Basen	1115	Registrierplatte und -stift auf Basen
		1116	FGB Registrierhilfe
		1121	Spezialbissplatte
024 0	Übertragungskappe Kunststoff/Metall	1201	Übertragungskappe aus Kunststoff
		1202	Übertragungskappe aus Metall
031 0	Provisorische Krone/Brückenglied	1401	Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay aus Kunststoff
		1402	Provisorische Krone, Brückenglied, Stiftzahn, Onlay, Inlay aus Metall
032 0	Formteil	1204	Tiefziehteil
		1404	Formteil für provisorische Versorgung
<b>BEL-II-Hauptgruppe 1: Festsitzender Zahnersatz</b>		<b>Direkt zuordenbare BEB-97-Nrn. zur BEL-II-Hauptgruppe 1</b>	
101 3	Wurzelstiftkappe	2012	Wurzelkappe indirekt, ohne Aufbau
		2021	Galvano-Wurzelkappe
		2107	Wurzelkappe gegossen, mit Aufbau für Krone
		2117	Wurzelkappe gegossen, mit Rückenplatte/ Kaufläche für Kunststoffverblendung
		2127	Wurzelkappe gegossen, mit Rückenplatte/ Kaufläche für Keramik- oder Polymer-Glas-Verblendung
102 1	Vollkrone/Metall	2101	Krone gegossen
		2102	Krone gegossen, nach Stufenpräparation
		2151*	Krone gefräst
		2152*	Krone gefräst, nach Stufenpräparation

Die mit \* gekennzeichneten Positionen können im direkten Vergleich zum BEL II nicht in Ansatz gebracht werden. Bei prothetischen Arbeiten, die als Regelversorgungen gelten, ist eine Berechnung der Positionen nicht möglich.

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
102 2	Teilkrone/Metall	2181*	Krone erodiert
		2182*	Krone erodiert, nach Stufenpräparation
		2103	Halbkronen gegossen
		2104	Dreiviertelkronen gegossen
		2153*	Halbkronen gefräst
		2154*	Dreiviertelkronen gefräst
		2183*	Halbkronen erodiert
		2184*	Dreiviertelkronen erodiert
		2196*	Dreiviertelkronen erodiert, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
102 3	Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel	2407	Guss-Onlay
		2105	Anker gegossen, für Klebebrücke
		2155*	Anker gefräst, für Klebebrücke
102 4	Krone für vestibuläre Verblendung	2185*	Anker erodiert, für Klebebrücke
		2111	Krone gegossen, für Kunststoffverblendung
		2121	Krone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
		2123	Stufenkronen gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
		2131*	Galvanokronen für Verblendung
		2161*	Krone gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
		2163*	Stufenkronen gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
		2191*	Krone erodiert, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
102 6	Vollkronen/Metall bei Implantatversorgung	2193*	Stufenkronen erodiert, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
		2101 + 2971	Krone gegossen + Aufwand bei Suprastruktur auf zementierbarem Implantat
102 8	Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung	2121 + 2971	Krone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung + Aufwand bei Suprastruktur auf zementierbarem Implantat
		2121	Krone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
		2123	Stufenkronen gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
		2131*	Galvanokronen für Verblendung
		2161*	Krone gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
		2163*	Stufenkronen gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
		2191*	Krone erodiert, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
		2193*	Stufenkronen erodiert, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung

Die mit \* gekennzeichneten Positionen können im direkten Vergleich zum BEL II nicht in Ansatz gebracht werden. Bei prothetischen Arbeiten, die als Regelversorgungen gelten, ist eine Berechnung der Positionen nicht möglich.

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
103 1	Vorbereiten Krone	2911	Krone, Brückenglied für Klammer vorbereiten
103 2	Krone/Brückenglied einarbeiten	2912	Krone, Brückenglied, Inlay passend für vorhandene Prothese arbeiten
103 3	Stiftaufbau einarbeiten	2901	Stiftaufbau in vorhandene Krone
104 0	Modellation gießen	2002	Stiftaufbau direkt
		2904	Angelieferte Modellation gießen
105 0	Stiftaufbau	2003	Stiftaufbau indirekt
		2051*	Hartkernstiftaufbau
110 0	Brückenglied	2311	Brückenglied gegossen, massiv
		2312	Brückenglied gegossen, für Kunststoffverblendung
		2313	Brückenglied gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
		2341*	Foliengerüst für Brückenglied
		2351*	Brückenglied gefräst, massiv
		2352*	Brückenglied gefräst, zur Kunststoffverblendung
		2353*	Brückenglied gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Teilverblendung
		2361*	Brückenglied aus Keramik, massiv
120 0	Teleskopierende Krone	3001	Teleskopkrone primär
		3002	Doppelkrone primär
		3003	Teleskop- oder Doppelkrone primär, als Wurzelstiftkrone
		3004	Teleskop-Teilkrone primär
		3005	Teleskop-Teilkrone primär, für Kunststoffverblendung
		3006*	Teleskop-Teilkrone primär, für Keramikverblendung
		3011	Konuskrone primär
		3012	Konuskrone primär, als Wurzelstiftkrone
		3201	Teleskopkrone sekundär
		3202	Teleskopkrone sekundär, für Kunststoffverblendung
		3203*	Teleskopkrone sekundär, für Keramikverblendung
		3204	Konuskrone sekundär
		3205	Konuskrone sekundär, für Kunststoffverblendung
		3206*	Konuskrone sekundär, für Keramikverblendung
		3207	Doppelkrone sekundär
3208	Doppelkrone sekundär, für Kunststoffverblendung		
3210	Teleskop-Teilkrone sekundär		

Die mit \* gekennzeichneten Positionen können im direkten Vergleich zum BEL II nicht in Ansatz gebracht werden. Bei prothetischen Arbeiten, die als Regelversorgungen gelten, ist eine Berechnung der Positionen nicht möglich.

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
120 1	Teleskopierende Primär- oder Sekundärkronen	3001	Teleskopkronen primär
		3002	Doppelkronen primär
		3003	Teleskop- oder Doppelkronen primär, als Wurzelstiftkronen
		3004	Teleskop-Teilkronen primär
		3005	Teleskop-Teilkronen primär, für Kunststoffverblendung
		3011	Konuskronen primär
		3012	Konuskronen primär, als Wurzelstiftkronen
		3201	Teleskopkronen sekundär
		3202	Teleskopkronen sekundär, für Kunststoffverblendung
		3203*	Teleskopkronen sekundär, für Keramikverblendung
		3204	Konuskronen sekundär
		3205	Konuskronen sekundär, für Kunststoffverblendung
		3206*	Konuskronen sekundär, für Keramikverblendung
		3207	Doppelkronen sekundär
		3208	Doppelkronen sekundär, für Kunststoffverblendung
3210	Teleskop-Teilkronen sekundär		
133 1	Individuelles Geschiebe	2907	Brückenteilungsgeschiebe, individuell
		3021*	Individuelles Geschiebe primär
		3211*	Individuelles Geschiebe sekundär
		3212*	Rillen-Schulter-Geschiebe sekundär
		3213*	Ankerbandklammer sekundär
134 1	Konfektions-Geschiebe	2908	Brückenteilungsgeschiebe, konfektioniert
		3501*	Konfektionsgeschiebe primär
		3503*	Konfektionsgeschiebe verriegelnd, primär
134 3	Konfektions-Anker	3501*	Konfektionsgeschiebe primär
		3601*	Konfektionsgeschiebe sekundär, in Kunststoffbasis
		3602*	Konfektionsgeschiebe sekundär, an Metallbasis
134 7	Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker	3501*	Konfektionsgeschiebe primär
		3601*	Konfektionsgeschiebe sekundär, in Kunststoffbasis
		3602*	Konfektionsgeschiebe sekundär, an Metallbasis
134 9	Wiederbef. Sek.-Teil	3301	Individuelles Sekundärteil in/an Kunststoffbasis
		3302	Individuelles Sekundärteil in/an Metallbasis
		3303	Individuelles Sekundärteil an/in Brückenkörper oder Sekundärteil
		8034	Leistungseinheit, Sekundärteil

Die mit \* gekennzeichneten Positionen können im direkten Vergleich zum BEL II nicht in Ansatz gebracht werden. Bei prothetischen Arbeiten, die als Regelversorgungen gelten, ist eine Berechnung der Positionen nicht möglich.

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
136 0	Gefrästes Lager	3022*	Lager für RS-Geschiebe
		3023*	Lager für Ankerbandklammer
		3024	Lager für Raste
		3025	Umlaufaste für Schubverteilungsarm
137 0	Schubverteilungsarm	3214	Raste in Lager
		3215	Schubverteilungsarm
150 0	Metallverbindung nach Brand	5006	Zuschlag bei Lötung nach Keramikverblendung
155 0	Konditionierung je Zahn/Flügel	5306	Keramik/gegossenes Glas konditionieren
		5307	Metallfläche konditionieren
		5308*	Modellgussteil konditionieren
		5309*	Kunststofffläche konditionieren
		8206	Leistungseinheit, Vorbereitung für Verblendung
160 0	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	2601	Teil-Verblendung aus Kunststoff
		2603	Verblendschale aus Kunststoff
161 0	Zahnfleisch Kunststoff	2671	Papille aus Kunststoff
		2672	Zahnfleisch aus Kunststoff
		2673	Wurzelpontic aus Kunststoff
162 0	Vestibuläre Verblendung Keramik	2611	Teil-Verblendung aus Keramik
162 8	Vestibuläre Verblendung Keramik bei Implantatversorgung	2611	Teil-Verblendung aus Keramik
163 0	Zahnfleisch Keramik	2676	Papille aus Keramik/Glas
		2677	Zahnfleisch aus Keramik/Glas
		2678	Wurzelpontic aus Keramik/Glas
		2679	Sattelpontic aus Keramik/Glas
163 8	Zahnfleisch Keramik bei Implantatversorgung	2676	Papille aus Keramik/Glas
		2677	Zahnfleisch aus Keramik/Glas
		2678	Wurzelpontic aus Keramik/Glas
		2679	Sattelpontic aus Keramik/Glas
164 0	Vestibuläre Verblendung Komposit	2661	Teil-Verblendung aus Polymer-Glas
		2662*	Voll-Verblendung aus Polymer-Glas
		2663	Verblendschale aus Polymer-Glas
165 0	Zahnfleisch Komposit	2682	Papille aus Polymer-Glas
		2683	Zahnfleisch aus Polymer-Glas
		2684	Wurzelpontic aus Polymer-Glas
		2685	Sattelpontic aus Polymer-Glas
<b>BEL-II-Hauptgruppe 2: Modellguss</b>		<b>Direkt zuordenbare BEB-97-Nrn. zur BEL-II-Hauptgruppe 2</b>	
201 0	Metallbasis	4001	Metallbasis Oberkiefer, total
		4002	Metallbasis Oberkiefer, partiell
		4003	Metallbasis Unterkiefer, total
		4004	Metallbasis Unterkiefer, partiell

Die mit \* gekennzeichneten Positionen können im direkten Vergleich zum BEL II nicht in Ansatz gebracht werden. Bei prothetischen Arbeiten, die als Regelversorgungen gelten, ist eine Berechnung der Positionen nicht möglich.

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
		4005	Metallbasis als fortlaufende Klammer ohne Bügel
		4006	Metallbasis Unterkiefer, als Vestibulärbügel
		4007	Gitter total oder Bügel
		4008	Gitter partiell
		4010	Silberzinnbasis
202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	4101	Einarmige Klammer
		4102	Inlayklammer
		4104	Approximalklammer
		4105	Bonyhard-Klammer, J-Klammer
		4106	Fortlaufende Klammer
		4107	Gegenlager
202 5	Kralle	4103	Kralle
202 6	Ney-Stiel	4121	Stiel
202 7	Auflage	4122	Auflage
202 8	Umgehungsbügel bei Diastema	2913	Umgehungsbügel bei Diastema
		4908	Umgehungsbügel bei Diastema
203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	4111	Zweiarmige Klammer
		4113	Rücklaufklammer
		4114	Ringklammer
		4116	Überwurfklammer, zweiarmig
		4118	Doppelbogenklammer
		4120	Jackson-Klammer
204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage	4104	Approximalklammer
		4112	Zweiarmige Klammer mit Auflage
		4113	Rücklaufklammer
		4115	Ringklammer mit Auflage
		4116	Überwurfklammer, zweiarmig
		4117	Bonyhard-Klammer, J-Klammer, mit Auflage und Gegenlager
205 0	Bonwillklammer	4119	Bonwill-Klammer
208 1	Rückenschutzplatte	4902	Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung Frontzahn
		4903	Rückenschutzplatte für Kunststoffverblendung Backenzahn
		4904	Rückenschutzplatte für Keramikverblendung
208 2	Metallzahn, gegossen	4905	Metallzahn
208 3	Metallkauffläche, gegossen	4906	Metallkauffläche
210 0	Lösungshilfe	3931	Lösungsknopf für Verbindungselement
		4941	Lösungsknopf für Friktionsprothese
		6461	Lösungsknopf für Friktionsprothese
211 0	Unterfütterbarer Abschlussrand	4942	Unterfütterbarer Abschlussrand
212 0	Zuschlag einzelne gegossene Klammer	4951	Klammer einzeln gegossen

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
<b>BEL-II-Hauptgruppe 3: Herausnehmbarer Zahnersatz</b>		<b>Direkt zuordenbare BEB-97-Nrn. zur BEL-II-Hauptgruppe 3</b>	
301 0	Aufstellung, Grundeinheit	6001	Aufstellen Grundeinheit
301 8	Aufstellung, Grundeinheit bei Implantatversorgung	6001	Aufstellen Grundeinheit
302 0	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn	6002	Aufstellen je Zahneinheit auf Wachs- oder Kunststoffbasis
		6004	Aufstellen je Zahneinheit bei Totalprothesen OK und UK
		6009	Umstellen je Zahneinheit
302 8	Aufstellen Wachs oder Kunststoff je Zahn bei Implantatversorgung	6002	Aufstellen je Zahneinheit auf Wachs- oder Kunststoffbasis
		6004	Aufstellen je Zahneinheit bei Totalprothesen OK und UK
		6009	Umstellen je Zahneinheit
303 0	Aufstellen Metall je Zahn	6003	Aufstellen je Zahneinheit auf Metallbasis
		6009	Umstellen je Zahneinheit
341 0	Übertragung je Zahn	6021	Übertragen einer Wachsaufstellung auf Metallbasis
361 0	Fertigstellung Grundeinheit	6301	Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoffbasis
		6311	Grundeinheit Fertigstellung auf Metallbasis
361 8	Fertigstellung Grundeinheit bei Implantatversorgung	6301	Grundeinheit Fertigstellung mit Kunststoffbasis
		6311	Grundeinheit Fertigstellung auf Metallbasis
362 0	Fertigstellen je Zahn	6302	Fertigstellen mit Kunststoffbasis, je Zahneinheit
		6312	Fertigstellen auf Metallbasis, je Zahneinheit
362 8	Fertigstellen je Zahn bei Implantatversorgung	6302	Fertigstellen mit Kunststoffbasis, je Zahneinheit
		6312	Fertigstellen auf Metallbasis, je Zahneinheit
380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	4401	Einarmige Klammer
		4402	Inlayklammer
		4403	Bonyhard-Klammer, J-Klammer
		4404	Überwurfklammer, einarmig
		4405	Doppelbogenklammer
		4406	Interdental-Knopfklammer
		4408	Gegenlager
380 5	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – Gebogene Auflage	4421	Auflage
		4407	Kralle
381 0	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung	4411	Zweiarmige Klammer
		4412	Zweiarmige Klammer mit Auflage
		4413	Bonyhard-Klammer, J-Klammer, mit Auflage und Gegenlager
		4414	Überwurfklammer, zweiarmig
382 1	Weichkunststoff	6404	Basisteil aus Weichkunststoff
		6405	Basis aus Weichkunststoff

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
382 2	Sonderkunststoff	6401*	Transparente Gaumenplatte
		6402*	Prothese aus transparentem Kunststoff
		6403*	Prothese aus Schwerkunststoff
		6412	Sonderkunststoff verarbeiten
		6421*	Prothese aus Kautschuk
383 0	Zahn zahnfarben hergestellt	6432	Herstellen eines Zahnes aus zahnfarbenem Kunststoff
		6433	Kaufläche aus zahnfarbenem Kunststoff
384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt	6431	Befestigung eines Zahnes mit zahnfarbenem Kunststoff, Pontic
<b>BEL-II-Hauptgruppe 4: Aufbissbehelfe</b>		<b>Direkt zuordenbare BEB-97-Nrn. zur BEL-II-Hauptgruppe 4</b>	
401 0	Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	7603	Knirscherschienne aus Kunststoff
		7604	Knirscherschienne aus Weichkunststoff
		7621	Adjustierte Aufbisschiene
		7622	Aufbisschiene nach Schöttl
		7623	Aufbisschiene nach Shore
		7624	Aufbissplatte nach Schulz-Bongert
		7625	Bissführungsplatte
402 0	Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche	7601	Schiene tiefgezogen
		7602	Schiene tiefgezogen, zweiphasig
		7605	Retentionsschiene
		7711	Wundverbandplatte tiefgezogen
		7712	Wundverband Autopolymerisat
403 0	Umarbeiten zum Aufbissbehelf	8043	Neu adjustieren einer vorhandenen Schiene
		8044	Prothese umarbeiten als Aufbissbehelf
404 0	Semipermanente Schiene aus Metall, je Zahn	7612	Schienungskappe aus Metall
<b>BEL-II-Hauptgruppe 5: Unterkieferprotrusionsschienen</b>		<b>Direkt zuordenbare BEB-97-Nrn. zur BEL-II-Hauptgruppe 5</b>	
501 0	Basen UKPS	-	eigene beb-Nummer mit gleichem Leistungsinhalt anlegen, z. B. unter der freien Nr. 7630
502 0	Vestibuläre Protrusionsgleitflächen UKPS	-	eigene beb-Nummer mit gleichem Leistungsinhalt anlegen, z. B. unter der freien Nr. 7905
510 0	Befestigungselement Protrusionselement UKPS	-	eigene beb-Nummer mit gleichem Leistungsinhalt anlegen, z. B. unter der freien Nr. 7906
511 0	Protrusionselement UKPS	-	eigene beb-Nummer mit gleichem Leistungsinhalt anlegen, z. B. unter der freien Nr. 7907
520 0	Befestigungselement Mundöffnungsbegrenzungselement UKPS	-	Eigene beb-Nummer mit gleichem Leistungsinhalt anlegen, z. B. unter der freien Nr. 7908

Die mit \* gekennzeichneten Positionen können im direkten Vergleich zum BEL II nicht in Ansatz gebracht werden. Bei prothetischen Arbeiten, die als Regelversorgungen gelten, ist eine Berechnung der Positionen nicht möglich.

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
521 0	Einfaches gebogenes Halteelement UKPS	-	eigene beb-Nummer mit gleichem Leistungsinhalt anlegen, z. B. unter der freien Nr. 7909

BEL-II-Hauptgruppe 7: Kieferorthopädie		Direkt zuordenbare BEB-97-Nrn. zur BEL-II-Hauptgruppe 7	
701 0	Basis für Einzelkiefergerät	7001	Basis für Einzelkiefergerät
		7003	Grundbogen Oberkiefer oder Unterkiefer
702 0	Basis bimaxilläres Gerät	7002	Basis für FKO-Gerät
		7005	Positioner
703 0	Schiefe Ebene	7021	Basis für schiefe Ebene aus Kunststoff
		7211	Schiefe Ebene aus Kunststoff, je Zahneinheit
704 0	Vorhofplatte	7007	Vorhofplatte
705 0	Kinnkappe	7011	Kinnkappe mit Retentionshaken
710 0	Aufbiss	7201	Frontaler oder lateraler Aufbiss, hart
		7202	Frontaler oder lateraler Aufbiss, weich
		7231	Vorbiss oder Rückbiss
711 0	Abschirmelement	7241	Pelotte
		7242	Kunststoffschild
		7243	Zungengitter
712 1	Weichkunststoff (KFO)	6404	Basisteil aus Weichkunststoff
		6405	Basis aus Weichkunststoff
712 2	Sonderkunststoff (KFO)	6412	Sonderkunststoff verarbeiten
720 0	Schraube einarbeiten	7351	Schraube einarbeiten
721 0	Spezial-Schraube einarbeiten	7352	Schraube einarbeiten, kompliziert
		7353	Spezialschraube zur Einzelzahnbewegung
		7354	Spezialschraube zur Sektorenbewegung
		7355	Spezialschraube zur asymmetrischen Bewegung
		7356	Spezialschraube zur Metallverbindung
722 0	Trennen einer Basis	7501	Trennen einer Basis und Funktionsfähig machen der Schraube
		7502	Trennen einer Basis und erschwertes Funktionsfähig machen der Schraube
730 0	Labialbogen	7301	Labialbogen
		7302	Labialbogen, modifiziert
731 0	Labialbogen modifiziert	7302	Labialbogen, modifiziert
		7304	Hochlabialbogen
732 0	Labialbogen intermaxillär	7303	Labialbogen, intermaxillär
733 0	Feder, offen	7121	Dorn
		7311	Feder, offen
		7313	Feder, gekreuzt
		7331	Aktiver Sporn
		7332	Rücklaufsporn
		7333	Führungssporn

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung		
734 0	Feder, geschlossen	7312	Feder, geschlossen		
		7314	Feder, kompliziert		
		7321	Protrusionsbogen		
		7424	Druckfeder, Zugfeder		
740 0	Verbindungselement/intramaxillär	7322	Coffin-Feder		
		7323	Lingualbogen		
		7324	Palatinalbogen		
		7325	Lingualer Frontalbogen		
741 0	Verbindungselement/intermaxillär	7341	U-Bügel		
		7342	Federbügel		
		7343	Doppelplatten-Führungssporn		
742 0	Verankerungselement	7401	Ankerband		
		7402	Band auf Modell aufpassen		
		7403	Ankerkappe		
743 0	Einzelelement einarbeiten	7413	Lückenhalter		
		7416	Häkchen		
		7421	Verarbeiten eines Schlosses		
		7422	Verarbeiten eines Röhrchens		
744 0	Metallverbindung (KFO)	5001	Lötung 1: Ohne Vorlötung bei gleichen Legierungen		
		5002	Lötung 2: Mit Vorlötung bei gleichen Legierungen		
		5004	Lötung 4: Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen		
		5005	Lötung 5: Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen		
		5051	Lötung auf Modell, Grundeinheit		
		5052	Lötung je zusätzliche Einheit		
		5053	Lötung Drahtbruch		
		5103	Lichtbogenschweißen je Verbindung		
		5104	Plasmaschweißen je Verbindung		
		5105	Laserschweißen		
		5109	Punktschweißen je Verbindung		
		750 0	Einarmiges H-/A-Element	4401	Einarmige Klammer
				4403	Bonyhard-Klammer, J-Klammer
4404	Überwurfklammer, einarmig				
4406	Interdental-Knopfklammer				
4408	Gegenlager				
7101	Tropfenklammer				
7102	Ösenklammer				
7104	Dreiecksklammer				
7105	Pfeilanker				
7110	Haltesporn				
				7121	Dorn
		7122	Auflage		

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
751 0	Mehrarmiges H-/A-Element	4411	Zweiarmige Klammer
		4412	Zweiarmige Klammer mit Auflage
		4414	Überwurfklammer, zweiarmig
		7106	Adams-Klammer
		7107	Pfeilklammer
		7108	Voß-Klammer
		7109	Verankerungsklammer
<b>BEL-II-Hauptgruppe 8: Reparatur/Erweiterungen</b>		<b>Direkt zuordenbare BEB-97-Nrn. zur BEL-II-Hauptgruppe 8</b>	
801 0	Grundeinheit ZE	8011	Instandsetzen einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO-/FKO-Gerät, Grundeinheit
		8012	Erweitern einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO-/FKO-Gerät, Grundeinheit
		8013	Instandsetzen einer Metallbasis, Grundeinheit
		8014	Erweitern einer Metallbasis, Grundeinheit
801 8	Grundeinheit Instandsetzung ZE/implantatgestützt	8011	Instandsetzen einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO-/FKO-Gerät, Grundeinheit
		8012	Erweitern einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO-/FKO-Gerät, Grundeinheit
		8013	Instandsetzen einer Metallbasis, Grundeinheit
		8014	Erweitern einer Metallbasis, Grundeinheit
802 1	LE Sprung	8021	Leistungseinheit, Sprung aus Kunststoff
		8028	Leistungseinheit, Sprung aus Metall
802 2	LE Bruch	8022	Leistungseinheit, Bruch aus Kunststoff
		8029	Leistungseinheit, Bruch aus Metall
802 3	LE Einarbeiten Zahn	8023	Leistungseinheit, Wiederbefestigung Zahn
		8024	Leistungseinheit, Erneuerung Zahn
		8031*	Leistungseinheit, Herauslösen eines Konfektionszahnes
802 4	LE Basisteil Kunststoff	8027	Leistungseinheit, Basisteil aus Kunststoff
802 5	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten	8025	Leistungseinheit, Klammer einarbeiten
802 6	LE Rückenschutzplatte einarbeiten	8035	Leistungseinheit, Rückenschutzplatte einarbeiten
802 7	LE Kunststoffsaattel	8030	Leistungseinheit, Kunststoffsaattel lösen und wiederbefestigen
803 0	Retention, gebogen	4503	Gebogene Retention
		6509	Retention für Einzelzahn einarbeiten
804 0	Retention, gegossen	4201	Gegossene Retention
		4203	Retention an Sekundärteil
806 0	Gegossenes Basisteil	4008	Gitter partiell
		4202	Gegossenes Basisteil

© by Spitta GmbH • 04/2022

Die mit \* gekennzeichneten Positionen können im direkten Vergleich zum BEL II nicht in Ansatz gebracht werden. Bei prothetischen Arbeiten, die als Regelversorgungen gelten, ist eine Berechnung der Positionen nicht möglich.

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	5001	Lötung 1: Ohne Vorlötung bei gleichen Legierungen
		5002	Lötung 2: Mit Vorlötung bei gleichen Legierungen
		5003	Lötung 3: Mit Vorlötung bei unterschiedlichen Legierungen
		5004	Lötung 4: Hilfsteil an Basislegierung bei gleichen Legierungen
		5005	Lötung 5: Hilfsteil an Basislegierung bei unterschiedlichen Legierungen
		5103	Lichtbogenschweißen je Verbindung
		5104	Plasmaschweißen je Verbindung
		5105	Laserschweißen
808 0	Teilunterfütterung einer Basis	8001	Basisteil unterfüttern
808 5	Teilunterfütterung Basis UKPS	8001	Basisteil unterfüttern
808 8	Teilunterfütterung/implantatgestützt	8001 + 8005	Basisteil unterfüttern + Zuschlag bei Unterfütterung einer Friktionsprothese
809 0	Vollständige Unterfütterung	8002	Basis unterfüttern
809 8	Vollständige Unterfütterung/implantatgestützt	8002 + 8005	Basis unterfüttern + Zuschlag bei Unterfütterung einer Friktionsprothese
810 0	Prothesenbasis erneuern	8003	Basis erneuern
810 8	Prothesenbasis erneuern/Implantatversorgung	8003 + 8004	Basis erneuern + Zuschlag bei Reparatur einer Friktionsprothese
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	8111	Auswechseln von Konfektionsteil, einfach
		8112	Auswechseln von Konfektionsteil, kompliziert
820 0	Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied	8201	Kronen- oder Brückengliedreparatur, Grundeinheit
820 8	Instandsetzung Krone/implantatgestützt	8201	Kronen- oder Brückengliedreparatur, Grundeinheit
850 0	Grundeinheit für Instandsetzung/Erweiterung einer UKPS	8015	Instandsetzen einer Aufbisschiene, GE
		8016	Erweitern einer Aufbisschiene, GE
851 1	LE Erneuerung Basis UKPS	8003	Basis erneuern
851 2	LE Sprung/Bruch UKPS	8021	LE; Sprung aus Kunststoff
		8022	LE; Bruch aus Kunststoff
851 3	LE Basisteil Kunststoff UKPS	8027	LE, Basisteil aus Kunststoff
851 4	LE Halte- und/oder Stützvorrichtung einarbeiten UKPS	8025	LE, Klammer einarbeiten
861 0	Grundeinheit/Instandsetzung KFO oder Aufbissbehelf	8011	Instandsetzen einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO-/FKO-Gerät, Grundeinheit
		8012	Erweitern einer Prothese, Kunststoffbasis oder KFO-/FKO-Gerät, Grundeinheit
		8015	Instandsetzen einer Aufbisschiene, Grundeinheit
		8016	Erweitern einer Aufbisschiene, Grundeinheit

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
862 0	LE Einfügen Regulierungs- oder Halteelement	8026	Leistungseinheit, Regulierungselement einarbeiten
		8041*	Leistungseinheit, Herauslösen von Halte- bzw. Regulierungselementen
863 0	LE Erneuerung eines Elementes/intermaxillär	7341	U-Bügel
		7342	Federbügel
		7343	Doppelplatten-Führungssporn
864 0	KFO-Basis erneuern	8003	Basis erneuern
870 0	Remontieren KFO-Gerät	8042	Remontieren von KFO-Gerät
<b>BEL-II-Hauptgruppe 9: Versand/ Verarbeitungsaufwand NEM</b>		<b>Direkt zuordenbare BEB-97-Nrn. zur BEL-II-Hauptgruppe 9</b>	
933 0	Versandkosten	0701	Versand je Versandgang
		0702	Sonderversand oder Fahrtkosten
933 5	Versandkosten UKPS	0701	Versand je Versandgang
		0702	Sonderversand oder Fahrtkosten
933 8	Versandkosten bei Implantatversorgung	0701	Versand je Versandgang
		0702	Sonderversand oder Fahrtkosten
970 0	Verarbeitungsaufwand NEM-Legierung	2981	NEM-Zuschlag
		<b>Nicht direkt zuordenbare BEB-97-Nrn.</b>	
		0011	Modell aus feuerfester Masse
		0012	Teilmodell aus feuerfester Masse
		0014	Lötmodell aus feuerfester Masse
		0103	Modellsegment sägen
		0104	Stumpf aus Superhartgips
		0105	Stumpf aus Kunststoff
		0106	Stumpf aus Metall
		0112	Stumpf aus feuerfester Masse
		0114	Zweitstumpf aus Superhartgips
		0115	Zweitstumpf aus Kunststoff
		0116	Zweitstumpf aus Metall
		0117	Kunststoffstumpf festsitzend
		0118	Implantatfrässtumpf
		0211	Abdruckmanschette
		0212	Dowel-Pin setzen
		0213	Ausblocken eines Stumpfes
		0214	Reponieren eines Stumpfes
		0215	Zweitstumpfübertragung in Arbeitsmodell
		0216	Stumpf vorbereiten
		0217	Stumpf unter Mikroskop vorbereiten
		0218	Vorbereiten eines Stumpfes zum Aufgalvanisieren

© by Spitta GmbH • 04/2022

Die mit \* gekennzeichneten Positionen können im direkten Vergleich zum BEL II nicht in Ansatz gebracht werden. Bei prothetischen Arbeiten, die als Regelversorgungen gelten, ist eine Berechnung der Positionen nicht möglich.

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
		0225	Implantatpfosten auf Modellierimplantat aufschrauben
		0253	Split-Cast Sockel an Modell
		0301	Zahn vermessen
		0302	Modell vermessen
		0303	Modell ausblocken
		0304	Zahn radieren
		0306	Abdecken eines Kieferteiles
		0307	Radieren des Abschlussrandes
		0308	Radieren nach System
		0404	Modellmontage in individuellen Artikulator I
		0405	Modellmontage in individuellen Artikulator II
		0406	Modellmontage in individuellen Artikulator III
		0408	Montage eines Gegenkiefermodelles
		0411	Modellmontage in Mandibular-Positions-Variator (MPV)
		0501	Übertragungslehre für Zweitmontage
		0511	Mehraufwand für Einstellen nach Zentrik-registrat
		0521	Auswerten eines Registrates
		0522	Frontzahnführungsteller individuell
		0523	Pfeilwinkel auf Frontzahnführungsteller übertragen
		0531	Zusatzaufwand für Einstellen nach Remontage
		0703	Depotführung Zähne
		0704	Depotführung Legierung
		0706	Foto oder Video Dokumentation
		0710	Eilterminzuschlag
		0711	Artikulator teiladjustierbar ausleihen
		0712	Artikulator volladjustierbar ausleihen
		0721	Zeiteinheit, Zahntechniker-Meister
		0722	Zeiteinheit, Zahntechniker
		0723	Zahnfarbenbestimmung I
		0724	Zahnfarbenbestimmung II
		0731	Individuelle Namenskennzeichnung
		0732	Desinfektion
		0801	Prothetische Planung
		0802	Prothetische Alternativplanung
		0803	Prae-Chirurgische Planung
		0811	Modellanalyse für Prothetik
		0812	Modellanalyse für KFO
		0813	Modellanalyse für Gnathologie
		0814	Modellanalyse für Implantologie

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
		0815	Implantatachse und -ort festlegen
		0816	Implantatachse und -ort mit Planungsprogramm festlegen
		0817	Implantat-Abutment Auswahl
		0821	Kostenplan für Prothetik
		0822	Kostenplan für KFO
		0831	Zahn diagnostisch beschleifen oder radieren
		0832	Diagnostisches Modellieren oder Aufwachsen
		0834	Diagnostisches Aufstellen von Konfektionszähnen
		0835	Vermessen und Auswerten im Mandibular-Positions-Indikator (MPI)
		0836	Vermessen und Auswerten im Mandibular-Positions-Variator (MPV)
		1019	Basis für neue Abdrucknahme vorbereiten
		1205	Prä-Justage für Abformpfosten
		1221	Parallelbohrschablone pro Zahn
		1222	Remontageschiene
		1223	Bohrschablone für Implantat
		1224	Glasklare Positionierungsschiene
		1225	Kontrollschablone, Einbringungshilfe
		1241	Ätzmaske für Brackets
		1242	Übertragungsmaske für Brackets
		1251	Vorwall
		1311	Röntgenkugel positionieren
		1312	Positionierungsstift
		1313	Positionierung von Bohrhülsen
		1314	Korrektur von Bohrhülsen nach Diagnose
		1321	Prothetisches Hilfsteil in Basis einarbeiten
		1341	Walkhoffsche Tastkugel an Bisschablone
		1351	Vorwall und Zähne nach Einprobe über Implantat anpassen
		1403	Metallarmierung für provisorische Versorgung
		1405	Provisorischen Implantataufbau bearbeiten
		1406	Aufwand für provisorische Krone über Implantat
		1411	Aufstellen eines fehlenden Zahnes zum Herstellen eines Formteiles
		1421	Metallprovisorium verblenden, einfarbig
		1422	Metallprovisorium verblenden, mehrfarbig
		1601	Testplättchen aus Metall
		1602	Testplättchen aus Kunststoff
		1603	Testplättchen aus Keramik
		1604	Testplättchen aus Polymer-Glas

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
		1611	Testplättchen aus Metall/Kunststoff
		1612	Testplättchen aus Metallkeramik
		1613	Testplättchen aus Metall/Polymer-Glas
		2001	Wurzelstift gegossen
		2011	Wurzelkappe direkt, ohne Aufbau
		2031	Individuellen Implantataufbau für Kronen oder Brückenpfeiler herstellen
		2032	Verlängerungshülse für Implantat
		2052	Glasstiftaufbau gegossen
		2109	Implantat-Divergenz-Ausgleichskrone gegossen
		2112	Facette gegossen
		2122	Krone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
		2124	Stufenkrone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
		2126	Dreiviertelkrone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Verblendung
		2132	Galvano-Kaufläche oder -Rückenplatte
		2141	Foliengerüst für Krone zur Keramikverblendung
		2162	Krone gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
		2164	Stufenkrone gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
		2171	Sintergerüst für Krone zur Keramikverblendung
		2185	Anker erodiert, für Klebebrücke
		2187	Wurzelkappe erodiert, mit Aufbau
		2192	Krone erodiert, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
		2194	Stufenkrone erodiert, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
		2211	Mantelkrone Frontzahn, aus Kunststoff
		2212	Mantelkrone Seitenzahn, aus Kunststoff
		2213	Stiftkrone aus Kunststoff
		2219	Verbindungsstelle aus Kunststoff
		2231	Mantelkrone Frontzahn, aus Keramik
		2232	Mantelkrone Seitenzahn, aus Keramik
		2241	Glaskrone gegossen
		2242	Glaskrone gegossen, zur Keramikverblendung
		2251	Krone aus Presskeramik
		2252	Krone aus Presskeramik, zur Keramikverblendung
		2261	Krone aus Hartkernkeramik, zur Keramikverblendung

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
		2269	Verbindungsstelle aus Hartkernkeramik
		2271	Mantelkrone Frontzahn, aus Polymer-Glas
		2272	Mantelkrone Seitenzahn, aus Polymer-Glas
		2273	Stiftkrone aus Polymer-Glas
		2279	Verbindungsstelle aus Polymer-Glas
		2281	Krone aus Keramik gefräst
		2282	Krone aus Keramik gefräst, zur Keramik- verblendung
		2289	Verbindungsstelle aus Keramik gefräst
		2314	Brückenglied gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
		2354	Brückenglied gefräst, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung
		2362	Hartkerngerüst für Brückenglied
		2381	Brückenglied aus Kunststoff, massiv
		2401	Gussinlay, indirekt einflächig
		2402	Gussinlay, indirekt zweiflächig
		2403	Gussinlay, indirekt dreiflächig
		2404	Gussinlay, indirekt mehrflächig
		2405	Kreuzgussinlay
		2408	Gussinlay als Unterfüllung
		2411	Inlaygerüst zur Verblendung, einflächig
		2412	Inlaygerüst zur Verblendung, zweiflächig
		2413	Inlaygerüst zur Verblendung, dreiflächig
		2414	Inlaygerüst zur Verblendung, mehrflächig
		2421	Inlay galvanisch aufgebaut, einflächig
		2422	Inlay galvanisch aufgebaut, zweiflächig
		2423	Inlay galvanisch aufgebaut, dreiflächig
		2424	Inlay galvanisch aufgebaut, mehrflächig
		2431	Sintergerüst für Inlay, einflächig
		2432	Sintergerüst für Inlay, zweiflächig
		2433	Sintergerüst für Inlay, dreiflächig
		2434	Sintergerüst für Inlay, mehrflächig
		2511	Inlay aus Kunststoff, einflächig
		2512	Inlay aus Kunststoff, zweiflächig
		2513	Inlay aus Kunststoff, dreiflächig
		2514	Inlay aus Kunststoff, mehrflächig
		2515	Onlay aus Kunststoff
		2521	Inlay aus Keramik, einflächig
		2522	Inlay aus Keramik, zweiflächig
		2523	Inlay aus Keramik, dreiflächig
		2524	Inlay aus Keramik, mehrflächig
		2525	Onlay aus Keramik

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
		2531	Inlay aus gegossenem Glas, einflächig
		2532	Inlay aus gegossenem Glas, zweiflächig
		2533	Inlay aus gegossenem Glas, dreiflächig
		2534	Inlay aus gegossenem Glas, mehrflächig
		2535	Onlay aus gegossenem Glas
		2541	Inlay aus Presskeramik, einflächig
		2542	Inlay aus Presskeramik, zweiflächig
		2543	Inlay aus Presskeramik, dreiflächig
		2544	Inlay aus Presskeramik, mehrflächig
		2545	Onlay aus Presskeramik
		2551	Inlay aus Keramik, gefräst, einflächig
		2552	Inlay aus Keramik, gefräst, zweiflächig
		2553	Inlay aus Keramik, gefräst, dreiflächig
		2554	Inlay aus Keramik, gefräst, mehrflächig; Onlay
		2555	Onlay aus Keramik, gefräst
		2556	Pro-Inlay, einflächig
		2557	Pro-Inlay, zweiflächig
		2558	Pro-Inlay, dreiflächig
		2559	Pro-Inlay, mehrflächig; Onlay
		2571	Hartkernschale für Inlay, einflächig
		2572	Hartkernschale für Inlay, zweiflächig
		2573	Hartkernschale für Inlay, dreiflächig
		2574	Hartkernschale für Inlay, mehrflächig
		2575	Hartkernschale für Onlay
		2581	Inlay aus Polymer-Glas, einflächig
		2582	Inlay aus Polymer-Glas, zweiflächig
		2583	Inlay aus Polymer-Glas, dreiflächig
		2584	Inlay aus Polymer-Glas, mehrflächig
		2585	Onlay aus Polymer-Glas
		2589	Verbindungsstelle aus Polymer-Glas
		2602	Voll-Verblendung aus Kunststoff
		2612	Mehrflächige Verblendung aus Keramik
		2613	Verblendschale aus Keramik
		2631	Verblendschale aus gegossenem Glas
		2643	Verblendschale aus Presskeramik
		2653	Verblendschale aus Keramik, gefräst
		2675	Schulter aus Keramik/Glas
		2681	Schulter aus Polymer-Glas
		2689	Farbgebung durch Bemalen
		2691	Konfektionszahn aus Keramik, einarbeiten
		2695	Kosmetische Modellation für Einprobe

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
		2801	Kaufläche gnathologisch gestaltet, in Metall/gegossenem Glas
		2802	Kaufläche gnathologisch gestaltet, in Keramik
		2803	Frontzahn gnathologisch gestaltet, in Metall/gegossenem Glas
		2804	Frontzahn gnathologisch gestaltet, in Keramik
		2811	Selektives Einschleifen nach Remontage/Krone, Brückenglied, Inlay
		2812	Selektives Einschleifen FGB
		2902	Herausnehmbarer Stift in Stiftaufbau
		2903	Retention an Wurzelstift
		2905	Guss nach angelieferter Modellation bearbeiten
		2906	Stift in Inlay zum Pinledge
		2914	Sphärischer Kontakt
		2915	Okklusaler Stop
		2916	Lösungsknopf für abnehmbare Brücke
		2917	Lösungsknopf für Krone oder Inlay
		2918	Auflage an Brückenglied
		2921	Kaufläche nacharbeiten
		2922	Krone/Inlay/Brückenglied aufpassen
		2931	Zusatzaufwand bei vorhandenem Primärteil
		2932	Zusatzaufwand bei vorhandenem Sekundärteil
		2941	Individuell charakterisieren, Kunststoff
		2945	Individuell charakterisieren, Polymer-Glas
		2951	Individuell charakterisieren, Keramik
		2952	Zuschlag bei Verarbeitung von Spezialkeramik
		2954	Verbindungsstelle Keramik/Glas
		2955	Glasieren, je Einheit
		2959	Mehraufwand durch Rohbrandeinprobe
		2961	Kronenverband, Brücken, 6 Einheiten und mehr
		2963	Mehrere Farben in Kronen- oder Brückenverband
		2965	Zuschlag für Arbeiten unter Stereomikroskop
		2972	Aufwand zu Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat
		2973	Bearbeiten eines Implantataufbaus
		2974	Drehsicherungsstopp bei Implantat
		2975	Bearbeiten eines Implantataufbaus aus Keramik
		2982	Sonderlegierung verarbeiten

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
		2983	Titan verarbeiten bei festsitzendem Zahn-ersatz
		3031	Individueller Steg, Grundeinheit
		3032	Individueller Steg, Längeneinheit
		3101	Umlaufende Fräsung
		3102	Rillen-Schulter-Fräsung
		3103	Teilfräsung
		3104	Stegfräsung
		3105	Geschiebefräsung
		3106	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift
		3112	Rillen-Funkenerosion
		3115	Geschiebe-Funkenerosion
		3116	Funkenerosion für Friktionsstift
		3121	Umlaufende Fräsung
		3122	Rillen-Schulter-Fräsung
		3123	Teilfräsung
		3124	Stegfräsung
		3125	Geschiebefräsung
		3126	Bohrung und Fräsung für Friktionsstift
		3209	Doppelkrone sekundär, für Keramik- verblendung
		3221	Individuelles Steggeschiebe
		3222	Individuelles Steggeschiebe mit Gingival- fassung
		3321	Steggeschiebe individuell, in Kunststoffbasis
		3322	Steggeschiebe individuell, an/in Metallbasis
		3323	Steggeschiebe individuell, an Sekundärteil
		3401	Drehriegel
		3402	Doppel-Drehriegel
		3403	Schwenkriegel
		3404	Doppel-Schwenkriegel
		3405	Schub- oder Steckriegel
		3406	Doppelkronenriegel
		3411	Drehriegel, funkenerodiert
		3412	Doppel-Drehriegel, funkenerodiert
		3413	Schwenkriegel, funkenerodiert
		3414	Doppel-Schwenkriegel, funkenerodiert
		3415	Schub- oder Steckriegel, funkenerodiert
		3521	Konfektionssteg Grundeinheit
		3522	Konfektionssteg Grundeinheit, mit Schleim- hautkontakt
		3523	Konfektionssteg Längeneinheit
		3524	Konfektionssteg Längeneinheit, mit Schleimhautkontakt

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
		3525	Steg-Abknickung
		3541	Konfektionsriegel primär
		3603	Konfektionsgeschiebe verriegelnd, sekundär an Metallbasis
		3621	Konfektions-Steglasche an/in Kunststoffbasis
		3622	Konfektions-Steggeschiebe an/in Kunststoffbasis
		3623	Konfektions-Steglasche an/in Metallbasis
		3624	Konfektions-Steggeschiebe an/in Metallbasis
		3641	Konfektionsriegel sekundär
		3701	Tertiärkrone
		3702	Tertiärkrone, für Kunststoffverblendung
		3703	Tertiärkrone, für Keramikverblendung
		3901	Konfektioniertes Friktionselement ins Sekundärteil
		3902	Individuelles Friktionselement in Sekundärteil
		3903	Friktionsstift
		3904	Federbolzen
		3905	Verschraubung konfektioniert
		3906	Verschraubung individuell
		3915	Verbolzung funkenerodiert
		3921	Konfektionsteil zur Befestigung von abnehmbarem Zahnfleisch
		3983	Titan verarbeiten bei Verbindungselementen
		4131	Kappe
		4431	Federarm inklusive Federarmlager
		4501	Gebogener Bügel, Oberkiefer
		4502	Gebogener Bügel, Unterkiefer
		4901	Kragenfassung
		4907	Metallfläche als Tuberabdeckung
		4921	Hilfsteilpassung
		4922	Stegpassung
		4923	Führungsfläche
		4931	Rotationsgelenk an Metallbasis
		4943	Saugkammer
		4944	Retentionsknopf für Sauger
		4981	Mehraufwand für Ausführung in EM
		4983	Titan verarbeiten bei herausnehmbarem Zahnersatz
		5101	Lötfreie Verbindung, Primärteil
		5102	Lötfreie Verbindung, Sekundärteil
		5201	Vorvergoldung

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
		5202	Hauptvergoldung
		5203	Teilvergoldung
		5204	Vollvergoldung
		5205	Klammer vergolden
		5206	Vergoldung Krone oder Brückenglied
		5211	Lötvergoldung
		5301	Deckgold aufbrennen
		5302	Bonder aufbrennen
		5305	Verzinnen
		5401	Keramik/gegossenes Glas ätzen
		7031	Basis für Schiefe Ebene aus Metall
		7221	Schiefe Ebene aus Metall, je Zahneinheit
		7334	Interokklusal-Stop
		7406	Innenbogen
		7407	Teilinnenbogen
		7410	Außenbogen
		7411	Teilaußenbogen
		7415	Spike
		7417	Stop
		7425	Facebow anpassen
		7431	Bracket oder Attachment positionieren
		7503	Trennen einer Basis ohne Schraube
		7504	Funktionsfähig machen einer Schraube ohne Trennen der Basis
		7511	KFO Platte, voreinschleifen
		7512	FKO Gerät, voreinschleifen
		7606	Medikamententrägerschiene
		7611	Schienungskappe aus Kunststoff
		7613	Aufbisskappe aus Kunststoff
		7614	Aufbisskappe aus Metall, je Zahn
		7701	Obturator aus Kunststoff
		7702	Obturator aus Weichkunststoff
		7703	Obturator hohl
		7704	Resektionskloß aus Kunststoff
		7705	Resektionskloß aus Weichkunststoff
		7706	Künstliches Zahnfleisch
		7707	Lippenschild
		7708	Flexible Zahnfleischepithese, Grundeinheit
		7709	Flexible Zahnfleischepithese, je Zahn
		7801	Sportschutz aus Weichkunststoff
		7802	Kinnschutzkappe
		7901	Basisgestaltung farbig

BEL II	Beschreibung	BEB 97	Beschreibung
		7902	Basisgestaltung mit Glitter
		7903	Basisgestaltung mit Motiven
		8006	Einarbeiten einer Modellgussbasis in vorhandene Kunststoffprothese
		8032	Leistungseinheit, Okklusionsausgleich an Konfektionszahn
		8033	Leistungseinheit, Retention/Basisteil einarbeiten
		8101	Kunststoffbasis aufpassen
		8102	Metallbasis aufpassen
		8122	Ausarbeiten und Polieren nach direkter Unterfütterung
		8123	Prothese säubern und polieren
		8124	KFO-Gerät säubern und polieren
		8125	Schiene säubern und polieren
		8202	Leistungseinheit, Trennsplatt
		8203	Leistungseinheit, Verlängerung
		8204	Leistungseinheit, Bruch/Riss
		8205	Leistungseinheit, Kontaktpunkt
		8207	Leistungseinheit, Brückenteil wiederverwenden
		8208	Leistungseinheit, Nachbereiten Keramikverblendung
		8211	Leistungseinheit, Instandsetzen individueller Riegel
		8212	Leistungseinheit, Aktivieren Teleskopkrone oder Steggeschiebe
		8221	Leistungseinheit, Instandsetzen Kunststoffverblendung
		8222	Leistungseinheit, Instandsetzen Keramikverblendung



## 2/6 BEL II – Abrechenbare Materialien

BEL II	Leistungstext	Material	Erklärung
002 2	Platzhalter in Abdruck einfügen	Konfektionsteil Platzhalter	Als Platzhalter ist das Konfektionsteil gesondert abrechenbar, welches in den Abdruck gesetzt wird. Es ist abrechenbar bei Neuanfertigung und bei Wiederherstellung (Reparaturen) eines kombinierten Zahnersatzes, wenn das Primärteil im Mund verblieben ist.
013 0	Modellpaar sockeln	Sockelschalen	Sockelschalen bei Kfo-Arbeiten (auch Reparaturen) sind dann abrechenbar, wenn keine ausreichende Bisslagenfixierung möglich ist und die Modelle in diesen verbundenen OK-UK-Kunststoffschalen hergestellt werden.
021 4	Basis für Stützstiftregistrierung	Registrierbesteck	Bei einer Stützstiftregistrierung sind zusätzlich die Kunststoffplatten sowie Stift und Schraube für diese Registrierung einmal je Fall abrechenbar.
023 0	Registrierplatte und -stift auf Basen	Registrierbesteck	Bei einer Stützstiftregistrierung sind zusätzlich die Kunststoffplatten sowie Stift und Schraube für diese Registrierung einmal je Fall abrechenbar.
101 3	Wurzelstiftkappe	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.
102 1	Vollkrone/Metall	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.
102 2	Teilkrone, Metall	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.
102 3	Flügel für Adhäsivbrücke, je Flügel	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.
102 4	Krone für vestibuläre Verblendung	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.
102 6	Vollkrone/Metall bei Implantatversorgung	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM), Implantate und Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente in der Ausnahmeindikation	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.
102 8	Krone für vestibuläre Verblendung bei Implantatversorgung	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM), Implantate und Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente in der Ausnahmeindikation	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.

104 0	Modellierung gießen	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.
105 0	Stiftaufbau	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.
110 0	Brückenglied	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.
120 0	Teleskopierende Krone	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM) für Innen- und Außenteleskope	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.
120 1	Teleskopierende Primär- oder Sekundärkrone	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM) für Innen- oder Außenteleskope	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.
133 1	Individuelles Geschiebe	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird.
134 1	Konfektions-Geschiebe	Edelmetallhaltige oder reduzierte Legierung (außer NEM)	Bei der Herstellung oder Wiederherstellung ist das Edelmetall berechenbar, welches zur Herstellung benötigt wird. Nur für Brückenteilungsgeschiebe abrechenbar.
134 3	Konfektions-Anker	Primärteil Konfektions-Anker (Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappe) und Sekundärteil (Befestigung an Prothese)	Das Material des Primär- und Sekundärteils eines Konfektions-Ankers ist komplett abrechenbar, wenn es auf einer Wurzelstiftkappe angebracht und in die Prothese eingearbeitet wird.
134 7	Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker	Primärteil Konfektions-Anker (Kugelknopfanker auf Wurzelstiftkappe) oder Sekundärteil (Befestigung an Prothese)	Das Material des Primär- oder Sekundärteils eines Konfektions-Ankers ist abrechenbar, wenn es auf einer Wurzelstiftkappe angebracht oder in die Prothese eingearbeitet wird.
302 0	Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn	Konfektionszähne	Aufgestellte Konfektionszähne sind abrechenbar, bei Umstellungen nach neuem Biss auch neu verwendete Zähne.
302 8	Aufstellung auf Wachs- oder Kunststoffbasis, je Zahn bei Implantatversorgung	Konfektionszähne, Implantate und Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente in der Ausnahmeindikation	Aufgestellte Konfektionszähne sind abrechenbar, bei Umstellungen nach neuem Biss auch neu verwendete Zähne.
303 0	Aufstellen Metall je Zahn	Konfektionszähne	Aufgestellte Konfektionszähne sind abrechenbar, bei Umstellungen nach neuem Biss auch neu verwendete Zähne.
382 1	Weichkunststoff	Weichkunststoff als Material	Für Wiederherstellungen und Neuanfertigungen von Basen (Prothesen) und Schienen.
382 2	Sonderkunststoff	Sonderkunststoff als Material	Für Wiederherstellungen und Neuanfertigungen von Basen (Prothesen) und Schienen bei Allergienpatienten. Cave: nur nach zahnärztlicher Indikationsstellung.

384 0	Zahn zahnfarben hinterlegt	Konfektionszähne	Abrechenbar für mit zahnfarbenem Kunststoff hinterlegte Konfektionszähne an einer Neuanfertigung oder Wiederherstellung.
401 0	Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	Konfektionszähne	Für den Fall, dass Konfektionszähne an einer Schiene angebracht werden, um gleichzeitig vorhandene Lücken zu schließen.
402 0	Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche	Konfektionszähne	Für den Fall, dass Konfektionszähne an einer Schiene angebracht werden, um gleichzeitig vorhandene Lücken zu schließen.
403 0	Umarbeiten einer vorhandenen Prothese zum Aufbissbehelf mit adjustierter Oberfläche	Konfektionszähne	Für den Fall, dass Konfektionszähne an einer Schiene angebracht werden, um gleichzeitig vorhandene Lücken zu schließen.
712 1	Weichkunststoff	Weichkunststoff als Material (Kfo)	Für Wiederherstellungen und Neuanfertigungen von Basen (Kfo-Arbeiten).
712 2	Sonderkunststoff	Sonderkunststoff als Material (Kfo)	Für Wiederherstellungen und Neuanfertigungen von Basen (Kfo-Arbeiten). Cave: nur nach zahnärztlicher Indikationsstellung.
720 0	Schraube einarbeiten	Standard-Schraube (Dehnschraube)	Nur bei Kfo-Geräten.
721 0	Spezial-Schraube einarbeiten	Spezial-Schraube einarbeiten (z.B. Schrauben zur Sektorenbewegung, Druck oder Zugschrauben etc.)	Nur bei Kfo-Geräten.
743 0	Einzelelement einarbeiten	Schloss, Röhrchen, Lückenhalter, Lückendehner	Nur bei Kfo-Geräten.
802 3	LE Einarbeiten Zahn	Konfektionszähne	Nur bei Reparaturen.
807 0	Metallverbindung bei Instandsetzung/Wiederherstellung	Lot	Zu 75% der tatsächlich entstandenen Kosten.
813 0	Auswechseln Konfektionsteil	Konfektionsteil	Nur für das Auswechseln des Sekundärteils des Kugelknopfankers. Cave: nicht für Geschiebe (Abrechnung nach BEB!).



## 2/7 BEMA/BEL II – Zuordnung der Halteelemente

BEMA	BEL II	Leistungstext
<b>96a–c</b> Nebestehende BEL-II-Nrn. sind mit den BEMA-Nrn. 96a–c abgegolten.	202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung
	202 6	Ney-Stiel
	202 8	Umgehungsbügel bei Diastema
	380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
<b>98f</b>	202 7	Auflage, gegossen
	203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung
	380 5	Auflage, gebogen
	381 0	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
<b>98g</b> Nebestehende BEL-II-Nrn. sind mit der BEMA-Nr. 98g abgegolten.	202 1	Einarmige gegossene Haltevorrichtung
	202 6	Ney-Stiel
	202 7	Auflage, gegossen
	202 8	Umgehungsbügel bei Diastema
	203 1	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung
	380 0	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
	380 5	Auflage, gebogen
	381 0	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
<b>98h</b>	202 5	Kralle
	204 1	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung mit Auflage
	205 0	Bonwillklammer



---

## 2/8 Hinweise zum Festzuschuss-System

---

### 2/8.1 Festzuschuss-Richtlinie

---

Krankenkassen-Versicherte haben einen grundsätzlichen Anspruch darauf, einen medizinisch notwendigen Zahnersatz zu erhalten. Der Gesetzgeber hat dazu Festzuschüsse für die Patienten eingeführt, die jeweils befundbezogen (also nicht Zahnersatz-bezogen) gewährt werden. Damit ist nicht die Ausführung der Arbeit entscheidend, sondern die Situation im Mund des jeweiligen Patienten.

Ausreichend, zweckmäßig und notwendig ist dabei die Regelversorgung – eine Art Grundversorgung mit ausreichendem Zahnersatz. Die Höhe der anzusetzenden Festzuschüsse richtet sich dann noch danach, ob der Patient regelmäßig sein Bonusheft geführt hat. Dann gibt es zu dem Festzuschuss noch weitere prozentuale Zuschläge. Für Härtefallpatienten mit geringem Einkommen gelten Sonderregelungen (s. auch Kap. 8.2).

#### Preisliste für Festzuschüsse

Das Honorar für den Zahnarzt bei der anzusetzenden Regelversorgung wird festgelegt durch den GKV-Spitzenverband und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV). Die Preise für den Zahntechniker werden einmal im Jahr zwischen dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) und dem GKV-Spitzenverband vereinbart. Die Ergebnisse der Verhandlungen, die sogenannten Bundesmittelpreise, sind Jahr für Jahr unterschiedlich.

#### Auszug aus der Festzuschuss-Richtlinie

Stand: 2. Januar 2017

#### Präambel

Der Gemeinsame Bundesausschuss in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung nach § 91 Absatz 6 SGB V bestimmt auf der Grundlage der Zahnersatz-Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen nach § 56 Absatz 2 SGB V prothetische Regelversorgungen zu. Die Bestimmung der Befunde ist auf der Grundlage einer international anerkannten Klassifikation des Lückengebisses erfolgt. Dem zahnmedizinischen Befund wird unter Berücksichtigung der Zahnersatz-Richtlinien ein Befund dieser Festzuschuss-Richtlinien zugeordnet.

Die dem jeweiligen Befund zugeordnete zahnprothetische Versorgung orientiert sich an den zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen, die zu einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse für den jeweiligen Befund gehören.

Bei der Zuordnung der Regelversorgung sind auch die Funktionsdauer, die Stabilität und auch die Gegenbezahnung berücksichtigt worden.

In die Festlegung der Regelversorgung sind die Befunderhebung, die Planung, die Vorbereitung des Restgebisses, die Beseitigung von groben Okklusionshindernissen und alle Maßnahmen zur Herstellung und Eingliederung des Zahnersatzes einschließlich der Nachbehandlung sowie die Unterweisung im Gebrauch des Zahnersatzes einbezogen.

Dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen ist nach § 56 Absatz 3 SGB V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Stellungnahme ist in die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses einbezogen worden.

## A. Allgemeines

1. Die nach dem zahnmedizinischen Befund zugeordneten Befunde von Teil B dieser Festzuschuss-Richtlinien sind nur ansetzbar, wenn die in den Beschreibungen der nachfolgenden Befunde geregelten Voraussetzungen vorliegen. Dabei sind die Inhalte der Leistungsbeschreibungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen berücksichtigt worden.

Bei der Feststellung der Befunde wird Zahnersatz einschließlich Suprakonstruktionen natürlichen Zähnen gleichgestellt, soweit der vorhandene Zahnersatz noch funktionstüchtig ist oder die Funktionstüchtigkeit, z.B. durch Erweiterung, wiederhergestellt werden kann.

Bei Erneuerungen und Erweiterungen von festsitzenden, nach der Versorgung teilweise zahngetragenen Suprakonstruktionen werden bereits vorhandene Suprakonstruktionen ebenfalls natürlichen Zähnen gleichgestellt.

2. Die Festzuschüsse zu den Befunden werden auf Basis der befundbezogenen, im Einzelfall tatsächlich eingliederungsfähigen Regelversorgungen ermittelt und erst dann gewährt, wenn die auslösenden Befunde mit Zahnersatz, Zahnkronen oder Suprakonstruktionen so versorgt sind, dass keine weitere Versorgungsnotwendigkeit besteht. Bei Teilleistungen werden die Festzuschüsse anteilig gewährt. Festzuschüsse für Verblendungen werden immer dann gewährt, wenn die Regelversorgung diese vorsieht.

*Protokollnotiz:*

*In begründeten Ausnahmefällen kann die Wiederherstellung einer ausreichenden Funktion des Kauorgans bzw. die Verhinderung einer Beeinträchtigung des Kauorgans auch in medizinisch sinnvollen Therapieschritten erfolgen.*

*Die Festzuschüsse werden auf der Basis des Gesamtbefundes ermittelt und in diesen Fällen entsprechend dem durchgeführten Therapieschritt gewährt, ohne zu insgesamt höheren Festzuschüssen zu führen, als sie bei einer Behandlung gemäß des Gesamtbefundes entstanden wären. Die Krankenkasse kann den Befund und den geplanten Therapieschritt begutachten lassen.*

3. Bei der Versorgung mit Zahnersatz soll eine funktionell ausreichende Gegenbezahnung vorhanden sein oder im Laufe der Behandlung hergestellt werden.
4. Bei Versicherten, die gemäß § 55 Absatz 2 SGB V unzumutbar belastet würden, gewähren die Krankenkassen zusätzlich zu den Festzuschüssen nach § 55 Absatz 1 Satz 2 SGB V einen weiteren Betrag in jeweils gleicher Höhe, angepasst an die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten,

höchstens jedoch in Höhe der nach § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB V entstandenen Kosten.

*Protokollnotiz:*

*Der Gemeinsame Bundesausschuss geht davon aus, dass Festzuschüsse auch bei „Nicht-Härtefällen“ höchstens in Höhe der nach § 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB V entstandenen Kosten gewährt werden.*

5. Wählen Versicherte, die gemäß § 55 Absatz 2 SGB V unzumutbar belastet würden, einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleich- oder andersartigen Zahnersatz gemäß § 55 Absatz 4 oder 5 SGB V, gewähren die Krankenkassen nur den doppelten Festzuschuss.

6. Suprakonstruktionen sind in den in den Zahnersatz-Richtlinien beschriebenen Fällen Gegenstand der Regelversorgung. Bei der Gewährung von Zuschüssen für Suprakonstruktionen bei Erstversorgung mit Implantaten hat der Versicherte Anspruch auf den Festzuschuss zur Versorgung der Befundsituation, die vor dem Setzen der Implantate bestand. Für die Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind Festzuschüsse ansetzbar, die der Gemeinsame Bundesausschuss auf der Grundlage von entsprechenden Regelleistungen ermittelt hat.

Eine Gewährung von Festzuschüssen erfolgt auch in den Fällen, in denen Suprakonstruktionen außerhalb der in den Zahnersatz-Richtlinien genannten Fällen gewählt werden.

7. Bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind für alle Leistungen im Zusammenhang mit den Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar.

8. Die Kosten für Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind gegenüber dem Versicherten für diejenigen Leistungen, die der Regelversorgung entsprechen, nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab (BEMA) und auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Verzeichnisses der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL II – 2004) abzurechnen.

Wählen Versicherte einen über die Regelversorgung gemäß § 56 Absatz 2 SGB V hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz, gilt als Abrechnungsgrundlage für die Mehrkosten die Gebührenordnung für Zahnärzte. Wählen Versicherte eine von der Regelversorgung abweichende andersartige Versorgung nach § 55 Absatz 5 SGB V, gilt als Abrechnungsgrundlage ebenfalls die Gebührenordnung für Zahnärzte.

Für die Ausnahmefälle gemäß Nummer 36 der Zahnersatz-Richtlinien (zahnbegrenzte Einzelzahnlücke, atrophierter Kiefer) bilden BEMA und BEL II weiterhin die Abrechnungsgrundlage.

9. Begleitleistungen wie Anästhesien, Röntgenaufnahmen, parodontologische und konservierende Leistungen, die bei Versorgungsmaßnahmen gemäß § 56 Absatz 2 SGB V (Regelleistungen) erbracht werden, sind als vertragszahnärztliche Leistungen abzurechnen. Dies gilt auch in Fällen, in denen Versicherte eine Versorgung nach § 55 Absatz 4 und Absatz 5 SGB V wählen.

*Protokollnotiz:*

*Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 14.07.2004 auf der Grundlage von § 56 Absatz 2 SGB V die Befunde bestimmt, für die Festzuschüsse gewährt werden. Er wird die Auswirkungen der beschlossenen Festzuschüsse, auch im Hinblick auf die Anwendung im Einzelfall überprüfen und ggf. auf der Grundlage von § 56 Absatz 2 Satz 12 SGB V fortentwickeln.*

Quelle: Gemeinsamer Bundesausschuss



## 2/8.2 Übersicht Versorgungsformen

---

Sobald ein Patient Zahnersatz benötigt, begibt er sich zu einem Zahnarzt seiner Wahl. Dort wird der Behandler seinen Zahnstatus feststellen (Befund). Anschließend erfolgt die Beratung durch den Zahnarzt, welchen Zahnersatz er für diesen seinen Patienten für geeignet hält. Dabei geht es neben der Ausführung der Arbeit natürlich auch um die Kosten. Der Erstattungsbetrag wird anhand der dem jeweiligen Befund zugeordneten Regelversorgung ermittelt. Dabei ist es unerheblich, wie die tatsächliche Versorgung erfolgt. Die Zuschussung richtet sich also nicht nach dem, was tatsächlich an zahntechnischer Leistung erbracht wird, sondern nach einer „im Regelfall anzusetzenden Versorgungsform“. Der Zuschuss ist damit für eine bestimmte Regelversorgung der Höhe nach immer ein fester Geldbetrag.

Betrachten wir also allein den Begriff „befundorientiertes Festzuschusssystem“ nochmals differenziert. Einem „Befund“ wird eine bestimmte Versorgung, die „Regelversorgung“, zugeordnet. Für diese „Regelversorgung“ erhält der Patient von seiner Krankenkasse einen bestimmten Geldbetrag fester Größe als Zuschuss, also einen „befundorientierten Festzuschuss“.

### Wichtig für die Laborabrechnung

Es gibt keinerlei Verbindung zwischen Festzuschuss und Laborkosten. Den Laborinhaber interessiert – streng genommen – gar nicht die Höhe des Festzuschusses, die der Patient erhält. Ebenso stellen Sachkostenlisten der Versicherer keine gesetzliche Grundlage für die Kalkulation einer zahntechnischen Leistung dar.

Bei gleichartigem oder andersartigem Zahnersatz ist der Zahntechniker hinsichtlich der über die Regelversorgung hinausgehenden Leistungen nicht an das BEL II gebunden. Zahnarzt und Zahntechniker müssen hierzu Preise gesondert vereinbaren.

Für alle drei Kategorien von Zahnersatz gilt: Um dem Zahntechniker eine ordnungsgemäße Preisgestaltung zu ermöglichen, ist es unerlässlich, ihn davon zu unterrichten, ob eine Regelversorgung, ein gleichartiger oder andersartiger Zahnersatz geplant ist. Der Zahnarzt ist laut Einleitender Bestimmungen des BEL II – 2014 gehalten, dem Zahntechniker den Versichertenstatus und die im HKP angegebenen Befundnummern mitzuteilen.

### Die Versorgungsformen

Es wird zwischen drei Versorgungsformen unterschieden:

- Regelversorgung
- gleichartige Versorgung
- andersartige Versorgung

Die Unterschiede bestehen in:

- der Art der zahnmedizinischen Ausführung (Therapieform)
- den Honorarregelungen
- dem Abrechnungsverfahren

### Tabellarische Übersicht der Versorgungsformen

Regelversorgung	Gleichartige Versorgung	Andersartige Versorgung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entspricht im Wesentlichen den Vertragsleistungen bis zum 31.12.2004</li> <li>• Bildet die Berechnungsgrundlage für die Festzuschüsse der Krankenkassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versorgung geht über die Regelversorgung hinaus, dabei ändert sich in der Regel die Grundversorgung nicht (z. B. Vollkeramikronen, adhäsiv befestigter Glasfaserstift)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versorgung weicht vollständig von der Regelversorgung ab, es ändert sich die Versorgungsform (z. B. Brücke statt herausnehmbarer Zahnersatz)</li> </ul>
<b>Zahnarzt:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnung nach BEMA</li> </ul>	<b>Zahnarzt:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnung nach BEMA</li> <li>• Zusätzliche bzw. aufwendigere Leistungen: Berechnung nach GOZ</li> </ul>	<b>Zahnarzt:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechnung nach GOZ</li> </ul>
<b>Dentallabor:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnung nach BEL II</li> </ul>	<b>Dentallabor:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrechnung nach BEL II</li> <li>• Zusätzliche bzw. aufwendigere Leistungen: Berechnung nach § 9 GOZ, z. B. BEB/PLV</li> </ul>	<b>Dentallabor:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechnung nach § 9 GOZ, z. B. BEB/PLV</li> </ul>
↓	↓	↓
Der HKP muss zur Bewilligung der Festzuschüsse der GKV des Patienten vorgelegt werden; ggf. kann die Krankenkasse einen Gutachter einschalten.	Der HKP muss zur Bewilligung der Festzuschüsse der GKV des Patienten vorgelegt werden; ggf. kann die Krankenkasse einen Gutachter einschalten.	Der HKP muss zur Bewilligung der Festzuschüsse der GKV des Patienten vorgelegt werden; ggf. kann die Krankenkasse einen Gutachter einschalten.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitleistungen zur Regelversorgung werden als Sachleistung bei der Quartalsabrechnung über die KZV abgerechnet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitleistungen zur Regelversorgung werden als Sachleistung bei der Quartalsabrechnung über die KZV abgerechnet.</li> <li>• Begleitleistungen, die nur aufgrund des gleichartigen Zahnersatzes notwendig werden, sind als Privatleistung auf Grundlage der GOZ zu berechnen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitleistungen, die auch für die Regelversorgung benötigt würden, werden als Sachleistung bei der Quartalsabrechnung über die KZV abgerechnet.</li> <li>• Begleitleistungen, die nur aufgrund des andersartigen Zahnersatzes notwendig werden, sind als Privatleistung auf Grundlage der GOZ zu berechnen.</li> </ul>
↓	↓	↓
Die Abrechnung der Festzuschüsse erfolgt bei der Regelversorgung über die KZV. Der Patient erhält eine Rechnung über den Eigenanteil.	Die Abrechnung der Festzuschüsse erfolgt bei der Regelversorgung über die KZV. Der Patient erhält eine Rechnung über den Eigenanteil, welche die Mehrleistung beinhaltet.	Der Patient erhält – nach Eingliederung – eine Rechnung auf Grundlage der GOZ/BEB über die Gesamtkosten. Diese leitet er zur Erstattung an seine GKV weiter und erhält direkt von dort die bewilligten Festzuschüsse.

### Versorgungsformen und Festzuschüsse – Erklärungen und Beispiele

Immer wieder ergeben sich Fragen für Dentallabore und deren Abrechnungsmitarbeiter, wie sich denn grundsätzlich die Versorgungsformen unterscheiden und welche Richtlinien zu beachten sind bei der Rechnungslegung.

Zunächst einmal gilt: Wenn ein Patient zum Zahnarzt geht, um sich behandeln zu lassen, und der Zahnarzt feststellt, dass der Patient Zahnersatz benötigt, wird ein Heil- und Kostenplan für diese Arbeit

und diesen Patienten erstellt. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die Krankenkasse Erstattungsleistungen vornimmt.

Oder anders ausgedrückt: Voraussetzung für Zahnersatz als Leistung der Krankenkasse ist ein Heil- und Kostenplan des Zahnarztes.

Für die Krankenkasse ergibt sich aufgrund eines genehmigten Heil- und Kostenplanes ein befundbezogener Festzuschuss, den sie zu der Arbeit zusteuert. Das bedeutet, dass der Zahnarzt den Befund zuerst ermittelt und eine Diagnose erstellt, was für den Patienten der richtige Zahnersatz wäre. Aufgrund dieses Befundes durch den Zahnarzt ermittelt dann die Krankenkasse den Festzuschuss, quasi einen Festbetrag, von dem sie dann, je nachdem ob ein Bonusheft vorliegt und seit wie vielen Jahren es konsequent geführt wird, zwischen 50 % und max. 65 % erstattet. Was für einen Zahnersatz dann letztendlich gewünscht und erstellt wird, liegt allein im Ermessen des Patienten. Selbstverständlich kann der Zahnarzt den gewünschten Zahnersatz empfehlen und dann später auch eingliedern.

Je aufwändiger die Ausführung des Zahnersatzes erfolgt, desto mehr muss der Patient letztendlich dazu zahlen. Bei diesem Festzuschusssystem erfolgt die Bezuschussung durch die Krankenkasse also nun nicht mehr für den tatsächlich hergestellten Zahnersatz, sondern nach der Regelversorgung, die für den jeweiligen Befund ermittelt wird.

### **Beispiel „Fehlender Zahn 16“**

Sollte der Zahnarzt einen fehlenden Zahn z. B. auf Position 16 finden, so lautet der Befund des Zahnarztes „Zahn 16 fehlt“. Durch die Krankenkasse wird dann für diesen Fall der Festzuschuss ermittelt.

Um diese Lücke zu schließen, kann z. B. eine Brücke aus Vollguss (NEM oder Edelmetall oder aus Presskeramik- oder Fräskeramikgerüsten) eingesetzt werden. Die Lücke kann aber auch mit einem Implantat und einer Krone „on top“ versorgt werden. Ebenso könnte man diese Lücke theoretisch mit einem herausnehmbaren Zahnersatz schließen.

Der Festzuschuss an sich deckt nun die Regelversorgung ab, z. B. eine 3-gliedrige Brücke. Wünscht der Patient aber einen aufwändigeren Zahnersatz, so muss er den Differenzbetrag zwischen der Regelversorgung und den Kosten der tatsächlich gefertigten zahntechnischen Arbeit selber tragen.

Die Krankenkasse gewährt dem Patienten dann diesen Festzuschuss und erstattet nach Durchführung der Arbeit diese Summe bei Regelversorgung oder gleichartigem Zahnersatz dem Zahnarzt.

Die KZBV hat eine Übersicht etlicher Fälle und Versorgungsformen erstellt, das sogenannte Festzuschusskompendium, mit vielen Beispielen und Erläuterungen.

Entscheidet sich der Patient nun bei diesem Beispiel für eine Implantatarbeit, so muss unterschieden werden zwischen der Leistung des Zahnarztes oder Chirurgen (dem Einbringen des Implantates in den Kiefer) und der sogenannten zahntechnischen Leistung, der Suprakonstruktion (z. B. der Krone auf dem Implantat).

Die Suprakonstruktion (also die Krone auf dem Implantat) gehört laut § 55 (1) SGB V als Wahlleistung zu den Leistungen, die die GKV erstattet.

## Materialkosten

Die Verwendung von Metallen beim Zahnersatz ist auf edelmetallfreie Materialien (NEM) begrenzt. Private Zuzahlungen für Edelmetall sind allerdings zulässig und möglich. Die Änderung des Metalls z. B. in Hochgold statt NEM ändert nicht die Versorgungsform.

## Zusatzkosten

Kosten, die aufgrund der Gleich- oder Andersartigkeit der Arbeit entstehen, wie Stümpfe, Pins etc. aus der BEB, müssen vom Patienten selbst getragen werden. Der Festzuschuss bezieht sich immer auf die Regelversorgung.

§ 55 (4) SGB V sagt aus: „Wählen Versicherte einen über die Regelversorgung gemäß § 56 Abs. 2 hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz, haben sie die Mehrkosten gegenüber den in § 56 Abs. 2 Satz 10 SGB V aufgelisteten Leistungen selbst zu tragen.“

Auch wenn die Voraussetzungen für einen Bonus von mehr als 50 % nicht erfüllt sind (keine regelmäßigen und im Bonusheft dokumentierten Zahnuntersuchungen), muss der doppelte Festzuschuss von der Krankenkasse gewährt werden.

## Regelversorgung

Die Regelversorgung ist das, was dem Patienten laut Befund zusteht. Der Befund bestimmt die Regelversorgung, also das was die Krankenkasse entsprechend dem Patienten bezuschusst. Fehlen dem Patienten z. B. alle Unterkieferzähne bis auf 2 oder 3, so ist die Regelversorgung z. B. eine Teleskoparbeit mit vestibulär verblendeten oder Vollgussteleskopen (je nach Regio).

→ Die Berechnung erfolgt nach BEL II.

## Freie Therapiewahl

Allerdings dürfen Patient und Zahnarzt sich auch für andere Versorgungsformen entscheiden, also den Zahnersatz höherwertiger gestalten (Vollverblendung oder Zirkon anstatt NEM). Sie sind damit nicht gebunden, die Regelversorgung auszuwählen, denn der von der Krankenkasse gewährte Festzuschuss ist immer befundbezogen und therapieunabhängig. Je höherwertiger der Zahnersatz, umso mehr muss der Patient zuzahlen. Es gibt nur zwei Voraussetzungen:

- Die geplante Therapie muss zahnmedizinisch sinnvoll sein.
- Die geplante Therapie muss wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Demzufolge hat der Patient mehr Wahlmöglichkeiten als früher.

## Gleichartige Versorgung

Von einer gleichartigen Versorgung spricht man dann, wenn der Zahnersatz über die Regelversorgung hinaus geht, z. B. wenn statt einer Vollgusskrone eine vollverblendete VMK-Krone vom Patienten gewünscht wird oder statt einer vestibulären Verblendung eine Vollverblendung zum Einsatz kommt. Es handelt sich zwar immer noch um dieselbe Einsetzart (Zementieren), aber die gewählte Versorgung

geht über die Erstattungsleistung der Krankenkasse hinaus, diese zahlt nur den Festzuschuss laut Befund, den Rest trägt der Patient selbst.

→ Die Berechnung erfolgt hier nach BEL II und BEB.

### Andersartige Versorgung

Andersartige Versorgungen weichen komplett ab von der Regelversorgung. So kann der Patient statt einer ihm laut Befund zustehenden Modellgussarbeit (herausnehmbar) eine festsitzende Brücke oder Implantatarbeit wählen. Der Patient erhält auch hier den laut Befund ermittelten Festzuschuss, den Rest bezahlt er wiederum selbst. Die Einsetzart ist eine andere (statt herausnehmbar jetzt festzementiert oder umgekehrt).

→ Die Berechnung erfolgt nur nach BEB.

### Laborabrechnung

Regelversorgung = BEL II

Gleichartige Versorgung = BEL II + BEB

Andersartige Versorgung = BEB

### Mischfälle

Als Mischfälle bezeichnet man die Fälle, bei denen Leistungen der Regelversorgung mit solchen der gleich- und/oder andersartigen Versorgung parallel zum Ansatz kommen können. Genehmigte Festzuschüsse für Mischfälle sind dann über die KZV abzurechnen, wenn mehr als 50 % des zahnärztlichen Honorars zum Zeitpunkt der Planung für Leistungen der Regelversorgung und/oder der gleichartigen Versorgung anfallen. Anderenfalls sind die Leistungen direkt mit dem Patienten abzurechnen. Der Zahnersatz ist dann andersartig.

### Ausnahmeindikationen

Innerhalb des BEL II gibt es Abrechnungspositionen mit der Endziffer 6 oder 8. Diese sind nur anzusetzen, wenn es sich bei der Arbeit um eine Ausnahmeindikation nach der Zahnersatz-Richtlinie 36 handelt.

Dies ist der Fall, wenn

- ein Kassenpatient einen atrophierten zahnlosen Kiefer versorgt bekommt oder
- bei einem Kassenpatient eine Einzelzahnücke auf Implantat mit einer **vestibulär** verblendeten Krone geschlossen wird.

**Zahnersatz-Richtlinie 36:**

„Suprakonstruktionen gehören in folgenden Ausnahmefällen zur Regelversorgung:

- a) bei zahnbegrenzten Einzelzahnlücken, wenn keine parodontale Behandlungsbedürftigkeit besteht, die Nachbarzähne kariesfrei und nicht überkronungsbedürftig bzw. überkront sind sowie
- b) bei atrophiertem zahnlosen Kiefer“

Ansonsten sind Implantat-Leistungen nach BEB abzurechnen.

**Härtefallpatienten**

Wann ist man Härtefallpatient? Diese Einstufung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Einkommensschwache Personen (Einkommen unter 40 % der Bezugsgröße gem. § 18 SGB IV), Empfänger/innen von SGB II oder XII oder BAföG sowie nach dem BVG
- Menschen, die auf Kosten des SHT oder der Kriegsopferfürsorge in einem Heim untergebracht sind (eine Heimunterbringung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn der Versicherte in dieser Einrichtung regelmäßig übernachtet).

Alle Härtefälle erhalten den doppelten Festzuschuss; wenn sie sich für eine Regelversorgung entscheiden sogar noch die darüber hinaus entstehenden Kosten.

Der Anspruch des Patienten gegenüber seiner Krankenkasse ist immer auf den Gesamtrechnungsbetrag begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Gesamtrechnungsbetrag unter dem doppelten Festzuschuss bleibt – wird also der Ersatz aufgrund niedriger Laborkosten z. B. günstiger, so steht dem Versicherten nicht der doppelte Zuschuss, sondern nur die Übernahme der tatsächlichen Kosten zu.

Wählt ein Härtefallpatient dagegen gleichartigen oder andersartigen Zahnersatz, so ist die Leistungspflicht der Krankenkasse auf den doppelten Festzuschuss begrenzt, falls dieser ausreicht, die Kosten nach der Regelversorgung abzudecken. Die darüber hinausgehenden Kosten (z. B. Edelmetall, zusätzliche Leistungen) hat der Patient selbst zu tragen.

## 2/8.3 Festzuschuss-Befunde und zugeordnete Regelversorgungen

Befunde	Regelversorgung Zahn-ärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen
<b>1. Erhaltungswürdiger Zahn</b>		
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	20a Metallische Vollkrone	0010 Modell
	19 Provisorische Krone	0023 Verwendung von Kunststoff
24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	7b Planungsmodelle	0024 Galvanisieren
		0051 Sägemodell
98a Individuelle Abformung	0052 Einzelstumpfmodell	0024 Übertragungskappe
		0053 Modell nach Überabdruck
0055 Fräsmodell	0060 Zahnkranz	0310 Provisorische Krone
		0070 Zahnkranz sockeln
0120 Mittelwertartikulator	0201 Basis für Vorbissnahme	0320 Formteil
		0211 Individueller Löffel
0213 Basis für Bissregistrierung	0213 Basis für Bissregistrierung	1021 Vollkrone / Metall
		1031 Vorbereiten Krone
1032 Krone einarbeiten	1360 Gefrästes Lager	1032 Krone einarbeiten
		1500 Metallverbindung nach Brand
9330 Versandkosten	Material: NEM	1500 Metallverbindung nach Brand
		Verbrauchsmaterial Praxis
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/ oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	20c Metallische Teilkrone	0010 Modell
	19 Provisorische Krone	0023 Verwendung von Kunststoff
24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	7b Planungsmodelle	0024 Galvanisieren
		0051 Sägemodell
98a Individuelle Abformung	0052 Einzelstumpfmodell	0024 Übertragungskappe
		0053 Modell nach Überabdruck
0055 Fräsmodell	0060 Zahnkranz	0310 Provisorische Krone
		0070 Zahnkranz sockeln
0120 Mittelwertartikulator	0201 Basis für Vorbissnahme	0320 Formteil
		0211 Individueller Löffel
0213 Basis für Bissregistrierung	0213 Basis für Bissregistrierung	1022 Teilkrone
		1031 Vorbereiten Krone
1032 Krone einarbeiten	1360 Gefrästes Lager	1032 Krone einarbeiten
		1500 Metallverbindung nach Brand
9330 Versandkosten	Material: NEM	1500 Metallverbindung nach Brand
		Verbrauchsmaterial Praxis
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15 bis 25 und 34 bis 44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	20b Vestibulär verblendete Verblendkrone abzüglich: 20a Metallische Vollkrone	1024 Krone für vestibuläre Verblendung abzüglich: 1021 Vollkrone/Metall
	24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	1500 Metallverbindung nach Brand
1550 Konditionierung	1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff	1610 Zahnfleisch Kunststoff
		1620 Vestibuläre Verblendung Keramik
1630 Zahnfleisch Keramik	1640 Vestibuläre Verblendung Komposite	1630 Zahnfleisch Keramik
		1650 Zahnfleisch Komposite
9330 Versandkosten	Material: NEM	1640 Vestibuläre Verblendung Komposite
		Verbrauchsmaterial Praxis
1.4 Endodontisch behandelte Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	18a Konfektionierter Stiftaufbau	Material: Stift
1.5 Endodontisch behandelte Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	18b Gegossener Stiftaufbau, zweizeitig	0010 Modell
	21 Provisorische Krone mit Stiftverankerung	0051 Sägemodell
0052 Einzelstumpfmodell	0053 Modell nach Überabdruck	1033 Stiftaufbau einarbeiten
		0060 Zahnkranz
0070 Zahnkranz sockeln	0120 Mittelwertartikulator	1040 Modellation gießen
		1050 Stiftaufbau
9330 Versandkosten	Material: NEM	9330 Versandkosten
		Verbrauchsmaterial Praxis

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen
<p>2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I)</p> <p>Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freundsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nummer 2 sind Befunde nach den Nummern 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freundbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.</p> <p><i>Protokollnotiz: Die Indikation für die Einbeziehung eines Weisheitszahns als Brückenanker bei Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.3 ist besonders kritisch zu bewerten. Für Freundbrücken gilt: Leistungen im Rahmen der Regelversorgung bei Versorgung des nicht direkt lückenangrenzenden Pfeilerzahnes sind nach Bema und BEL II abzurechnen.</i></p>		
<p>2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke</p> <p>Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nummer 3.1 ansetzbar.</p>	<p>7b Planungsmodelle</p> <p>91a Brückenanker (Metallische Vollkrone)</p> <p>91c Brückenanker (Metallische Teilkrone)</p> <p>92 Brückenspanne</p> <p>19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er</p> <p>95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke</p> <p>98a Individuelle Abformung</p> <p>89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen</p> <p>93a Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem Flügel</p> <p>93b Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln</p>	<p>0010 Modell</p> <p>0023 Verwendung von Kunststoff</p> <p>0024 Galvanisieren</p> <p>0051 Sägemodell</p> <p>0052 Einzelstumpfmmodell</p> <p>0053 Modell nach Überabdruck</p> <p>0060 Zahnkranz</p> <p>0070 Zahnkranz sockeln</p> <p>0120 Mittelwertartikulator</p> <p>0201 Basis für Vorbissnahme</p> <p>0211 Individueller Löffel</p> <p>0213 Basis für Bissregistrierung</p> <p>0220 Bisswall</p> <p>0240 Übertragungskappe</p> <p>0310 Provisorische Krone</p> <p>0320 Formteil</p> <p>1021 Vollkrone Metall</p> <p>1022 Teilkrone</p> <p>1023 Flügel für Adhäsivbrücke</p> <p>1031 Vorbereiten Krone</p> <p>1100 Brückenglied</p> <p>1500 Metallverbindung nach Brand</p> <p>1550 Konditionierung</p> <p>9330 Versandkosten</p> <p><b>Material:</b> NEM Verbrauchsmaterial Praxis</p>
<p>2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke</p> <p>Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem fund Nummer 3.1 ansetzbar.</p> <p><i>Protokollnotiz: Adhäsivbrücken mit Metallgerüst im Frontzahnbereich bei Versicherten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, gelten als gleichartige Versorgung.</i></p>	<p>7b Planungsmodelle</p> <p>91a Brückenanker (Metallische Vollkrone)</p> <p>91c Brückenanker (Metallische Teilkrone)</p> <p>92 Brückenspanne</p> <p>19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er</p> <p>95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke</p> <p>98a Individuelle Abformung</p> <p>89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen</p> <p>93a Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem Flügel</p> <p>93b Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln</p>	<p>0010 Modell</p> <p>0023 Verwendung von Kunststoff</p> <p>0024 Galvanisieren</p> <p>0051 Sägemodell</p> <p>0052 Einzelstumpfmmodell</p> <p>0053 Modell nach Überabdruck</p> <p>0060 Zahnkranz</p> <p>0070 Zahnkranz sockeln</p> <p>0120 Mittelwertartikulator</p> <p>0201 Basis für Vorbissnahme</p> <p>0211 Individueller Löffel</p> <p>0213 Basis für Bissregistrierung</p> <p>0220 Bisswall</p> <p>0240 Übertragungskappe</p> <p>0310 Provisorische Krone</p> <p>0320 Formteil</p> <p>1021 Vollkrone Metall</p> <p>1022 Teilkrone</p> <p>1023 Flügel für Adhäsivbrücke</p> <p>1031 Vorbereiten Krone</p> <p>1100 Brückenglied</p> <p>1500 Metallverbindung nach Brand</p> <p>1550 Konditionierung</p> <p>9330 Versandkosten</p> <p><b>Material:</b> NEM Verbrauchsmaterial Praxis</p>

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	7b Planungsmodelle	0010 Modell	0220 Bisswall
	91a Brückenanker (Metallische Vollkrone)	0023 Verwendung von Kunststoff	0240 Übertragungskappe
	91c Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0024 Galvanisieren	0310 Provisorische Krone
	92 Brückenspanne	0051 Sägemodell	0320 Formteil
	19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0052 Einzelstumpfmodell	1021 Vollkrone Metall
		0053 Modell nach Überabdruck	1022 Teilkrone
		0060 Zahnkranz	1031 Vorbereiten Krone
	95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0070 Zahnkranz sockeln	1100 Brückenglied
	98a Individuelle Abformung	0120 Mittelwertartikulator	1500 Metallverbindung nach Brand
89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0201 Basis für Vorbissnahme	9330 Versandkosten	
	0211 Individueller Löffel	<b>Material:</b>	
	0213 Basis für Bissregistrierung	NEM	
		Verbrauchsmaterial Praxis	
2.4 Frontzahn­lücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	7b Planungsmodelle	0010 Modell	0220 Bisswall
	91a Brückenanker (Metallische Vollkrone)	0023 Verwendung von Kunststoff	0240 Übertragungskappe
	91c Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0024 Galvanisieren	0310 Provisorische Krone
	92 Brückenspanne	0051 Sägemodell	0320 Formteil
	19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0052 Einzelstumpfmodell	1021 Vollkrone Metall
		0053 Modell nach Überabdruck	1022 Teilkrone
		0060 Zahnkranz	1031 Vorbereiten Krone
	95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0070 Zahnkranz sockeln	1100 Brückenglied
	98a Individuelle Abformung	0120 Mittelwertartikulator	1500 Metallverbindung nach Brand
89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0201 Basis für Vorbissnahme	9330 Versandkosten	
	0211 Individueller Löffel	<b>Material:</b>	
	0213 Basis für Bissregistrierung	NEM	
		Verbrauchsmaterial Praxis	
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	7b Planungsmodelle	0010 Modell	0220 Bisswall
	91a Brückenanker (Metallische Vollkrone)	0023 Verwendung von Kunststoff	0240 Übertragungskappe
	91c Brückenanker (Metallische Teilkrone)	0024 Galvanisieren	0310 Provisorische Krone
	92 Brückenspanne	0051 Sägemodell	0320 Formteil
	19 Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0052 Einzelstumpfmodell	1021 Vollkrone Metall
		0053 Modell nach Überabdruck	1022 Teilkrone
		0060 Zahnkranz	1031 Vorbereiten Krone
	95d Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0070 Zahnkranz sockeln	1100 Brückenglied
	98a Individuelle Abformung	0120 Mittelwertartikulator	1500 Metallverbindung nach Brand
	0201 Basis für Vorbissnahme	9330 Versandkosten	
	0211 Individueller Löffel	<b>Material:</b>	
	0213 Basis für Bissregistrierung	NEM	
		Verbrauchsmaterial Praxis	
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahn­ersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	7b Planungsmodelle	0010 Modell	1331 Individuelles Geschiebe
	19 Provisorische Brücke, Brückenanker	0051 Sägemodell	1341 Konfektions-Geschiebe
	91e Geschiebe bei geteilten Brücken	0052 Einzelstumpfmodell	<b>Material:</b>
		0053 Modell nach Überabdruck	NEM
	95d Abnahme und Wiederbefestigung der provisorischen Brücke	0055 Fräsmodell	Verbrauchsmaterial Praxis
	98a Individuelle Abformung	0060 Zahnkranz	Konfektioniertes Geschiebe
	0070 Zahnkranz sockeln		
	0211 Individueller Löffel		

	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen			
2.7 Fehrender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15 bis 25 und 34 bis 44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	91b	Brückenanker (Vestibulär verblendete Verblendkrone) abzüglich: 91a Brückenanker (Metallische Vollkrone)	1024	Krone für vestibuläre Verblendung abzüglich: 1021 Vollkrone/ Metall	1630	Zahnfleisch Keramik
	95d	Abnahme und Wiederbefestigung der provisorischen Brücke	1500	Metallverbindung nach Brand	1640	Vestibuläre Verblendung Komposite
			1550	Konditionierung	1650	Zahnfleisch Komposite
			1600	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	9330	Versandkosten
			1610	Zahnfleisch Kunststoff		
			1620	Vestibuläre Verblendung Keramik		
<b>3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen</b>						
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach den Nummern 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nummer 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nummern 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	2082	Metallzahn
	96a	Partielle Prothese	0120	Mittelwertartikulator	2083	Metallkauffläche
	96b	Partielle Prothese	0201	Basis für Vorbissnahme	2110	Abschlussrand
	96c	Partielle Prothese	0211	Individueller Löffel	3010	Aufstellung Grundeinheit
	98a	Individuelle Abformung	0212	Funktionslöffel	3020	Aufstellung Wachs je Zahn
	98b	Funktionsabdruck OK	0213	Basis für Bissregistrierung	3030	Aufstellung Metall je Zahn
	98c	Funktionsabdruck UK	0220	Bisswall	3410	Übertragung je Zahn
	98g	Metallbasis	1370	Schubverteilungsarm	3610	Fertigstellung Grundeinheit
	98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	1550	Konditionierung	3620	Fertigstellung je Zahn
	98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	1600	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	3800	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	1610	Zahnfleisch Kunststoff	3805	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage
			1640	Vestibuläre Verblendung Komposite	3810	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
			1650	Zahnfleisch Komposite	3821	Weichkunststoff
			2010	Metallbasis	3822	Sonderkunststoff
			2021	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	3830	Zahn zahnfarben hergestellt
			2025	Kralle	3840	Zahn zahnfarben hinterlegen
			2026	Ney-Stiel	9330	Versandkosten
			2027	Auflage	<b>Material:</b>	
			2028	Umgehungsbügel	Zähne	
			2031	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	Verbrauchsmaterial Praxis	
			2041	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage		
			2050	Bonwillklammer		
			2081	Rückenschutzplatte		
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe,	19	Provisorische Krone	0024	Galvanisieren	1200	Teleskopkrone
	91d	Teleskopkrone	0051	Sägmodell	2100	Lösungsknopf
	24c	Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	0052	Einzelstumpmodell	9330	Versandkosten
			0053	Modell nach Überabdruck	abzüglich:	
b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngelände bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen,	98a	Individuelle Abformung	0055	Fräsmodell	2041	Zweiarmige Klammer/ Auflage
			0060	Zahnkranz	<b>Material:</b>	
			0070	Zahnkranz sockeln	NEM	
			0120	Mittelwertartikulator	Verbrauchsmaterial Praxis	
			0211	Individueller Löffel		
			0213	Basis für Bissregistrierung		
			0220	Bisswall		
			0240	Übertragungskappe		
			0310	Provisorische Krone		

	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen			
c)	beidseitig im Seitenzahngelände bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolaren. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.					
<b>4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer</b>						
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	2083	Metallkauffläche
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0120	Mittelwertartikulator	2110	Abschlussrand
	96c	Partielle Prothese	0201	Basis für Vorbissnahme	2120	Zuschlag einzelne Klammer
	97a	Totalprothese OK	0211	Individueller Löffel		
	98a	Individuelle Abformung	0212	Funktionslöffel	3010	Aufstellung Grundeinheit
	98b	Funktionsabdruck OK	0213	Basis für Bissregistrierung	3020	Aufstellung Wachs je Zahn
	98g	Metallbasis	0215	Basis für Aufstellung	3030	Aufstellung auf Metall je Zahn
	98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0220	Bisswall		
	98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	1370	Schubverteilungsarm	3410	Übertragung je Zahn
			1550	Konditionierung	3610	Fertigstellung Grundeinheit
			1600	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	3620	Fertigstellung je Zahn
			1610	Zahnfleisch Kunststoff	3800	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
			1640	Vestibuläre Verblendung Komposite	3805	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage
			1650	Zahnfleisch Komposite		
			2010	Metallbasis		
			2021	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	3810	Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung
			2025	Kralle		
			2026	Ney-Stiel	3821	Weichkunststoff
			2027	Auflage	3822	Sonderkunststoff
			2028	Umgebungsbügel	3830	Zahn zahnfarben hergestellt
			2031	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	3840	Zahn zahnfarben hinterlegen
			2041	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage	8060	Gegossenes Basisteil
			2050	Bonwillklammer	9330	Versandkosten
			2081	Rückenschutzplatte	<b>Material:</b>	
			2082	Metallzahn	Zähne	
					Verbrauchsmaterial Praxis	
4.2 Zahnloser Oberkiefer	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	3020	Aufstellung Wachs je Zahn
	97a	Totalprothese OK	0120	Mittelwertartikulator		
	98a	Individuelle Abformung	0201	Basis für Vorbissnahme	3610	Fertigstellung Grundeinheit
	98b	Funktionsabdruck OK	0211	Individueller Löffel		
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0212	Funktionslöffel	3620	Fertigstellung je Zahn
			0213	Basis für Bissregistrierung	3821	Weichkunststoff
			0215	Basis für Aufstellung	3822	Sonderkunststoff
			0220	Bisswall	9330	Versandkosten
			3010	Aufstellung Grundeinheit	<b>Material:</b>	
					Zähne	
					Verbrauchsmaterial Praxis	

	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen			
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	2083	Metallkauffläche
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0120	Mittelwertartikulator	2110	Abschlussrand
	96c	Partielle Prothese	0201	Basis für Vorbissnahme	2120	Zuschlag einzelne Klammer
	97b	Totalprothese UK	0211	Individueller Löffel	3010	Aufstellung Grundeinheit
	98a	Individuelle Abformung	0212	Funktionslöffel	3020	Aufstellung Wachs je Zahn
	98c	Funktionsabdruck UK	0213	Basis für Bissregistrierung	3030	Aufstellung auf Metall je Zahn
	98g	Metallbasis	0215	Basis für Aufstellung	3410	Übertragung je Zahn
	98h/1	gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0220	Bisswall	3610	Fertigstellung Grundeinheit
	98h/2	gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	1370	Schubverteilungsarm	3620	Fertigstellung je Zahn
			1550	Konditionierung	3800	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
			1600	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	3805	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage
			1610	Zahnfleisch Kunststoff	3810	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
			1640	Vestibuläre Verblendung Komposite	3821	Weichkunststoff
			1650	Zahnfleisch Komposite	3822	Sonderkunststoff
			2010	Metallbasis	3830	Zahn zahnfarben hergestellt
			2021	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	3840	Zahn zahnfarben hinterlegen
			2025	Kralle	8060	Gegossenes Basisteil
			2026	Ney-Stiel	9330	Versandkosten
			2027	Auflage	<b>Material:</b>	
			2028	Umgehungsbügel	Zähne	
		2031	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	Verbrauchsmaterial Praxis		
		2041	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage			
		2050	Bonwillklammer			
		2081	Rückenschutzplatte			
		2082	Metallzahn			
4.4 Zahnloser Unterkiefer	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	3020	Aufstellung Wachs je Zahn
	97b	Totalprothese UK	0120	Mittelwertartikulator	3610	Fertigstellung Grundeinheit
	98a	Individuelle Abformung	0201	Basis für Vorbissnahme	3620	Fertigstellung je Zahn
	98c	Funktionsabdruck UK	0211	Individueller Löffel	3821	Weichkunststoff
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0212	Funktionslöffel	3822	Sonderkunststoff
			0213	Basis für Bissregistrierung	9330	Versandkosten
			0215	Basis für Aufstellung	<b>Material:</b>	
			0220	Bisswall	Zähne	
			3010	Aufstellung Grundeinheit	Verbrauchsmaterial Praxis	
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer <i>Protokollnotiz: Gemäß Nummer 30 der Zahnersatz-Richtlinie geht bei totalen Prothesen in der Regel eine Metallbasis über das Gebot der Wirtschaftlichkeit hinaus und unterliegt der Leistungspflicht der Krankenkassen nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Torus palatinus und Exostosen).</i>	98e	Metallbasis	1550	Konditionieren	abzüglich:	
			1600	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	3020	Aufstellung Wachs je Zahn
			1640	Vestibuläre Kompositeverblendung	3410	Übertragung je Zahn
			2010	Metallbasis		
			2081	Rückenschutzplatte		
			2082	Metallzahn		
			2083	Metallkauffläche		
			2110	Abschlussrand		
			3030	Aufstellung Metall je Zahn		

	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen				
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn <i>Protokollnotiz: Werden andere Verbindungselemente als Teleskopkronen für eine dentale Verankerung verwendet, ist die Indikation besonders sorgfältig zu stellen</i>	19	Provisorische Krone	0024	Galvanisieren	0310	Provisorische Krone	
	91d	Teleskopkrone	0051	Sägemodell	1200	Teleskopkrone	
	24c	Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	0052	Einzelstumpfmmodell	9330	Versandkosten	
	98a	Individuelle Abformung	0053	Modell nach Überabdruck	<b>Material:</b> NEM		
			0055	Fräsmodell	Verbrauchsmaterial Praxis		
			0060	Zahnkranz			
			0070	Zahnkranz sockeln			
			0120	Mittelwertartikulator			
			0211	Individueller Löffel			
			0213	Basis für Bissregistrierung			
			0220	Bisswall			
			0240	Übertragungskappe			
4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15 bis 25 und 34 bis 44), Zuschlag je Ankerzahn			1550	Konditionieren	1640	Vestibuläre Kompositverblendung	
			1600	Vestibuläre Verblendung Kunststoff	1650	Zahnfleisch Komposite	
			1610	Zahnfleisch Kunststoff			
4.8 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	19	Provisorische Krone	0023	Verwendung von Kunststoff	0213	Basis für Bissregistrierung	
	21	Provisorische Krone mit Stift	0024	Galvanisieren	0220	Bisswall	
	90	Wurzelstiftkappe	0051	Sägemodell	0310	Provisorische Krone	
	24c	Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	0052	Einzelstumpfmmodell	1013	Wurzelstiftkappe	
			0053	Modell nach Überabdruck	1343	Konfektionsanker	
			0055	Fräsmodell	9330	Versandkosten	
	98a	Individuelle Abformung	0060	Zahnkranz	<b>Material:</b> NEM		
		0070	Zahnkranz sockeln	Konfektionsanker			
		0120	Mittelwertartikulator	Verbrauchsmaterial Praxis			
		0211	Individueller Löffel				
4.9 Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	98d	Intraorale Stützstiftregistrierung	0112	Fixator	<b>Material:</b> Materialkosten Registrierplatte		
			0201	Basis für Vorbissnahme			
			0214	Basis für Stützstiftregistrierung			
				0220	Bisswall		
				0230	Registrierplatte und -stift auf Basen		
				9330	Versandkosten		
<b>5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist</b> <i>Protokollnotiz: Die Zahl der fehlenden Zähne ist ausschlaggebend für den Befund nach den Nummern 5.1 bis 5.3, in dem zu versorgenden Gebiet. Befund Nummer 5.4 ist nur ansetzbar bei zahnllosem Kiefer.</i>							
5.1 Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	2120	Zuschlag einzelne Klammer	
	96a	Partielle Prothese	0120	Mittelwertartikulator			
	98a	Individuelle Abformung	0201	Basis für Vorbissnahme	3010	Aufstellung Grundeinheit	
	98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0211	Individueller Löffel	3020	Aufstellen der Zähne	
			0213	Basis für Bissregistrierung	3610	Fertigstellung Grundeinheit	
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0215	Basis für Aufstellung	3620	Fertigstellung je Zahn	
			0220	Bisswall	3800	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung	
			2021	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	3805	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage	
			2025	Kralle			
			2026	Ney-Stiel			
			2027	Auflage	3810	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung	
			2028	Umgehungsbügel			
			2031	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	9330	Versandkosten	
			2041	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage	<b>Material:</b> Zähne		
			2050	Bonwillklammer	Verbrauchsmaterial Praxis		

	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen				
5.2 Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	2120	Zuschlag einzelne Klammer	
	96b	Partielle Prothese	0120	Mittelwertartikulator			
	98a	Individuelle Abformung	0201	Basis für Vorbissnahme	3010	Aufstellung Grundeinheit	
	98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0211	Individueller Löffel	3020	Aufstellen der Zähne	
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen		0213	Basis für Bissregistrierung	3610	Fertigstellung Grundeinheit
				0215	Basis für Aufstellung	3620	Fertigstellung je Zahn
				0220	Bisswall	3800	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
				2021	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	3805	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage
				2025	Kralle		
				2026	Ney-Stiel		
				2027	Auflage	3810	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
				2028	Umgehungsbügel		
				2031	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung	9330	Versandkosten
				2041	Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage	<b>Material:</b> Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	
2050	Bonwillklammer						
5.3 Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	2050	Bonwillklammer	
	96c	Partielle Prothese	0120	Mittelwertartikulator	2120	Zuschlag einzelne Klammer	
	98a	Individuelle Abformung	0201	Basis für Vorbissnahme	3010	Aufstellung Grundeinheit	
	98b	Funktionsabdruck OK	0211	Individueller Löffel	3020	Aufstellen der Zähne	
	98c	Funktionsabdruck UK	0212	Funktionslöffel	3610	Fertigstellung Grundeinheit	
	98f	Halte- und Stützvorrichtungen	0213	Basis für Bissregistrierung	3620	Fertigstellung je Zahn	
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen		0215	Basis für Aufstellung	3800	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
				0220	Bisswall	3805	Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage
				2021	Einarmige gegossene Haltevorrichtung	3810	Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
				2025	Kralle		
				2026	Ney-Stiel		
				2027	Auflage	9330	Versandkosten
				2028	Umgehungsbügel	<b>Material:</b> Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	
				2031	Zweiarmige gegossene Haltevorrichtung		
2041				Zweiarmige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage			
5.4 Zahnloser Oberoder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer				97a	Totalprothese OK	0010	Modell
	97b	Totalprothese UK	0120	Mittelwertartikulator			
	98a	Individuelle Abformung	0201	Basis für Vorbissnahme	3620	Fertigstellung je Zahn	
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen		0211	Individueller Löffel	9330	Versandkosten
				0212	Funktionslöffel	<b>Material:</b> Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	
				0213	Basis für Bissregistrierung		
				0215	Basis für Aufstellung		
				0220	Bisswall		
				3010	Aufstellung Grundeinheit		
				3020	Aufstellung Wachs je Zahn		

	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen			
<p><b>6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz</b>  <i>Protokollnotiz: Für die Einstufung einer Wiederherstellung als Regel-, gleichoder andersartige Versorgung ist nicht die Art der wiederherzustellenden Versorgung maßgeblich. Liegen die Voraussetzungen einer Befundbeschreibung nach den Nummern 6.0 bis 6.10 vor und ist die jeweilige Wiederherstellungsmaßnahme als Regelversorgung abgebildet, handelt es sich um eine Wiederherstellung innerhalb der Regelversorgung.</i></p>						
6.0	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100a Wiederherstellung ohne Abformung	<b>Material:</b> Verbrauchsmaterial Praxis			
6.1	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 100a Wiederherstellung ohne Abformung	0010 Modell 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch	8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten	<b>Material:</b> Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	
6.2	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 98f Halte- und Stützvorrichtungen 100b Wiederherstellung mit Abformung	0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 0220 Bisswall 1347 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker 1349 Sekundärteil wiederbefestigen 3800 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung	3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Klammer einarbeiten 8030 Retention, eingebogen 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten	<b>Material:</b> Zähne Verbrauchsmaterial Praxis	
6.3	Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	89 Beseitigung von Artikulationsstörungen 98f Halte- und Stützvorrichtungen 98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung 98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen 100b Wiederherstellung mit Abformung	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 1347 Primär-/Sek.-Teil Konf.-Anker 1349 Sekundärteil wiederbefestigen 1370 Schubverteilungsarm 1550 Konditionierung 1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff 1610 Zahnfleisch Kunststoff	1640 Vestibuläre Verblendung Komposite 1650 Zahnfleisch Komposite 2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung 2025 Krallen 2026 Ney-Stiel 2027 Auflage 2028 Umgehungsbügel 2031 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung 2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage 2050 Bonwillklammer 2081 Rückenschutzplatte		

	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen
		2082 Metallzahn 2083 Metallkaufäche 2120 Zuschlag einzelne Klammer 3800 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung 3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung
		8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff 8025 LE Klammer einarbeiten 8026 LE Rückenschutzplatte 8027 LE Kunststoffsaattel 8030 Retention, gebogen 8040 Retention, gegossen 8060 gegossenes Basisteil 8070 Metallverbindung 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten <b>Material:</b> Lotmaterial Zähne Verbrauchsmaterial Praxis
6.4 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	100b Wiederherstellung mit Abformung 98f Halte- und Stützvorrichtungen 89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 1349 Wiederbefestigung Sekundärteil 3800 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung
		3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff einarbeiten 8025 LE Klammer 8030 Gebogene Retention 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten <b>Material:</b> Zähne Verbrauchsmaterial Praxis
6.4.1 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn		0010 Modell 0053 Modell nach Überabdruck 0112 Fixator 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 1349 Wiederbefestigung Sekundärteil 3800 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung 3805 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage 3810 Sonstige gebogene Halte- und /oder Stützvorrichtung
		3830 Zahn zahnfarben hergestellt 3840 Zahn zahnfarben hinterlegen 8010 Grundeinheit Instandsetzung 8021 LE Sprung 8022 LE Bruch 8023 LE Einarbeiten Zahn 8024 LE Basisteil Kunststoff einarbeiten 8025 LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten 8030 Retention, gebogen 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten <b>Material:</b> Zähne Verbrauchsmaterial Praxis

	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen
<p>6.5 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn</p>	100b Wiederherstellung mit Abformung	0010 Modell
	98f Halte- und Stützvorrichtungen	0053 Modell nach Überabdruck
	98h/1 gegossene Halte- und Stützvorrichtung	0112 Fixator
	98h/2 gegossene Halte- und Stützvorrichtungen	0120 Mittelwertartikulator
	89 Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0201 Basis für Vorbissnahme
		0213 Basis für Bissregistrierung
		0220 Bisswall
		1349 Wiederbefestigung Sekundärteil
		1550 Konditionierung
		1600 Vestibuläre Verblendung Kunststoff
		1610 Zahnfleisch Kunststoff
		1640 Vestibuläre Verblendung Komposite
		1650 Zahnfleisch Komposite
		2021 Einarmige gegossene Haltevorrichtung
		2025 Kralle
		2026 Ney-Stiel
		2027 Auflage
		2028 Umgehungsbügel
		2031 Zweiarmlige gegossene Haltevorrichtung
		2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage
		2050 Bonwillklammer
		2081 Rückenschutzplatte
		2082 Metallzahn
		2083 Metallkaufäche
		2110 Abschlussrand
		2120 Zuschlag einzelne Klammer
		3800 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
	3805 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage	
	3810 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung	
	3830 Zahn zahnfarben hergestellt	
	3840 Zahn zahnfarben hinterlegen	
	8010 Grundeinheit	
	8021 LE Sprung	
	8022 LE Bruch	
	8023 LE Einarbeiten Zahn	
	8024 LE Basisteil Kunststoff	
	8025 LE Klammer einarbeiten	
	8026 LE Rückenschutzplatte	
	8027 LE Kunststoffsaattel	
	8030 Gebogene Retention	
	8040 Gegossene Retention	
	8060 Gegossenes Basisteil	
	8070 Metallverbindung	
	8130 Auswechseln Konfektionsteil	
	9330 Versandkosten	
	<b>Material:</b>	
	Lotmaterial	
	Zähne	
	Verbrauchsmaterial Praxis	
<p>6.5.1 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn</p>		2041 Zweiarmlige gegossene Halte- und Stützvorrichtung/Auflage
		2050 Bonwillklammer
		2081 Rückenschutzplatte
		2082 Metallzahn
		2083 Metallkaufäche
		2110 Abschlussrand
		2120 Zuschlag einzelne Klammer
		3800 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung
		3805 Einfache gebogene Halte-/Stützvorrichtung – gebogene Auflage
		3810 Sonstige gebogene Halte- und/oder Stützvorrichtung
		3830 Zahn zahnfarben hergestellt
		3840 Zahn zahnfarben hinterlegen
		8010 Grundeinheit Instandsetzung
		8021 LE Sprung
		8022 LE Bruch
		8023 LE Einarbeiten Zahn
		8024 LE Basisteil Kunststoff

	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen	
			8025 LE Halte-/Stützvorrichtung einarbeiten 8026 LE Rückenschutzplatte einarbeiten 8027 LE Kunststoffsaattel 8030 Retention, gebogen 8040 Retention, gegossen 8060 Gegossenes Basisteil	8070 Metallverbindung/Wiederherstellung 8130 Auswechseln Konfektionsteil 9330 Versandkosten <b>Material:</b> Lotmaterial Zähne Verbrauchsmaterial Praxis
6.6 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil Zahnersatz, je Prothese	89 100c 100d 100e 100f	Beseitigung von Artikulationsstörungen Teilunterfütterung Vollständige Unterfütterung Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0112 Fixator 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 8080 Teilunterfütterung 8090 Vollst. Unterfütterung 8100 Prothesenbasis erneuern 9330 Versandkosten	<b>Material</b>
6.7 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	89 100c 100d 100e 100f	Beseitigung von Artikulationsstörungen Teilunterfütterung Vollständige Unterfütterung Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0112 Fixator 3821 Weichkunststoff 3822 Sonderkunststoff 8080 Teilunterfütterung 8090 Vollst. Unterfütterung 8100 Prothesenbasis erneuern 9330 Versandkosten	<b>Material</b>
6.8 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezentierbarer Zahnersatz, je Zahn	19 24a 24c 89 95a 95b 95d	Provisorische Krone Wiedereinsetzen einer Krone Abnahme von provisorischen Kronen Beseitigung von Artikulationsstörungen Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0010 Modell 0022 Platzhalter einfügen 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator 1500 Metallverbindung nach Brand 8070 Metallverbindung 8200 Reparatur Krone/Brückenglied 9330 Versandkosten	<b>Material:</b> Lotmaterial
6.8.1 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke	95e 95f 89 95d	Wiedereinsetzen einer einflügeligen Adhäsivbrücke Wiedereinsetzen einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke Beseitigung von Artikulationsstörungen Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0010 Modell 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0120 Mittelwertartikulator 1550 Konditionierung je Zahn/Flügel 8070 Metallverbindung bei Instandsetzung/Erweiterung	8200 Instandsetzung Krone/Flügel/Brückenglied 9330 Versandkosten <b>Material:</b> Lotmaterial Verbrauchsmaterial Praxis

	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen			
6.9 Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wiedereinsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	19	Provisorische Krone	0010	Modell	1620	Vestibuläre Verblendung Keramik
	24b	Wiedereinsetzen/Erneuerung einer Facette	0022	Platzhalter einfügen	1630	Zahnfleisch Keramik
	24c	Abnahme von provisorischen Kronen	0023	Verwendung von Kunststoff	1640	Vestibuläre Verblendung Komposite
	89	Beseitigung von Artikulationsstörungen	0051	Sägemodell	1650	Zahnfleisch aus Komposite
	95c	Wiedereinsetzen/Erneuerung einer Facette	0052	Einzelstumpfmodell	8010	Grundeinheit Instandsetzung
	95d	Wiedereinsetzen einer provisorischen Brücke	0053	Modell nach Überabdruck	8070	Metallverbindung
			0120	Mittelwertartikulator	8200	Reparatur Krone/Brückenglied
		1550	Konditionierung	9330	Versandkosten	
		1600	Vestibuläre Verblendung Kunststoff		<b>Material:</b> Lotmaterial	
		1610	Zahnfleisch aus Kunststoff			
6.10 Erneuerungsbedürftiges Primäroder Sekundärteleskop, je Zahn <i>Protokollnotiz: Die Versorgung ist bei Vorliegen der Befunde von den Nummern 3.2 oder 4.6 Regelversorgung. Der Befund ist nicht ansetzbar, wenn an einem Zahn sowohl Primärals auch Sekundärteleskop erneuert oder erweitert werden.</i>	91d	Teleskopkrone – halbe Gebühr	0010	Modell	1201	Telesk. Primäroder Sekundärkrone
	19	Provisorische Krone	0023	Verwendung von Kunststoff	9330	Versandkosten
	24c	Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	0051	Sägemodell		<b>Material:</b> NEM
	98a	Individuelle Abformung	0052	Einzelstumpfmodell		Verbrauchsmaterial Praxis
			0053	Modell nach Überabdruck		
			0055	Fräsmodell		
			0060	Zahnkranz		
		0070	Zahnkranz sockeln			
		0120	Mittelwertartikulator			
		0211	Individueller Löffel			
<b>7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen</b>						
7.1 Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	0211	Individueller Löffel
	20a	Metallische Vollkrone	0022	Platzhalter einfügen	0213	Basis für Bissregistrierung
	19	Provisorische Krone	0023	Verwendung von Kunststoff	0220	Bisswall
	24c	Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums	0051	Sägemodell	0240	Übertragungskappe
	98a	Individuelle Abformung	0052	Einzelstumpfmodell	0310	Provisorische Krone
			0053	Modell nach Überabdruck	1021	Vollkrone / Metall
			0055	Fräsmodell	1360	Gefrästes Lager
		0060	Zahnkranz	9330	Versandkosten	
		0070	Zahnkranz sockeln		<b>Material:</b> NEM	
		0120	Mittelwertartikulator		Verbrauchsmaterial Praxis	
7.2 Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nummer 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	0213	Basis für Bissregistrierung
	92	Brückenspanne	0022	Platzhalter einfügen	0220	Bisswall
	19	Provisorische Brücke, Brückenanker bzw. Brückenglied/er	0023	Verwendung von Kunststoff	0240	Übertragungskappe
	95d	Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Brücke	0024	Galvanisieren	0310	Provisorische Krone
	98a	Individuelle Abformung	0051	Sägemodell	0320	Formteil
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0052	Einzelstumpfmodell	1100	Brückenglied
			0053	Modell nach Überabdruck	1500	Metallverbindung nach Brand
			0060	Zahnkranz	9330	Versandkosten
			0070	Zahnkranz sockeln		<b>Material:</b> NEM
			0120	Mittelwertartikulator		Verbrauchsmaterial Praxis
			0201	Basis für Vorbissnahme		
		0211	Löffel			

	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen		Regelversorgung Zahntechnische Leistungen			
7.3 Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	24b	Wiedereinsetzen/Erneuerung einer Facette	0010	Modell	1620	Vestibuläre Verblendung Keramik
	95c	Wiedereinsetzen/Erneuerung einer Facette	0022	Platzhalter einfügen	1630	Zahnfleisch aus Keramik
	19	Provisorische Krone	0023	Verwendung von Kunststoff	1640	Vestibuläre Verblendung Komposite
			0051	Sägemodell	1650	Zahnfleisch aus Komposite
			0052	Einzelstumpfmodell	8070	Metallverbindung
			0053	Modell nach Überabdruck	8200	Reparatur Krone/Brückenglied
			0120	Mittelwertartikulator	9330	Versandkosten
			0320	Formteil	<b>Material:</b>	
			1550	Konditionierung	Lotmaterial	
			1600	Vestibuläre Verblendung Kunststoff		
1610	Zahnfleisch aus Kunststoff					
7.4 Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender rezeptionierbarer oder zu verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	24a	Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers	0010	Modell	8070	Metallverbindung
	95a	Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern	0022	Platzhalter einfügen	8200	Reparatur Krone/Brückenglied
			0051	Sägemodell	9330	Versandkosten
	95b	Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern	0052	Einzelstumpfmodell	<b>Material:</b>	
	19	Provisorische Krone	0053	Modell nach Überabdruck	Lotmaterial	
7.5 Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktionen, je Prothesenkonstruktion	7b	Planungsmodelle	0010	Modell	3020	Aufstellung Wachs je Zahn
	97a	Totalprothese OK	0120	Mittelwertartikulator	3610	Fertigstellung Grundeinheit
	97b	Totalprothese UK	0201	Basis für Vorbissnahme	3620	Fertigstellung je Zahn
	98a	Individuelle Abformung	0211	Individueller Löffel	3821	Weichkunststoff
	98b	Funktionsabdruck OK	0212	Funktionslöffel	3822	Sonderkunststoff
	98c	Funktionsabdruck UK	0213	Basis für Bissregistrierung	9330	Versandkosten
	89	Beseitigung grober Artikulationsstörungen	0215	Basis für Aufstellung	<b>Material:</b>	
			0220	Bisswall	Zähne	
			3010	Aufstellung Grundeinheit	Verbrauchsmaterial Praxis	
	7.6 Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragenen Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nummer 7.5, höchstens viermal je Kiefer	24a	Wiedereinsetzen einer Krone, eines Brückenankers	0010	Modell	8200
95a		Wiedereinsetzen einer Brücke mit 2 Ankern	0051	Sägemodell	9330	Versandkosten
			0052	Einzelstumpfmodell	<b>Material:</b>	
95b		Wiedereinsetzen einer Brücke mit mehr als 2 Ankern	0053	Modell nach Überabdruck	Lotmaterial	
19		Provisorische Krone	0120	Mittelwertartikulator		
		1500	Metallverbindung nach Brand			
7.7 Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	100ai	Wiederherstellung ohne Abformung	0010	Modell	8022	LE Bruch
	100bi	Wiederherstellung mit Abformung	0018	Modell bei Implantatversorgung	8023	LE Einarbeiten Zahn
			0112	Fixator	8024	LE Basisteil Kunststoff
	100ci	Teilunterfütterung	0128	Mittelwertartikulator bei Implantatversorgung	8088	Teilunterfütterung/implantatgestützt
	100di	Vollständige Unterfütterung	3821	Weichkunststoff	8098	Vollständige Unterfütterung/ implantatgestützt
			3822	Sonderkunststoff	8108	Prothesenbasis erneuern bei Implantatversorgung
	100ei	Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung OK	3830	Zahn zahnfarben hergestellt	9338	Versandkosten bei Implantatversorgung
			3840	Zahn zahnfarben hinterlegen	<b>Material:</b>	
	100fi	Vollständige Unterfütterung mit funkt. Randgestaltung UK	8018	Grundeinheit Instandsetzung/ implantatgestützt	Zähne	
			8021	LE Sprung	Verbrauchsmaterial Praxis	

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen
8. Nicht vollendete Behandlung (Teilleistungen) <sup>1</sup>		
<p>8.1 Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe 50 v. H. des Festzuschusses für den Befund nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar.</p>		
<p>8.2 Befund nach Präparation eines erhaltungswürdigen Zahnes, einer Teleskopkrone oder einer Wurzelstiftkappe, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind 75 v. H. des Festzuschusses für den Befund nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.5, 3.2, 4.6 oder 4.8 sind ansetzbar. Gegebenenfalls sind die Festzuschüsse für den Befund nach Nummer 1.3 oder Nummer 4.7 ansetzbar.</p>		
<p>8.3 Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke 50 v. H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar.</p>		
<p>8.4 Befund nach Präparation der Ankerzähne einer Brücke, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind 75 v. H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 2.1 bis 2.5 sind ansetzbar. Gegebenenfalls sind die Festzuschüsse für den Befund nach Nummer 2.7 für die Ankerzähne oder für die Brückenzwischenlieder ansetzbar.</p>		

© by Spitta GmbH • 04/2020

<sup>1</sup>Die Befunde zu Nummer 8 Teilleistungen setzen den Ansatz der zugehörigen Teilbefunde voraus. Da diese variieren können, wird auf einen betragsmäßigen Ausweis verzichtet.

Befunde	Regelversorgung Zahnärztliche Leistungen	Regelversorgung Zahntechnische Leistungen
8.5 Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese 50 v. H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 3.1, 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4 sind ansetzbar.		
8.6 Befund nach Abformung und Ermittlung der Bissverhältnisse zur Eingliederung einer Teilprothese, einer Cover-Denture-Prothese oder einer Totalprothese, wenn auch weitergehende Maßnahmen durchgeführt worden sind 75 v. H. der Festzuschüsse für die Befunde nach den Nummern 3.1, 4.1 bis 4.4 oder 5.1 bis 5.4 sind ansetzbar. Gegebenenfalls sind die Festzuschüsse für die Befunde nach Nummer 4.5 oder Nummer 4.9 ansetzbar.		

## 2/8.4 Anpassung der Festzuschuss-Befunde – neue Richtlinien

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat 2016 Änderungen der Zahnersatz-Richtlinie bei Adhäsivbrücken beschlossen.

Dort heißt es jetzt:

„Zum Ersatz eines Schneidezahnes kann bei ausreichendem oralen Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein. Bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns sollte der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger des Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein.“ (D. II. 22).

„Bei Versicherten, die das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können außerdem zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralen Schmelzangebot der Pfeilerzähne eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein.“ (D. II.24)

Der Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen hat die Aufnahme zweier neuer Gebührennummern in Teil 5 des BEMA beschlossen. Die neu aufgenommenen BEMA-Nummern 93a (Adhäsivbrücke mit einem Flügel) mit 240 Punkten und 93b (Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln) mit 335 Punkten ersetzen die bisherige BEMA-Nr. 93.

Seit dem 01.07.2016 kann die Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln zum Ersatz eines Schneidezahnes bei Patienten als Regelversorgung beantragt werden, ohne Berücksichtigung einer Altersgrenze.

Der Zuschuss für die Verblendung richtet sich nun nach dem Befundkürzel „v“. Daher ist der Festzuschuss nur noch für den zu ersetzenden Zahn anzusetzen.

### Neue Befund- und Therapiekürzel ab 01.01.2017

Der GKV-Spitzenverband und die KZBV haben die Einführung neuer Befund- und Therapiekürzel zum 01.01.2017 beschlossen.

#### *Befundkürzel:*

- a = Adhäsivbrücke (Anker)
- aw = erneuerungsbedürftige Adhäsivbrücke (Anker)

#### *Therapiekürzel:*

- A = Adhäsivbrücke (Anker)
- AV = Adhäsivbrücke (Brückenglied, vestibulär verblendet)
- AM = Adhäsivbrücke (Brückenglied, vollkeramisch oder keramisch vollverblendet)

**Beispiele**

<b>Art der Arbeit</b>	<b>Versorgungsart</b>	<b>Therapiekürzel</b>	<b>BEMA/GOZ</b>
Adhäsivbrücke mit einem Metallflügel	Regelversorgung	A-AV oder AV-A	BEMA 93a
Adhäsivbrücke mit zwei Metallflügeln	Regelversorgung	A-AV-A	BEMA 93b
Adhäsivbrücke zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen aus Metall mit zwei Flügeln	Regelversorgung	A-AV-AV-A	BEMA 93b
Adhäsivbrücke zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen aus Metall mit zwei einflügeligen Brücken	Regelversorgung	A-AV AV-A	BEMA 93a (2 x)
Vollkeramik-Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln	gleichartige Versorgung	A-AM-A	GOZ